

**Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“
- Abwägungsprotokoll öffentliche Beteiligung - Wiederholung**

**Abwägung öffentlicher und privater Belange
gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie
Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Öffentlichkeit

B01 | Stellungnahme



Lutherstadt Eisleben
Fachbereich Kommunalentwicklung/Bau
Markt 1
06295 Lutherstadt Eisleben

31.08.2026

**Stellungnahme zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31
„Solarpark Laweketal“**

Der geplante Agri-Solarpark stellt eine nicht akzeptable weitere Belastung für die Bevölkerung Hederslebens und der Nachbargemeinden Schwittersdorf, Oberrissdorf, Polleben und Dederstedt dar. Vorrangig sind die Belastungen für die Anwohner der Gemarkung Hedersleben unzumutbar.

Entscheidend für diese Einschätzung sind die Vorbelastungen des Ortes sowie die Lage und Dimension des geplanten Agri-Solarparks.

Es gibt in Deutschland bereits Agri-Solarparks, die sich nicht erst im Bau befinden, sondern bereits betrieben werden. Ein in Deutschland in Betrieb befindlicher Agri-Solarpark ist der des Betreibers Vattenfall für den Abnehmer Telekom. Diese Anlage ging im September 2025 ans Netz. Die Anlage im mecklenburgischen Tützpatz ist mit 76 MWp Nennleistung und 146.000 Solarmodulen auf 93 Hektar Fläche aktuell die größte in Betrieb befindliche Agri-Photovoltaik-Anlage Deutschlands.

Der hier für den Standort Hedersleben geplante Agri-Solarpark Laweketal stellt die Dimension der Anlage in Mecklenburg bei Weitem in den Schatten. Mit einer Nennleistung von 122 MWp sind 62 % mehr Leistung geplant. Es werden 29 % mehr Solarmodule auf den Gemarkungsflächen verbaut als beim zurzeit größten Agri-Solarpark Deutschlands – nämlich 188.000 Module statt der 146.000 Module in Tützpatz. Auch an Fläche wird hier in Hedersleben 47 % mehr beansprucht als bei der Anlage, die momentan noch die Nummer 1 darstellt. Statt 93 Hektar sollen bei uns 137 Hektar bebaut werden.

Ein Mega-Agri-Solarpark wird für die Bevölkerung von Hedersleben spürbare Belastungen wie Lärm durch Wechselrichter oder Speicher, eine starke Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes, vermehrten Baustellenverkehr sowie Sorgen vor sinkenden Immobilienwerten und Nutzungskonflikten mit sich bringen.

Die Auswertung bisheriger Erfahrungen im konkreten Betrieb kleiner Agri-Solarparks zeigt, dass es in verschiedenen Bereichen noch keine wissenschaftlich fundierten Daten gibt. Dies betreffen unter anderem die Erderwärmung und Wasserbelastung. Ist es dem Plan der Umsetzung einer nachhaltigen Energieerzeugung zuträglich, wenn hier Bauvorhaben realisiert werden, von denen man nicht sicher sagen kann, dass sie für Mensch und Umwelt unbedenklich sind?

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind pauschal und nicht belegt. Im Rahmen der vorliegenden Planung wurden die Auswirkungen auf den Menschen (Lärm und Blendwirkung) sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes analysiert und anders beurteilt.

Agri-PVA gelten nach aktuellem Stand der Wissenschaft für Mensch und Umwelt als unbedenklich. Sie erzeugen sauberen Strom und sichern gleichzeitig die lokale Lebensmittelproduktion ab. Damit steuern sie gerade der Erderwärmung entgegen und belasten nicht das Wasser.

Öffentlichkeit		Abwägungsvorschlag
B01	Stellungnahme	
	Im Umweltbericht wird zu den Abschnitten Schutzgut Mensch und seine Gesundheit davon ausgegangen, dass der Solarpark weder gesundheitsschädliche Emissionen noch Lärmbelastung darstellen wird. Eine der Besonderheiten einer Agri-Solaranlage gegenüber einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage ist jedoch die verstärkte Schallwirkung (z.B. Windgeräusche und Halleffekte an hochgestellten Modulkonstruktionen). Aus den Unterlagen geht auch nicht hervor, in welcher Form die Schallwirkung, die bei hochgestellten Solarmodulen auftritt, als Belastung berücksichtigt wurde. Der Lärm, der durch die Betreibung der Biogasanlage Hedersleben 1, des Betriebes der Großstallung Milchproduktionsanlage, der Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen, der Verkehrslärm von der L160 sowie der Bewirtschaftung der Flächen unter den Solarmodulen wird durch die Schallwirkung verstärkt wahrgenommen. Zudem geht aus den zugänglichen Unterlagen nicht hervor, dass bzw. in welcher Form die erheblichen Vorbelastungen des Ortes bei den Umweltprüfungen kumuliert wurden. Bei der Planung von Großbauprojekten ist die Kumulierung von Vorbelastungen die rechtliche und fachliche Pflicht, bestehende Umweltbelastungen mit den zu erwartenden Auswirkungen des neuen Projektes zu addieren. Dies ist vor allem im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und beim Immissionsschutz (BImSchG) zwingend erforderlich, um eine Überschreitung von gesetzlichen Grenzwerten zu verhindern. Ein Verzicht hierauf stellt einen schwerwiegenden Abwägungsfehler dar. Anführen möchte ich hierzu die massiven Vorbelastungen für die Bürger der Ortschaft Hedersleben: 1. Die sich noch im Ausbau befindliche Großstallung für die Milchproduktion in Hedersleben mit bis zu 2.000 Milchkühen nach der Fertigstellung der kompletten Anlage. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass Anfang 2026 die ersten Milchkühe für den Beginn einer Massentierhaltung am Ortsrand der Gemeinde Hedersleben einziehen und sich zeitgleich schon das nächste Mega-Großprojekt in der Beschlussfassung befindet, welches örtlich in der gleichen Gemarkung umgesetzt werden soll. 2. Die Biogas-Anlage Hedersleben 1, Burgsdorfer Weg, Ortsrand Hedersleben. 3. Die Landstraße L160 als Ortdurchfahrtsstraße (Denkmalstraße). 4. Die Biogas-Anlage Hedersleben 2 an der Landstraße L160. 5. Die Schweinemastanlage zwischen den Ortschaften Hedersleben und Schwittersdorf. 6. Die optische und akustische Umzingelung durch bestehende Windkraftanlagen. Die einzelnen Vorbelastungen, welche zwingend zu kumulieren sind, im Detail: Massenmilchkuhhaltung Anlage Burgsdorfer Weg (Ortsrand Hedersleben): • Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen (insb. Ammoniak und Lachgas). • Permanente Geruchsbelästigung und Lärm in den Nachtstunden. • Erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Schwerlastverkehr sowie erhebliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität. • Gefährdung des Grundwassers.	Kenntnisnahme. Unter bestimmten Bedingungen und wenn die Solarmodule eine relativ hochgestellte Position einnehmen, kann es zu einer Veränderung und punktuellen Verstärkung der Schallwirkung kommen. Dieser Reflexionseffekt sowie Strömungsgeräusche durch Wind wurde nicht gutachterlich bewertet. Dies ist nach Einschätzung der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde auch nicht erforderlich. Zum einen wird zur Ortslage Hedersleben ein ausreichender Abstand eingehalten und zum anderen drehen sich die Module mit dem Sonnenstand in Ost-West-Richtung und reflektieren somit Umgebungslärm nicht in Richtung der bebauten Ortslage. Die Lärmsituation wird in der Begründung im Kap. 5 ‚Immissionen und Emissionen‘ beschrieben. Bei der Beurteilung der Lärmsituation wird die Vorbelastung mit berücksichtigt. Photovoltaikanlagen selbst erzeugen im Normalbetrieb keine lauten Geräusche. Die eigentlichen Lärmquellen sind die Nebenanlagen wie Wechselrichter, Transformatoren oder Batteriespeicher. Diese Anlagen sind nicht am Rand des Plangebietes, sondern im Innern des Gebietes geplant, so dass zur Wohnbebauung ein ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Ein Lärmgutachten wurde demzufolge als nicht erforderlich angenommen und im Rahmen der Behördenbeteiligung von Seiten der Fachbehörden nicht gefordert. Die nebenstehend aufgeführten Vorbelastungen beziehen sich in erster Linie auf Geruchsbelastungen. Im Genehmigungsverfahren werden die einzelnen Immissionsarten (z.B. Lärm und Geruch) getrennt voneinander nach ihren jeweiligen technischen Regelwerken untersucht. Es ist davon auszugehen, dass die einzelnen nach BImSchG genehmigungspflichtigen Anlagen sowohl einzeln als auch in Kumulation die jeweiligen Richtwerte einhalten. Das geplante Vorhaben (Agri-PVA) trägt zu dieser Geruchs-Vorbelastung keine kumulierende Wirkung bei. Eine kumulierende Wirkung der Nebenaggregate der Solaranlage mit dem Straßenverkehrslärm der L 160 sowie den weit entfernten Windenergieanlagen, die zu einer Überschreitung der zulässigen Lärmimmissionen für die Anwohner führen könnten, ist nicht zu erwarten und wurde ebenfalls nicht von den zuständigen Fachbehörden geäußert. Die Vorbelastung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Windenergieanlagen wurde in die Beurteilung des Schutzgutes Landschaftsbild einbezogen. Die Photovoltaikanlagen verursachen im Betrieb keine Treibhausgase oder sonstige Gase. Das Gegenteil ist der Fall, sie senken die CO₂-Bilanz im Vergleich zu fossilen Energieträgern massiv. Eine kumulierende Betrachtung ist nicht gegeben. Gleiches gilt für die Erhöhung des Verkehrsaufkommens. Mit Ausnahme der Errichtung der PVA verursacht die Agri-PVA kein spürbar höheres Verkehrsaufkommen. Inwieweit von der Gefährdung des Grundwassers eine Vorbelastung ausgeht, die zwingend bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit zu betrachten ist, kann nicht nachvollzogen werden.

Öffentlichkeit		Abwägungsvorschlag
B01	Stellungnahme	
	- Belastung der Gebäude und Gebäude-Denkmäler durch Ammoniak und Schwefelverbindungen (Handlungsbedarf Denkmalschutz). - Wertminderung von Wohn- und Grundstückseigentum. Biogas-Anlage Hedersleben 1 (Burgsdorfer Weg, Ortsrand Hedersleben): - Starke Geruchsemissionen. - Erhöhte Unfallgefahr durch hohes Aufkommen von Schwerlastverkehr (Traktoren und Lkw für Biomasse und Gärreste), verbunden mit Lärm und Schmutz auf den Straßen. - Dauerhafter Betriebslärm: Laufende Blockheizkraftwerke (BHKW), Pumpen, Rührwerke und Ventilatoren erzeugen einen permanenten, tieffrequenten Ton. - Sicherheit und Havarierisiken: Technische Defekte, Brandgefahr durch entzündbares Gas oder das Austreten von Gärresten (Leckagen) bergen erhebliche Risiken für die direkte Umgebung – insbesondere, wenn elektrische Großanlagen (Wechselrichter/Speicher des Solarparks) in unmittelbarer Nähe betrieben werden. - Sinkende Immobilienwerte im direkten Umkreis. Gesundheitsbelastung durch L160 (Ortdurchfahrtstraße Denkmalstraße): - Die L160 führt als Hauptverkehrsader mitten durch das Dorf Hedersleben. - Hohes Verkehrsaufkommen durch Schwerlasttransport von Lkw und landwirtschaftlichen Zügen. - Die Hausfassaden in der Denkmalstraße liegen teilweise nur einen bis wenige Meter von der Fahrbahnkante entfernt. - Schlaflose Nächte wegen Verkehrslärms in der Sommerzeit (Schlaf bei offenen Fenstern unmöglich). - Lärm, Abgase und Feinstaubbelastungen (ein nachweislich kritischer Risikofaktor für die Gesundheit) drohen durch den Bau und den späteren Wartungsverkehr des Agri-Solarparks weiter anzusteigen. Biogas-Anlage Hedersleben 2 an der Landstraße L160: - Zusätzliche Geruchsbelästigung über der gesamten Ortschaft. Schweinemastanlage zwischen den Ortschaften Hedersleben und Schwittersdorf: - Kumulierende Geruchsbelästigung über der Ortschaft. - Lärmbelastigung durch Zulieferer- und Abtransportverkehr. - Allgemeine Gesundheitsbelastung durch schädliche Emissionen. Umzingelung durch Windkraftanlagen: - Wer die Ortschaft Hedersleben angeht, wird visuell von einer beachtlichen Anzahl Windrädern dominiert. - Zu berücksichtigen sind hierbei der emittierte Infraschall sowie die Lärmbelastigung.	Ebenso kann nicht nachvollzogen werden, inwieweit von der Belastung der Gebäude durch Ammoniak und Schwefelverbindungen eine Vorbelastung ausgeht, die zwingend bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens mit zu betrachten wäre. Grundsätzlich wird im vorliegenden Fall angezweifelt, dass durch die geplante Agri-PVA eine Wertminderung von Wohn- und Grundstückseigentum einhergeht. Dies wäre nur dann der Fall, wenn eine spürbare Beeinträchtigung von der PVA ausgehen würde. Dies ist nicht gegeben, da die Anlage keine wesentlichen Emissionen verursacht. Ebenso geht von der Agri-PVA keine erdrückende Wirkung wie von Windenergieanlagen aus. Wie nebenstehend aufgeführt, gehen von diesen Emittenten die erwähnten Vorbelastungen aus. Diese Emissionen stehen in keiner unmittelbar kumulierenden Wirkung mit den Beeinträchtigungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen. D.h., das geplante Vorhaben verursacht in Kumulation mit den bereits vorhanden nebenstehenden Vorbelastungen insgesamt keine (Gesamt-) Belastung, die für die Anwohner zu einer wesentlichen Verschlechterung der vorhandenen Vorbelastung führt. Bezüglich des Infraschalls wird allgemein angemerkt, dass dieser für das menschliche Ohr nicht wahrnehmbar ist. Aus diesem Grund kann diese Lärmquelle für den Menschen nicht zu einer Erhöhung der Lärmbelastung führen.

Öffentlichkeit**B01 | Stellungnahme**

- Zudem steht der unkontrollierte Abrieb von Rotorblättern im Verdacht, umweltschädliche PFAS-Verbindungen in die Böden und Nahrungsketten einzutragen.

Die Gemeinde Hedersleben ist in ihrer Lebens- und Wohnqualität bereits durch eine Vielzahl von Faktoren maximal belastet. Dass nunmehr zwei Großprojekte, deren Planungsphasen sich überschneiden haben, zeitnah genehmigt werden sollen, ist mit dem Schutzgut Mensch und seiner Gesundheit nicht zu vereinbaren.

Eine transparente Abwägung und gegenseitige Berücksichtigung bei den Prüfungen zu den Zulassungsverfahren der Projekte kann ich nicht erkennen. Ebenso geht nicht hervor, dass die rechtlich geforderte Kumulierung der Vorbelastungen – einschließlich des Betriebs der Biogasanlagen, der Massentierhaltungen, des Straßenverkehrs sowie der intensiven Bewirtschaftung der umliegenden Ackerflächen – stattgefunden hat. Dies ist im laufenden Genehmigungsverfahren jedoch zwingend geboten.

Ich bitte daher um eine detaillierte Prüfung und Berücksichtigung dieser Einwendungen im weiteren Plan- und Abwägungsverfahren gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Mit freundlichen Grüßen

Abwägungsvorschlag

Es ist kein Zusammenhang mit der vorliegenden Planung erkennbar. Allgemein kann angemerkt werden, dass laut Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt der gesamte Abrieb von Windkraftanlagen nur etwa **0,02 %** der gesamten Mikroplastik-Emissionen in Deutschland ausmacht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die aufgeführten Faktoren die Ortschaft Hedersleben in ihrer Lebens- und Wohnqualität maximal belastet sowie dass die Genehmigung von zwei Großprojekten mit dem Schutzgut Mensch und seine Gesundheit nicht vereinbar sein sollen. Diese Einschätzung ist subjektiv und wird von Seiten der Lutherstadt Eisleben nicht geteilt.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Belastungen wurden entweder bereits als bestehende Vorbelastungen der Umgebung erfasst, als konkrete Auswirkungen des geplanten Solarparks im Rahmen der Umweltprüfung untersucht, durch planerische bzw. verbindliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt oder nicht relevant.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichts verbleiben unter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter. Die bestehenden und relevanten Vorbelastungen wurden bei der Bewertung der Ausgangssituation berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende pauschale Zusammenrechnung sämtlicher im Umfeld vorhandener Belastungsquellen ist weder hinsichtlich ihrer Ursache und Wirkpfade noch hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen auf das Vorhaben sachgerecht.

Die vorgetragenen Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Umweltberichts, der bestehenden Vorbelastungen sowie der vorgesehenen Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu keiner Änderung der Planung.

**Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“
- Abwägungsprotokoll TöB Beteiligung - Wiederholung**

**Abwägung öffentlicher und privater Belange
gemäß §§ 3 und 4 BauGB i.V. m. § 1 (7) BauGB sowie
Abstimmung mit Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA

Von: Freymann, Anna <anna.freymann@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. August 2026 09:26
An: 'Buero-Raumplanung'
Cc: 'info@planungsregion-halle.de'; 'Zarriß, Claudia'; 'Yevgeniya.Bezumna@lutherstadt-eisleben.de'
Betreff: WG: vBP Nr. 31 Solarpark Laweketal Lutherstadt Eisleben, hier: landesplanerische Stellungnahme Az 24-20221-1572/3
Anlagen: vBP Nr. 31 Solarpark Laweketal Lutherstadt Eisleben, hier: landesplaneris... (251 KB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 27.07.2026 baten Sie in der wegen eines Verfahrensfehlers zu wiederholenden Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) um erneute Prüfung der inhaltlich unveränderten Planung in der Fassung des Entwurfs mit Stand vom August 2025 und Mitteilung zur Aufrechterhaltung der Stellungnahme.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen verweise ich auf meine landesplanerische Stellungnahme vom 19.05.2026 (beigefügt als Anlage), diese erhalte ich aufrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Anna Freymann
—

Anna Freymann
Sachbearbeiterin Sicherung der Landesplanung

Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Besucheranschrift:
Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 6912 809
Fax: +49 391 567 7510
E-Mail: Anna.Freymann@sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Diese Information ist ausschließlich für den Adressaten bestimmt und kann vertrauliche oder gesetzlich geschützte Informationen enthalten.
Wenn Sie nicht der bestimmungsgemäße Adressat sind, unterrichten Sie bitte den Absender und vernichten Sie diese Mail.
Anderen als dem bestimmungsgemäßen Adressaten ist es untersagt, diese E-Mail zu speichern, weiterzuleiten oder ihren Inhalt auf andere Weise auch immer zu verwenden. Es werden aktuelle Virenschutzprogramme verwendet. Für Schäden, die dem Empfänger gleichwohl durch vom Absender zugesandte mit Viren befallene E-Mails entstehen, schließt das Land Sachsen-Anhalt jede Haftung aus.

1

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 19.05.2026 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 2/7

einer konventionellen PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.

Ebenfalls neu in der Entwurfsfassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes errichtet werden soll. Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Zu der raumbedeutsamen Planung hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1572/2 in der Fassung des Vorentwurfs landesplanerische Hinweise erteilt. Diese wurden für die Entwurfsfassung mit Schreiben vom 18.12.2025 durch landesplanerische Hinweise bestätigt und ergänzt. Insbesondere waren weitere Unterlagen bzw. Stellungnahmen der zuständigen Behörden zur Einhaltung des wirksamen Ziels Z 115 des LEP-LSA 2010 bzw. der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung Z 6.2.2-2 i.V.m. Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA vorzulegen. Es wurden Stellungnahmen der zuständigen Behörden übergeben, die geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitgehend auszuräumen. Eine abschließende Stellungnahme, der entnommen kann, dass alle Bedenken ausgeräumt werden konnten, liegt mir vom ALFF Süd jedoch nicht vor.

Nach Prüfung der mir übergebenen Unterlagen gebe ich die nachfolgende landesplanerische Stellungnahme ab.

➤ **Landesplanerische Feststellung**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Laweketal“ ist als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

➤ **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Die o. g. Planung ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Plangebietes von ca. 137 ha, der Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „AGRI-PV“ und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 15.12.2025 und 06.11.2024 sind im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die nachgereichten Stellungnahmen der zuständigen Behörden geeignet sind, die erheblichen Bedenken der zuständigen Naturschutzbehörde und es zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten weitestgehend auszuräumen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben als raumbedeutsame Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Die Begründung der Raumbedeutsamkeit wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 3/7

➤ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der raumbedeutsamen Planung sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Planung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. Die Regionalversammlung des Kommunalen Zweckverbandes Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat am 09.12.2025 mit Beschluss-Nr. II-05a-2025 die im Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle abgewogen und mit den Beschlüssen Nr. II-06a-2025 und Nr. II-07-2025 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und

Abwägungsvorschlag

Die Begründung der landesplanerischen Festsetzung wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise zum LEP-LSA 2010 sowie zu dessen Neuaufstellung sind bereits im Pkt. 4.1 ‚Landesplanung‘ der Begründung enthalten.

Die Hinweise zum REP 2010/PÄ 2023 sind bereits im Pkt. 4.2 ‚Regionalplanung‘ der Begründung enthalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 4/7

für das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen freigegeben. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 25 Abs. 1 LPlanG LSA erfolgte in der Zeit vom 02.02.2026 bis zum 31.03.2026.

Die Abschätzung der Vorwirkung gemäß § 245e Abs. 4 BauGB für die Neuaufstellung des Sachlichen Teilplanes Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle liegt bereits vor.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Im LEP-LSA 2010 sind keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen worden.

Folgende freiraumstrukturellen Festlegungen trifft der REP Halle 2010 / PÄ 2023 für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3),
- Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Ziff. 5.1.3.3.).

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (5.7.1.1. Z).

Abwägungsvorschlag

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde im Rahmen der Planaufstellung beteiligt und die Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Kenntnisnahme.

Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des LEP werden zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 5/7

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. langfristig zu sichern (5.7.1.4. G).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP-LSA 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP-LSA 2010 im Zusammenhang mit Grundsatz G 115 des LEP-LSA 2010 zu betrachten, wonach für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

In Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben (5.1.3.3. Z 1 REP Halle / PÄ 2023) als Bestandteil des ländlichen Raumes, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist, sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (LEP-LSA 2010, Kapitel 1.4.). Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele Z 13, Z 14 und Z 15 Beachtung, die Grundsätze G 7 und G 8 sind zu berücksichtigen.

Durch die Konzipierung als Agri-PVFA wird der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt, somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft im REP Halle 2010 / PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen.

Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulflächen

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise zu den Zielen und Grundsätzen des REP Halle 2010/PÄ 2023 werden zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch die Konzeption als AGRI-PV-Anlage der Landwirtschaft weiterhin der Vorrang in der Bodennutzung eingeräumt und somit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft im REP Halle 2010/PÄ 2023 sowie der Bodengüte des Standortes ausreichend Rechnung getragen wird.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 6/7

zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Um diese Aussagen und auch die Übereinstimmung der DIN SPEC 91434 mit der geplanten Agri-PVFA zu belegen, ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen, zu belegen und das Ergebnis der Genehmigungsbehörde vorzulegen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434).

In Bezug auf das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVFA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan umfassend dargelegt und beschrieben. Im zugehörigen Umweltbericht mit integriertem Artenschutzfachbeitrag wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter untersucht und bewertet. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung die angeführten Schutzgüter teilweise beeinträchtigt werden. Der Umweltbericht kommt mit dem Artenschutzfachbeitrag abschließend zum Ergebnis, dass sofern die aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs-, Kompensations- sowie artenschutzrelevanten Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die durch die Nutzungsänderung erfolgten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vollständig ausgeglichen werden können sowie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermeidbar sind. Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden wurden den Unterlagen nachträglich beigelegt.

Insoweit stelle ich aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde fest, dass die mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist. Des Weiteren stelle ich fest, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP-LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden. Unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ aus dem Jahr 2023 wird erläutert, dass im Gemeindegebiet keine Konversionsstandorte beziehungsweise bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen.

➤ Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Abwägungsvorschlag

Es erfolgte eine intensive Abstimmung des Entwurfs der vorliegenden Planung sowie bzgl. des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde die mit der Änderung des FNP verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den vorgelegten Unterlagen die Festlegungen des LEP LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planung ausführlich bewertet wurden.

Ebenfalls wird zur Kenntnis genommen, dass unter Bezugnahme auf das „Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ keine Konversionsstandorte bzw. bereits versiegelte Flächen im benötigten Umfang zur Verfügung stehen

Unabhängig davon, sind derartige Flächen für eine Nutzung als AGRI-PVA nicht geeignet.

Die Aussage zur Rechtswirkung wird zur Kenntnis genommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.1 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 7/7

➤ Hinweis zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LPlanG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Mit Kabinettsbeschluss vom 24.02.2026 hat die Landesregierung den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt nebst Umweltbericht dem Landtag zur Einvernehmensherstellung gemäß § 8 Abs. 4 LPlanG LSA zugeleitet. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

➤ Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesplanungsbehörde führt gemäß § 16 LPlanG das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/ Bekanntmachung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung aufgrund der elektronischen Aktenführung nur per E-Mail an:

poststelle-mid@sachsen-anhalt.de

unter Bezug unseres Aktenzeichens im Betreff in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Freyermann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis zur Neuaufstellung des LEP wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis zur Datensicherung wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.2 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Mansfeld-Südharz
Amt für Kreisplanung/ ÖPNV
SB Regionalplanung

Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
06526 Sangerhausen

Raumbedeutsame Planung der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, Landkreis Mansfeld-Südharz; Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Hier: Landesplanerische Hinweise

Standort: Gemarkung Hedersleben, Fluren 2 und 3, verschiedene Flurstücke

Vorgelegte Unterlagen: Entwurf; Stand August 2025

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 03.11.2025 im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ und der 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung ist es, innerhalb des ca. 137 ha umfassenden Geltungsbereiches des vBP die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) auf insgesamt drei Teilflächen nördlich der Ortslage Hedersleben (sonstiges Sondergebiet Photovoltaik) zu schaffen. Mit der Planung sollen die Grundlagen zur Erzeugung elektrischen Stroms aus Solarenergie als Beitrag zur Einspeisung in das öffentliche Netz gelegt werden. Ausweislich der Planbegründung zum Entwurf ist nunmehr anstelle einer konventionellen PVFA eine sogenannte AGRI-PV-Anlage geplant, die die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptflächennutzung erhält.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 15. Dezember 2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24-20221-1571/2
24-20221-1572/3

Bearbeitet von: Anna Freymann
Tel.: +49 345 6912-809
E-Mail:
anna.freymann@sachsen-anhalt.de

Besucheranschrift:
Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15
06122 Halle (Saale)

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10
E-Mail:
poststelle-mid@sachsen-anhalt.de
Internet:
https://www.mid.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BLAN
DE21 1 100 000 0001 0015 00
BIC: MARKDEF3333

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.2 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 2/5

Ebenfalls neu in der Entwurfssassung ist die Formulierung zu einer Batteriegroßspeicheranlage, die auf ca. 1,5 ha Fläche innerhalb des Geltungsbereichs des vBP bzw. der Änderung des FNP errichtet werden soll.

Bei den überplanten Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Parallelverfahren zur Aufstellung des vBP erfolgt die 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben.

Zu diesen raumbedeutsamen Planungen hatte ich mit Schreiben vom 26.11.2024 (AZ 24-20221-1572/2 (vBP) und -1571/1 (4. Änd. FNP) landesplanerische Hinweise erteilt. Diese erhalte ich aufrecht und ergänze wie folgt:

Gemäß der Begründung ist das Planungsziel die Errichtung einer Agri-PVFA, die auf dem überwiegenden Teil der Fläche die landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulrücken zulässt. Die Landwirtschaft soll weiterhin vorrangig und dauerhaft ausgeübt werden. Mit der Ausgestaltung der Anlage als sogenannte AGRI-PV-Anlage wird den landesplanerischen Grundsätzen G 84 und G 85 LEP LSA 2010 sowie dem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle 2010) und der hohen Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden ausweislich der Begründung zu den Bauleitplanungen weitreichend Rechnung getragen.

Um diese Aussagen und die Übereinstimmung der geplanten Agri-PVFA mit der zugrunde zulegenden einschlägigen DIN SPEC 91434 nachzuweisen, ist eine Abstimmung des Entwurfs beider Planungen mit dem zuständigen Amt für Landwirtschaft zu führen (landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434) und mir die Stellungnahme des ALFF entsprechend gleichfalls vorzulegen.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere

- die Wirkung auf das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind.

Die Stellungnahmen zum Stand des Vorentwurfs liegen mir vor, die zuständigen Behörden haben erhebliche Bedenken geäußert. Zu der in der Fassung des Entwurfs nunmehr als AGRI-PV konzipierten PVFA liegt mir derzeit die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises vor; unter Würdigung der vorgebrachten Argumente kann ich eine Vereinbarkeit mit Z 115 hinsichtlich der Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt noch nicht feststellen.

Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen. Zur Bewertung der Vereinbarkeit der Errichtung von PVFA auf den vorgenannten

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom 06.11.2024 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Errichtung einer Agri-PVA den landwirtschaftlichen Grundsätzen G 84 und G 85 LEP LSA sowie der Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle und der hohen Ertragsfähigkeit und Fruchtbarkeit der Böden weitreichend Rechnung getragen wird.

Das ALFF Süd wurde am Aufstellungsverfahren beteiligt, die abgegebene Stellungnahme vom 09.02.2026 ist im weiteren Verlauf dem Abwägungsprotokoll beigelegt. Abschließend wird hierin vom ALFF Süd festgestellt, dass aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange das Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann. Allerdings wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass die Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt und dies auch kontrolliert wird.

In der Zwischenzeit ist zwischen dem Bewirtschafter und dem ALFF Süd eine Abstimmung bzgl. des landwirtschaftlichen Nutzungskonzeptes erfolgt. Abschließend hat das ALFF Süd diesem Konzept ebenfalls zugestimmt.

Für die Beurteilung der Wirkung der Agri-PVA auf das Landschaftsbild wurde eine Visualisierung erstellt (ohne PVA, mit PVA, mit Eingrünung PVA). Auf Grundlage dieser Visualisierung wurde im Umweltbericht das Kapitel Schutzgut Landschaftsbild überarbeitet.

Dem Vorentwurf lag eine andere Konzeption mit konventionellen PVA zugrunde. Mit der Umplanung auf Agri-PVA konnten die meisten Bedenken ausgeräumt werden. Mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgten erneute Abstimmungen. Es wurden die Wirkungen auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt mit der Fachbehörde erörtert, sodass von dieser Stelle eine positive Stellungnahme erwartet wird. Die Unterlagen wurden dem MID übermittelt und es wird davon ausgegangen, dass die Bestätigung bzgl. der Vereinbarkeit mit Z 115 gegeben ist.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.2 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 3/5

Flurstücken sind die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde zu dem aktualisierten Planungsstand vorzulegen. Ich weise darauf hin, dass die Bedenken der zuständigen Fachbehörden weitestgehend ausgeräumt werden müssen, damit ich die Vereinbarkeit mit dem wirksamen Ziel der Raumordnung Z 115 feststellen kann.

Hinsichtlich in Aufstellung befindlicher Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Beschlüsse der Landesregierung Sachsen-Anhalt, zum einen vom 08.03.2022 bezogen auf die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, zum anderen vom 02.09.2025 bezogen auf den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2. Entwurf LEP-LSA) und seine Freigabe zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen. Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Maßgeblich in diesem Zusammenhang ist u.a. der Prüfauftrag hinsichtlich der Umsetzung eines freiraumschonenden sowie raum- und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie, für den durch die Bauleitplanung die verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und an Gebäudeflächen sowie auf sonstigen baulichen Anlagen zu ermitteln sind (in Aufstellung befindliches Ziel Z 6.2.2.-1 2. Entwurf LEP LSA). Die Prüfergebnisse sind als entsprechende Festsetzungen in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Hiervon inbegriffen sind insbesondere auch Gebäude der öffentlichen Hand. Durch die Nutzung dieser Potenziale kann nicht nur die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich reduziert, sondern auch ein wesentlicher Beitrag zur Erreichung der eigenen energiepolitischen Ziele in Bezug auf den gemeindlichen Strombedarf und die Wärmeversorgung geleistet werden.

Maßgeblich sind des Weiteren die Wirkungen von PVFA, wonach das in Aufstellung befindliche Ziel Z 6.2.2-2 des 2. Entwurfs LEP-LSA in Fortführung und Erweiterung des wirksamen Ziels Z 115 des LEP-LSA 2010 bekräftigend bestimmt, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere

- die Wirkung auf das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die bau- und anlagebedingten Störungen des Bodenhaushaltes und
- die landwirtschaftliche Bodennutzung

unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden darzulegen sind.

Die Lutherstadt Eisleben hat die Festlegungen des Z 6.2.2-1 i.V.m. Z 6.2.2-2, 2. Entwurf LEP-LSA als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung in ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG.

Abwägungsvorschlag

Wie bereits erwähnt erfolgte eine Abstimmung mit der UNB und es wurden die überarbeiteten Unterlagen zur erneuten Beurteilung eingereicht. Die erneute Stellungnahme der UNB liegt jedoch noch nicht vor.

Die Inhalte des 2. Entwurfs LEP LSA werden im Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet.

Der Hinweis bzgl. Prüfung der verfügbaren Potenziale für Solaranlagen auf Dach- und Gebäudeflächen, vornehmlich auf Gebäude der öffentlichen Hand, wird zur Kenntnis genommen. Diese Prüfung kann im Rahmen der vorliegenden Planung nicht geleistet werden. Allgemein ist hierzu anzuführen, dass zur Erfüllung des Ausbauziels in Deutschland bis 2030 80 % erneuerbare Energien am deutschen Bruttostromverbrauch zu erreichen, mindestens 98 GW Leistung neu durch Photovoltaik-Anlagen realisiert werden müssen (von heute 117 GW auf 215 GW PV). Weiterhin gilt es, das strategische Ziel von 400 GW installierter Photovoltaik-Leistung bis 2040 zu erreichen.

Unter Berücksichtigung des jährlichen Zubaus von rund 16,4 GW (im Jahr 2025) steht fest, dass der Ausbau von Solarparks mit höherer Geschwindigkeit voranschreiten muss.

Überdies bietet die Ortschaft Hedersleben bzw. das Stadtgebiet Lutherstadt-Eisleben, insbesondere auf Dachflächen von Gebäuden der öffentlichen Hand (auch unter Berücksichtigung von Denkmalschutzvorgaben sowie den statischen Erfordernissen) ein nur sehr geringes Potenzial. Darüber hinaus besteht keine Handhabe und Durchsetzbarkeit hinsichtlich des privaten Ausbaus von Photovoltaik-Dachanlagen, sodass eine Ermittlung derartiger Potenziale für die vorliegende Planung keine Auswirkung hat.

Die nebenstehend aufgeführten Schutzgüter werden im Rahmen des Umweltberichts beschrieben. Die hier angeführten Kriterien sind mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bodennutzung bereits im aktuellen LEP LSA 2010 aufgeführt. Dieses Kriterium wurde im vorliegenden Fall besonders beachtet, da die ursprünglich als konventionelle PVA geplante Anlage als Agri-PVA umgeplant wurde. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept wurde zwischen dem Bewirtschafter und dem ALFF Süd abgestimmt. Eine positive Stellungnahme von Seiten des Amtes liegt mittlerweile vor.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.2 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 4/5

Im Zusammenhang mit dem in Aufstellung befindlichen Ziel Z 6.2.2-2 verweise ich auf das in Aufstellung befindliche Ziel Z 3.1-4, 2. Entwurf LEP-LSA, Vermeidung von Zersiedlung. Eine Zersiedlung der Landschaft, eine ungegliederte, insbesondere bandartige Entwicklung der Siedlungsstruktur und Splittersiedlungen sind zu vermeiden. In der Begründung zum Entwurf ist festgelegt, dass auch im Rahmen des Ausbaus Erneuerbarer Energien bei der Planung und Errichtung von Freiflächensolaranlagen den Belangen zur Vermeidung der Landschaftszersiedlung und der bandartigen baulichen Entwicklung in der Landschaft Rechnung zu tragen ist. In den zu überarbeitenden Entwürfen der Bauleitplanung sind dementsprechend Aussagen zum Umgang bzw. zur Einhaltung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels zu treffen.

Da örtlichen Planungsträger strikt an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, sind der vBP Nr. 31 bzw. die 4. Änderung des FNP mit Inkrafttreten des neu aufzustellenden LEP an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Bauleitpläne, die einem Ziel der Raumordnung widersprechen, verletzen die Zielbeachtungspflicht des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG.

➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Abwägungsvorschlag

Im vorliegenden Fall kann von keiner Zersiedlung der Landschaft ausgegangen werden. Das Plangebiet ist weder bandartig angeordnet noch zerschneidet es die Landschaft. Es schließt sich unmittelbar an das Hofgelände des Landwirtschaftsbetriebes an. Aufgrund der kompakten Ausdehnung und zusammenhängenden Ausdehnung, die lediglich durch eine Straße und einen Wirtschaftsweg getrennt wird, treten diese negativen Wirkungen nicht auf.

Des Weiteren werden mit der Errichtung einer Agri-PVA keine Siedlungsstrukturen geschweige denn Splittersiedlungen geschaffen. Insbesondere durch die Änderung von konventioneller Freiflächen-Photovoltaik hin zu Agri-PV wird das Landschaftsbild geschont und der Flächenkonflikt zwischen Erneuerbaren Energien und der Landwirtschaft in Einklang gebracht. Unabhängig davon, wurde sich im Umweltbericht mit diesem Thema auseinandergesetzt.

Die obenstehenden Aussagen werden in Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt‘ der Begründung eingearbeitet

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.2 | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 5/5

Der überarbeitete Entwurf ist mir erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen.

Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



gez. Frey

Abwägungsvorschlag

Die überarbeiteten Unterlagen wurden dem MID erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Kenntnisnahme.

1.3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA
-----	---

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDE33HAN

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
1.3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA
Seite 2/8 Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutung von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Laweketal“ bzw. der 4. Änderung des FNP der Lutherstadt Eisleben um eine raumbedeutsame Planungen handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedürfen. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus der mit der Planung verbundenen Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbespruchend ergibt sich aus der Gebietsgröße der für die Errichtung der großflächigen PVFA von ca. 137 ha. Zu den vorgelegten Planungen ist daher eine landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) erforderlich, die ich durch Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zur entsprechenden Entwurfsfassung der Planung vornehmen werde. Zu den mir nach dem Planungsstand des derzeitigen Entwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf in den landesplanerischen Hinweisen noch nicht betrachtete Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Den vorgelegten Bauleitplanungen sind die Erfordernisse der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) sowie gemäß dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010 / PÄ 2023) zugrunde zu legen. Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen 2	

Abwägungsvorschlag
Es wird zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der vorliegenden Planung um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA bedarf. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.3 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 3/8

Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 (REP Halle / PÄ 2023) in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 rechtswirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen ist.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 75 LEP-LSA 2010 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einen ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die vorgelegte Bauleitplanung entspricht diesen landesplanerischen Zielstellungen.

3

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Bauleitplanung dem Ziel 103 sowie dem Grundsatz G 75 LEP-LSA 2010 entspricht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.3 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 4/8

Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Diese Prüfung werde ich im Rahmen der Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme vornehmen, dementsprechend müssen die Unterlagen zu diesen Punkten Aussagen enthalten. Zur Bewertung der Vereinbarkeit der Errichtung von PVFA auf den vorgenannten Flurstücken sind daher die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde vorzulegen.

Entsprechend dem Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (G 85, LEP-LSA 2010).

Im LEP-LSA 2010 sind keine freiraumstrukturellen Zielfestlegungen in Form von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten getroffen worden.

Folgende freiraumstrukturellen Festlegungen trifft der REP Halle 2010 /PÄ 2023 für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bzw. der Änderung des FNP:

- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“ (Ziff. 5.7.1.3 Z Nr. 3 REP Halle 2010)
- Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben (Ziff. 5.1.3.3. REP Halle/ PÄ 2023).

In den ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist den Belangen der Landwirtschaft als wesentlicher Wirtschaftsfaktor, Nahrungsproduzent und Erhalter der Kulturlandschaft bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen (5.7.1.1. Z).

In Gebieten, in denen die Landwirtschaft aufgrund spezifischer Standortfaktoren besondere Funktionen für den Naturhaushalt und die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung des ländlichen Raumes besitzt oder in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle zur Pflege und Erhaltung der Kulturlandschaft einnimmt, sind diese Funktionen bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen bzw. langfristig zu sichern (5.7.1.4. G).

Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind gemäß LEP-LSA 2010 Ziel Z 129 Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Dabei ist die Festlegung von Ziel Z 129 im LEP-LSA 2010 im Zusammenhang mit Grundsatz G 115 des LEP-LSA 2010 zu betrachten, wonach für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden zu erhalten sind und eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen unter Beachtung agrarischer und

4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Sowohl die untere Naturschutz- als auch untere Abfall- und Bodenschutzbehörde wurden an den Aufstellungsverfahren beteiligt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Auf das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird bereits in der Begründung Kap. 3.2 „Regionalplanung“ eingegangen.

Die Festlegung ‚Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben‘ wird in der Begründung Kap. 3.2 ergänzt.

Die vorliegende Planung wird anstatt einer konventionellen Freiflächen-PVA nun als sog. Agri-PVA geplant. Damit wird sichergestellt, dass die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt. Es werden mindestens 85 % des Sondergebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt und lediglich ein maximaler Flächenanteil von 15 % wird für die Photovoltaikanlage in Anspruch genommen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Änderung des Planentwurfs die raumordnerischen Ziele, die sich auf landwirtschaftliche Belange beziehen, erfüllt werden können.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.3 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 5/8

ökologischer Belange nur dann erfolgen soll, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

In Räumen mit besonderen Entwicklungsaufgaben (5.1.3.3. Z 1 REP Halle / PÄ 2023) als Bestandteil des ländlichen Raumes, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Strukturschwächen aufweist, sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (LEP-LSA 2010, Kapitel 1.4.) Für die Planungsregion Halle entfalten die im LEP-LSA 2010 festgelegten Ziele Z 13, Z 14 und Z 15 Beachtung und die Grundsätze G 7 und G 8 finden Berücksichtigung.

Das Bebauungsplangebiet ist nicht als bereits versiegelte oder Konversionsfläche gemäß G 84 LEP-LSA 2010 einzustufen. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist überwiegend hohe und sehr hohe Ackerzahlen auf.

Die Lutherstadt Eisleben hat ein Gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben, Stand 16.11.2023, aufgestellt. Das Planungskonzept mit aktualisierten Flächenangaben aus der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, Stand 2024 enthält zum einen vorhandene PVFA mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 75 ha und Potentialflächen an Konversionsstandorten mit einer Flächengröße von ca. 20 ha.

Zum anderen enthält das Planungskonzept sogenannte Weißflächen als weitere Potentialflächen auf sonstigen Flächen sowie ohne Ausschluss- und Restriktionsflächen mit einer Flächengröße von insgesamt ca. 399 ha), die anhand festgelegter Ausschlusskriterien ermittelt wurden. Dies entspricht bereits einem Flächenanteil bezogen auf die Gesamtfläche der Stadt (14.475 ha) von 3,57 %. Zur Bodengüte der Weißflächen ist dabei keine explizite Aussage getroffen.

In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird neben der hier überplanten Fläche auf folgende drei in Planung befindliche Standorte Bezug genommen: Krughütte II (vBP

5

Abwägungsvorschlag

Mit der Änderung der Art der baulichen Nutzung als Agri-PV wird der Landwirtschaft bei der Abwägung ein erhöhtes Gewicht beigemessen.

Mit der vorliegenden Planung werden trotz Beibehaltung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung die Voraussetzungen für eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit geschaffen bzw. verbessert.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Methodik des Gesamtträumlichen Planungskonzeptes zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird in der Begründung Kap. 3.5.2 ausführlich beschrieben.

Das vorhandene Ertragspotenzial ist mittels Acker- bzw. Grünlandzahlen im Beiplan 04 des o.g. Konzeptes dargestellt.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.3 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 6/8

Nr. 19) mit 13 ha, Solarpark Polleben (vBP Nr. 29, rechtskräftig) mit 51,6 ha und Solarpark Gatterstädt (vBP Nr. 27 als Konversionsfläche, gewerbliche Baufläche lt. FNP) mit 23,7 ha. Die insgesamt PVFA-bezogene Flächenkulisse beträgt damit ca. 225 ha.

Ergänzend dazu wurden im Planungskonzept noch Potentialflächen ohne Ausschlusskriterium und zusätzlich mit mindestens einem Restriktionskriterium ermittelt. Dabei handelt es sich um Flächen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (insgesamt 4.752 ha), von denen bei Vorliegen einer durchschnittlichen potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser < 15 (Indikator aus der Agrarförderung für Bewirtschaftungsbeschränkungen) ca. 2.315 ha als für die Errichtung von PVFA ungeeignet abgetrennt werden. Daraus folgend werden weitere ca. 2.437 ha als Potentialflächen für PVFA benannt, hierzu gehört auch die Vorhabenfläche. Die Potentialflächen auf sonstigen Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Flächen mit hohem (Acker- bzw. Grünlandzahl 61 - 75) bzw. sehr hohem Ertragspotenzial (Acker- bzw. Grünlandzahl > 75). Im Rahmen des Konzeptes wurde das Ertragspotential nicht als eigenständiges Restriktions- bzw. Bewertungskriterium verwendet.

Insgesamt sollen so ca. 16,8 % des Stadtgebietes für den Ausbau von PVFA vorgehalten werden. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass gemäß Grundsatz G 6.2.2.1 des ersten Entwurfes des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt im Sinne eines freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in jeder Gemeinde künftig nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden sollen.

Aufgrund dieser beträchtlichen Flächenkulisse sollte im Sinne eines freiraumschonenden und landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie auf eine quantitative Beschränkung der in Anspruch genommenen Gemeindefläche geachtet werden.

PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitgehend vermieden werden. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. In der Begründung

6

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Das Konzept legt nicht fest, wie viel Flächen im Stadtgebiet für den Ausbau von Freiflächen-PVA vorgehalten werden sollen, sondern zeigt das Potenzial auf. Die Flächengröße bzw. die festzulegenden Standorte für PV unterliegen der politischen Entscheidung und das Konzept bietet hierfür die Grundlage. Die Lutherstadt Eisleben hat zum Ausbauziel entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst.

S.O.

S.O.

Neben der Anwendung der allgemeingültigen Kriterien wurde dem vorliegenden Konzept zusätzlich eine Landschaftsbildanalyse erstellt, um Ausschluss und Restriktionsbereiche abzugrenzen, in denen keine PVA errichtet werden dürfen. Als weiteres zusätzliches Kriterium wird die Erosionsgefährdung durch Wasser in der Studie mit betrachtet. Die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser begründet sich nicht zuletzt durch das teilweise sehr bewegte Gelände auf Flächen in der Lutherstadt Eisleben mit signifikanten Höhenunterschieden innerhalb kurzer Entfernungen. Dies stellt sich einerseits in den vorliegenden Kennzahlen dar, wird andererseits aber auch durch nachweislich stattgefundene Erosionsereignisse in den betroffenen Gebieten bestätigt.

Die Lichtreflektionen werden mittels eines Blendgutachtens bewertet bzw. der Nachweis erbracht, dass die erforderlichen Richtwerte eingehalten werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**1.3 Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA**

Seite 7/8

zu G 85 wird nochmals klargestellt, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden soll, um die Landwirtschaft als raumbedeutenden Wirtschaftszweig zu sichern.

In den vorgelegten Unterlagen wurden die Festlegungen des LEP-LSA 2010 G 84 und G 85 in Bezug auf die Planungen bewertet. Unter Bezugnahme auf das Gesamträumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben wird erläutert, dass die Ausweisung von Potenzialflächen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig ist, da geeignete andere Flächen in ausreichender Menge in ihrem Gebiet nicht vorhanden sind. Der Belang der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) wird höher bewertet als der Belang der Landwirtschaft.

Da das Plangebiet derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und hohes bzw. sehr hohes Ertragspotential aufweist, ist die Planung nicht mit dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010 vereinbar. Aus meiner Sicht liegt deshalb bisher auch keine sachgerechte Abwägung aller Belange seitens der Stadt vor. Die hier formulierten Bedenken der obersten Landesentwicklungsbehörde zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen könnten beispielsweise durch eine positive Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) ausgeräumt werden.

In Anbetracht der großräumigen Potenzialflächen des Planungskonzeptes sowie der Nichtbeachtung der Bodenqualität erfolgt hier nochmals der Verweis auf die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales vom Dezember 2021. Gemäß dieser Arbeitshilfe ist die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen zu berücksichtigen. So soll unter Beachtung der Auswirkungen auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt in der Landwirtschaft die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen bzw. geringwertigen Ackerflächen in benachteiligten Gebieten im Sinne der Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen auf Ackerland in benachteiligten Gebieten des Landes Sachsen-Anhalt (FFAVO) möglich sein. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat hiernach stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte, stichhaltige und nachvollziehbare Begründung. Die Gemarkung Hedersleben und damit die hier geplante Fläche ist nicht im Anhang der FFAVO als benachteiligtes Gebiet enthalten. Insbesondere mit diesem Hintergrund sind die planerischen Erwägungen für die geplante Inanspruchnahme von ca. 137 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen hinreichend zu begründen und nachvollziehbar darzulegen.

Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum

7

Abwägungsvorschlag

Aufgrund der Änderung der PV-Anlage in eine Agri-PV-Anlage wird die Landwirtschaft als raumbedeutender Wirtschaftszweig gesichert.

Kenntnisnahme.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurde nach der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und eine separate Beratung beim ALFF Süd am 18.03.2025 durchgeführt. Das MID konnte an der Beratung leider nicht teilnehmen, wurde aber über die Gesprächsinhalte informiert. Im Ergebnis dieser Beratung wird der **Solarpark anstatt als konventionelle Freiflächen-PVA nun als sog. Agri-PVA realisiert. Damit wird sichergestellt, dass die Landwirtschaft als Hauptnutzung erhalten bleibt.** Es werden mindestens 85 % des Sondergebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt und lediglich ein maximaler Flächenanteil von 15 % wird für die Photovoltaikanlage in Anspruch genommen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dieser Änderung des Planentwurfs landwirtschaftliche Belange weiterhin beachtet werden können.

Das gesamträumliche Planungskonzept orientiert sich bzgl. Methodik und Kriterienauswahl im Wesentlichen an die nebenstehend aufgeführte Arbeitshilfe. Die Nichtberücksichtigung der Ackerzahlen wird ausführlich in den Kap. 3.3.3.2 und 3.3.3.3 erläutert. Legt nicht fest, wie viel Flächen im Stadtgebiet für den Ausbau von Freiflächen-PVA vorgehalten werden sollen, sondern zeigt das Potenzial auf. Die Flächengröße bzw. die festzulegenden Standorte für PV unterliegen der politischen Entscheidung und das Konzept bietet hierfür die Grundlage. Die Lutherstadt Eisleben hat zum Ausbauziel entsprechende Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Unabhängig davon, stellt die PVA für Landwirtschaftsbetriebe eine neue, verlässliche Einnahmequelle dar. Im vorliegenden Fall stellt der Landwirt nicht nur Flächen zur Verfügung, sondern ist ebenfalls Mit-Betreiber der PVA.

Die Auswirkungen, die von der vorliegenden Planung auf den lokalen Boden- und Pachtmarkt ausgehen, können nicht eingeschätzt werden. Aufgrund der Tatsache, dass es sich nun eine Agri-PVA geplant ist und von daher von einem max. bis zu 15 % Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche auszugehen ist, sind diese nun deutlich geringer als bei einer konventionellen PVA.

Es gibt im gesamten Stadtgebiet keine benachteiligten Gebiete. Im LEP LSA 2010 wird im Ziel 103 formuliert, dass die Bereitstellung von Energie in ausreichender Menge, zu günstigen Preisen, sicher und umweltfreundlich in allen Teilen des Landes sichergestellt werden muss. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen. Somit müssen die Potenzialflächen auf jede Gemeinde individuell zugeschnitten werden. Das ist im gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen PVFA der Stadt Lutherstadt Eisleben erfolgt. Es wurde sich ausführlich mit den Eigenschaften und Besonderheiten der Landschaftseinheit auseinandergesetzt und geeignete Potenzialflächen herausgearbeitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
1.3	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des LSA	
Seite 8/8 gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. ➤ Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt Der erste Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 LEntwG LSA im Zeitraum vom 29.01.2024 bis einschließlich 12.04.2024 stattgefunden hat, umfasst folgende Unterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunktum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Der bisherige Verfahrensstand kann unter www.landesentwicklungsplan-st.de eingesehen werden. ➤ Hinweis auf das Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungsgen und Gestattungen erteilt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Freymann 8		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Kap. 3.1.2 „Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2023“ der Begründung wird auf die Inhalte des ersten Entwurfs des LEP LSA 2023 eingegangen. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2 | Lvwa S-A – Referat Naturschutz**

Von: Scholz, Anja <Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Dienstag, 18. August 2026 08:52
An: 'info@buero-raumplanung.de'
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Signiert von: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Referat 407 des Landesverwaltungsamtes des Landes Sachsen-Anhalt nimmt zu o. g. Vorgang wie folgt Stellung:

Im vorliegenden Fall ist für die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz die zuständige TöB.

Sofern Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind die Vorschriften der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) bzw. der jeweiligen gebietsspezifischen Verordnung zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) sind einzuhalten. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 Scholz

Anja Scholz
 MA, Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Dessauer Straße 70
 06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615
 E-Mail: anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de
 Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**2** | **Lvwa S-A – Referat Wasser**

Von: Bageritz, Julia <julia.bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 7. September 2026 10:48
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Signiert von: julia.bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Park,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

--

Julia Bageritz
 Referat Wasser
 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
 Dessauer Straße 70
 06118 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 514 2123
 E-Mail: julia.bageritz@lvwa.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 - Wasser - berührt sind.

Abwägungsvorschlag



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**UmweltamtUntere Naturschutzbehörde

Die Stellungnahme vom 22.12.2025 behält ihre Gültigkeit:

„Bewertung Landschaftsbild“

Entgegen der ursprünglichen Planung soll nun eine Agri-PV des Typs DIN SPEC 91434-2021-5 Kategorie II errichtet werden. Es handelt sich hierbei um eine bodennah aufgeständerte Agri-PV Anlage. Die Bodenfreiheit beträgt bei dem Anlagentyp 0,3 - 0,8 m (Günnewig et al. 2024). Die maximale Höhe der in Rede stehenden Agri PV-Anlagen sowie der Nebenanlagen (NA 1) wird auf 5,50 m festgesetzt (vgl. Umweltbericht). Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung soll der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden.

An dieser Stelle wird festgestellt, dass die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht ausreichend erfolgt ist. Durch die Größe des Vorhabens (128 ha) sowie das vorhandene Relief (steigt von Süden nach Norden pultartig an und erreicht an der nördlichen Plangebietsgrenze und dem dort vorhandenen Wegeraum seine größte Geländehöhe, vgl. Umweltbericht) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Agri-PVA weithin schichtbar sein wird.

Hinzu kommt, dass die Eingrünung aufgrund möglicher Beschattungseffekte die PV-Module nicht überragen werden und vermutlich nur klein wachsende Gehölze angepflanzt werden. Im BfN-Skript aus 2024 zu zukünftigen Solaranlagen heißt es: „Hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen können Gesamthöhen von vier bis sechs Metern erreichen. Insbesondere dann, wenn mit großen Maschinen und moderner Landwirtschaftstechnik gearbeitet wird, sind oft große lichte Höhen erforderlich. Dadurch ist ihr Erscheinungsbild markanter und die Anlagen lassen sich kaum durch sichtverschattende Anpflanzungen „verstecken“.“

Das Landschaftsbild wird im Umweltbericht als vorgeprägt durch die intensiv ackerbauliche Nutzung bezeichnet. Dadurch würde die Landschaft einen ausgeräumten Charakter besitzen. Weiterhin befinden sich Stallanlagen, ein Silo sowie in weiterer Entfernung ein Windpark, der ebenfalls als Vorbelastung gewertet wird. Strukturierende Landschaftselemente sind im näheren Umfeld nur entlang von Straßen und Wegen vorhanden. Demnach wird dem Plangebiet im Umweltbericht keine besondere Bedeutung für Erholungszwecke zugesprochen.

In Roth et al. (2021) wird jedoch festgestellt, dass das Ausmaß der durch die Wirkungen eines Vorhabens hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen jedoch nicht nur von der Wertigkeit des Landschaftsbildes abhängen, sondern in erster Linie von der Ausstattung des Raums.

Die Wirkintensität und das Maß der visuellen Beeinträchtigung ist bei den üblichen Bauhöhen von drei bis fünf Meter vor allem davon abhängig, wie einsehbar und empfindlich die betroffene Landschaft in ihrer jeweiligen Eigenart ist. Während offene und weite Landschaften von einem nicht erhöhten Standort eher unempfindlich erscheinen und Sichtschutzpflanzungen eine hohe Wirksamkeit erzeugen, sind topographisch bewegte Räume eher als sensibel anzusehen (Günnewig et al. 2024). Wie zu Beginn erläutert, liegt in diesem Fall ein topographisch bewegter Raum vor.

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

2

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 22.12.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Landkreis vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kenntnisnahme.

Die Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild durch die Agri-PVA erfolgt auf Grundlage einer Visualisierung neu und das Kap. 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Umweltbericht wird überarbeitet. Es wird von markanten Standorten aus (Ortsränder, Wege, Aussichtspunkten) die Sichtbarkeit prognostiziert. Die Eingrünung erfolgt nicht mittels klein wachsender Gehölze. **In den Abschnitten, in denen eine Sichtbarkeit der PVA gegeben ist, erfolgt eine Änderung der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 1 dahingehend, dass nicht eine Strauchhecke, sondern eine Baum-Strauchhecke angelegt werden muss.** Diese überragt die Module deutlich.

Diese Aussage ist pauschal und unkonkret. Die Größe der Maschinen bzw. Landtechnik hat bei der in Rede stehenden Kategorie II mit nachgeführten Modulen keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Agri-PVA. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zwischen den Modulreihen realisiert - nicht unter den PV-Modulen. Dementsprechend hat die Größe der Landmaschinen keinen Einfluss auf die Höhe der Modultische.

Kenntnisnahme.

Der Einwand ist nicht verständlich. Im Umweltbericht wird auf die dürftige Ausstattung des Raumes mit gliedernden Elementen und auf das Fehlen erholungsrelevanter natürlicher und kulturlandschaftlicher Elemente hingewiesen.

Die im Rahmen des Gesamträumlichen Planungskonzeptes der Lutherstadt Eisleben durchgeführte Landschaftsbildanalyse hatte genau den nebenstehend angeführten Planungsansatz. Es wurden landschaftlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bereiche ermittelt, die als Tabuzonen nicht mit PVA bestell- und offengehalten werden sollen. Hierbei wurden Hanglagen und weithin sichtbare bzw. einsehbare Landschaftsbereiche berücksichtigt. Ergebnis der Studie ist, dass das in Rede stehende Plangebiet eben nicht als Tabubereich festgelegt wurde. Diese Analyse ist auf dieser Planungsebene sinnvoll und richtig, da sie somit nicht nur das Plangebiet betrachtet, sondern das gesamte Stadtgebiet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) ist für die Bewertung des Landschaftsbilds eine verbal-argumentative Zusatzbewertung notwendig. Dies ist dann der Fall, wenn Auswirkungen deutlich über die unmittelbar vom Eingriff betroffene Fläche oder über die Fläche für Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend.

Um die Wirkintensität vollumfänglich abzuschätzen, sind weitere Untersuchungen vor Ort, bspw. über die Erstellung einer Visualisierung und Einschätzungen notwendig.

Als Grundlage für die Visualisierungen werden Bestandsfotos benötigt, um dort für die Visualisierungen die Anlage zu integrieren.

Als Arbeitshilfe für die Bewertung der Wirkintensität auf das Landschaftsbild können folgende wissenschaftliche Ausarbeitungen genutzt werden:

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): 3D-ANALYSE WIND UND PV – WINDRÄDER UND PV-ANLAGEN IN DER LANDSCHAFT VISUALISIEREN. – online abrufbar unter: <https://www.bestellen.bayern.de/med/7b60cb79-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/07000063.pdf>
- FA Wind, LEKA, KNE (2021), Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. – online abrufbar unter: https://www.naturschutz-energielwende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf
- Roth et al (2021a): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. – online abrufbar unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-597-Landschaftsbild-Stromnetzausbau-2021.pdf
- Roth et al. (2021b): Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen einschließlich einzelfallbezogener Visualisierungen. –online abrufbar unter: https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen_und_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf

Gesetzlich geschützte Biotopie

Am westlichen Rand des Plangebiets wurde in der Ackerflur ein zeitweise vernässter Bereich mit Schilfbesatz festgestellt. Ufer- und Landröhrichte sowie Schilfbestände nach Acker- oder Wiesenbrache ab einer Mindestgröße von etwa 100 Quadratmeter sind gemäß Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als gesetzlich geschütztes Biotop einzuschätzen. Die gesamte Fläche hat eine Größe von ca. 560 m², sodass hier davon auszugehen ist, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt.

Darüber hinaus ist durch den Planer zu prüfen, ob es sich bei dem Gewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Temporäre Gewässer gelten als geschützte stehende Binnengewässer, wenn sie regelmäßig (unter Umständen im Abstand mehrerer Jahre) für

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

3

Abwägungsvorschlag

Im Regelverfahren ist für die Bewertung des Landschaftsbildes keine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich. Die in der Anlage 2 unter dem Schutzgut Landschaftsbild angeführten Kriterien für Funktionen von besonderer Bedeutung a) bis i) treffen allesamt auf den vorliegenden Planungsfall nicht zu. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit dem Vorhaben einhergehen, werden ausreichend durch das Regelverfahren bewertet und generieren eine auskömmliche Kompensation. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung führt zu keinem offensichtlich falschen Ergebnis. Ebenfalls werden in den aktuellen Hinweisen des Fachministeriums zur Eingriffsbilanzierung von Freiflächen PV-Anlagen lediglich Planwerte für die Biotopie unter und zwischen den Modulen festgelegt. Ein Hinweis dahingehend, dass für PVA eine zusätzliche verbal-argumentative Bewertung erforderlich ist, erfolgt nicht. Auch wenn diese Hinweise nicht rechtsverbindlich sind, geben sie die fachliche Meinung wieder.

Wie bereits erwähnt, wird das Kapitel 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Rahmen der Schutzgüterbewertung im Umweltbericht überarbeitet. Auf Grundlage einer Fotodokumentation wird die Sichtbarkeit der Agri-PVA überprüft und bewertet.

Die nebenstehenden Arbeitshilfen sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die erste Quellenangabe ist ein Anwendungsmodell für das Bundesland Bayern und kann nicht für eine Fläche in Sachsen-Anhalt genutzt werden. Die anderen Angaben beziehen sich auf Visualisierungen von Windenergieanlagen und Überlandstromleitungen. Die Wirkung fürs Landschaftsbild, die von derartigen großen baulichen Anlagen mit Höhen von über 250 m Höhe ausgehen, ist mit Photovoltaikanlagen in keiner Weise vergleichbar. So können z. B. PVA mit Baum-Strauchhecken eingegrünt werden, Windenergieanlagen hingegen nicht.

Für diese gravierend unterschiedlichen Ausgangslagen kann kein identischer methodischer Ansatz herangezogen werden. Aus diesem Grund wurde eine Visualisierung auf Basis von Fotos erstellt, in denen die PVA hineinprojiziert wurden.

Bei dem in Rede stehenden westlichen Rand des Plangebietes handelt es sich nach Prüfung um ein geschütztes Biotop. **Dieses geschützte Biotop wird entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3****Landkreis Mansfeld-Südharz**

mindestens sechs Wochen Wasser führen (vgl. Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt). Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer (Stillgewässer) einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sind ab einer Größe von etwa 10 Quadratmeter als geschützt einzustufen (ebd.).

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Dieser Bereich ist demnach vollständig von einer Überplanung auszunehmen und im vBP entsprechend zu kennzeichnen.

Besonderer Artenschutz**Avifauna**

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht wird eingeschätzt, dass es zu einem vollständigen Verlust der festgestellten Feldlerchenreviere kommt. Es wurden 18 Feldlerchenreviere kartiert.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG CEF-Maßnahmen geplant.

Es sollen im nördlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Acker 18 Feldlerchenfenster angelegt werden.

Dies wird von Seiten der UNB MSH als nicht ausreichend erachtet, um die durch das Vorhaben verloren gegangenen Fortpflanzungsstätten auszugleichen.

Im Bundesland Bayern ist der Ersatz von Feldlerchenhabitaten im Rahmen der saP (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) durch Maßnahmenfestlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Dies soll hier zumindest im Ansatz gegenübergestellt werden, um die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen zu untermauern.

Als kurzfristige Maßnahme wird ebenfalls die Anlage von Feldlerchenfenstern erwähnt. Die Eingrenzungen der Bestellung des Ackers lassen jedoch auf die Ungeeignetheit dieser Maßnahmen schließen. So ist diese Maßnahme nur im Winterweizen geeignet. Darüber hinaus wird ein erheblich höherer Flächenbedarf pro Revier festgesetzt (10 Feldlerchenfenster pro Brutpaar). Im Umweltbericht wird dagegen pro Feldlerchenrevier ein Feldlerchenfenster angerechnet. Die schlechte Geeignetheit dieser Maßnahme hinzugenommen, ist dies viel zu gering angesetzt.

Die Ausgestaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist anzupassen. Anzustreben ist eine streifenförmige Aufwertung, in der Blüh-/Brachestreifen (mind. 15 m) eines Ackerstreifens mit dünner Einsaat (mind. 20 m) und bspw. Getreideanbau in „Weiter Reihe“ (mind. 15 m) kombiniert werden.

Die Größe der Maßnahmenfläche ist an dem Lebensraumverlust auszurichten. Der Lebensraumverlust ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren. Eine Rotation auf einer vorgegebenen Fläche ist möglich, dies sowie die Anlage der Maßnahme ist rechtlich zu sichern, bspw. über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Landwirt.

Die Ackernutzung ist auf der Maßnahmenfläche zu extensivieren:

- Kein Einsatz von Düngemitteln

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB LK M-S die im Bebauungsplan festgesetzte Anlage von Feldlerchenfenstern auf angrenzenden Ackerflächen als nicht ausreichend erachtet.

Die Herleitung des Kompensationsumfanges erfolgte anhand von Praxiserfahrungen bei vergleichbaren Projekten. Dazu zählt beispielsweise der ebenfalls im Landkreis Mansfeld-Südharz, unweit vom gegenständlichen Projekt gelegene Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Gerbstedt, OT Gerbstedt“. Bei diesem nur zwei Jahre zurückliegenden Vorhaben wurde die Kompensationsbemessung für verloren gegangene Feldlerchenreviere analog vollzogen.

Um den offensichtlich inzwischen neuen fachlichen Erkenntnissen zu entsprechen, wurde mit der unteren Naturschutzbehörde eine neue grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9 „Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen durch Anlage von Blüh- und extensiv genutzten Sommergetreidestreifen“ entwickelt.

Die Planzeichnung (grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9) und der Umweltbericht (Kap. 9 „Grünordnerische Festsetzungen“) werden entsprechend angepasst.

Die nebenstehend aufgeführten Maßnahmendetails sind in der o.g. Festsetzung eingearbeitet bzw. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geändert.

Eine Anpassung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt wie oben beschrieben.

Die Anmerkung wird so verstanden, dass sich die Größe der Maßnahmenfläche nach der Anzahl der zerstörten Brutreviere der Feldlerche richtet. Die Bemessung erfolgt dann wie oben beschrieben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

- Kein Einsatz von Pestiziden und keine mechanische Beikrautbekämpfung

Die Bearbeitung der Fläche kann im ersten Jahr abweichend notwendig sein, wenn ein hohes Aufkommen von Beikräutern zu verzeichnen ist. Dies ist dann mit der UNB abzustimmen.

Mahd-/ und Erntezeitpunkte sind an die Brutperioden der Feldlerche anzupassen (keine Mahd zur Brutzeit: Ende März bis Ende Juli).

Quellen:

Günnewig, D.; Johannwerner, E.; Wachter, T.; Bleyhl, B.; Kelm, T.; Klingler, M.; Liebhart, L.; Wegener, N.; Otto, J.; Fietze, D. (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. – Abschlussbericht. BfN-Schriften 712-2024. Online abrufbar unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-712-Zukuenftige-Solar-Anlagen-2024.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.12.2025)

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zur Stellungnahme vom 22.12.2025 keinen Änderungsbedarf, diese behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Untere Wasserbehörde

Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. Es wird auf die Stellungnahme vom 22.12.2025 verwiesen.

Untere Abfallbehörde

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben.

Untere Bodenschutzbehörde

Zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen:

Die Planunterlagen wurden durch den Umweltbericht (Umweltbericht vom 08.08.2025) ergänzt. Eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist damit möglich.

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollten wie folgt berücksichtigt werden:

Mit der Novellierung der BBodSchV zum 01.08.2023 kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Da die Böden im Baugebiet aufgrund ihrer sehr guten Ertragsfähigkeit (vgl. Begründung) besonders zu schützen sind, wird der Stadt Eisleben empfohlen, die textlichen Festsetzungen des B-Planes wie folgt zu ergänzen:

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 22.12.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Landkreis vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kenntnisnahmen. Die fachliche Stellungnahme der unteren Wasserbehörde vom 22.12.2025 lag bereits bei der Abwägung am 23.06.2026 vor und wird im weiteren Verlauf der Planung entsprechend berücksichtigt. Das Abwägungsergebnis wurde dem Landkreis mit Datum vom 06.07.2026 mitgeteilt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.
2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.
3. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der unteren Bodenschutzbehörde anlassbezogen aber während der Bauphase mindestens 14-täglich Bericht erstatten.

Begründung:
zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Die zuständige bauplanungsrechtliche Behörde ist die Stadt Eisleben. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde wahrgenommen.

Nach den Planunterlagen umfasst das Gebiet eine Fläche von 128 ha. Davon sollen 0,34 ha vollversiegelt und 1,33 ha teilversiegelt werden.

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² ist somit gegeben.

Für die Fläche liegt eine Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz vor.

Demnach weist der überwiegende Teil der Fläche eine sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl > 75) und eine hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 61 – 75) auf.

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Aus dem o. g. kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss eine entsprechende fachliche Qualifizierung besitzen. Die Übernahme dieser Aufgabe durch die ökologische Baubegleitung ist in der Regel nicht ausreichend.

Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept i. S. von Nr. 6 DIN 19639. Mit dem Konzept sind alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) für das geplante Vorhaben darzustellen.

Hinweise:

- Eine Liste der zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter ist auf der Internetseite des Bundesverbandes Boden (<https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter>) veröffentlicht.

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

6

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend aufgeführten Vorschläge werden auf der Rechtsgrundlage des BBodSchG empfohlen, sodass sie als Teil B: Textliche Festsetzungen Nr. 4 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Die Begründung der Maßnahmenempfehlungen wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden in Kap. 8.5 ‚Altlasten/Bodenschutz‘ der Begründung aufgenommen und sind zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung des Trafohauses erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Beim Bau und Rückbau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen.
- Der Bau und der Rückbau sind nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.
- Die Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Photovoltaikanlage haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen.
- Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- Nach dem Rückbau ist vor einer ackerbaulichen Nutzung eine Zwischenbewirtschaftung (Zwischenbegrünung mit Ansaatmischung, welche u.a. verschiedene, tief wurzelnde Arten enthält) vorzunehmen.
- Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung

Technische Richtlinien:

- DIN 19639:2019-01 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- DIN 18915 Landschaftsbauarbeiten

Quellen:

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Bodenfunktionsbewertungsverfahren, Handlungsempfehlung zur Anwendung, Stand: November 2020
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarte Bodenklassen
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarten Bodenfunktionsbewertung

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

7

Abwägungsvorschlag

3

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3 Landkreis Mansfeld-Südharz**Amt für Kommunalaufsicht

Aus kommunalrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die verbindliche Bauleitplanung.

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht ergeben sich für das Wiederholungsverfahren, welches infolge von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu führen ist, keine weiteren Hinweise bzw. Forderungen. Die zum Entwurf abgegebene Stellungnahme behält auch weiterhin ihre Gültigkeit.

Im Auftrag

Kirsten Strien
Amtsleiterin

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

8

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 22.12.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Landkreis vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.1 Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB**

Von: Klein, Heike <heike.klein@lkmsh.de>
 Gesendet: Donnerstag, 30. April 2026 11:26
 An: 'mmonch-tegeder@nooren.de'; Pia.Ryll@lutherstadt-eisleben.de
 Cc: heinrich.perk@buero-raumplanung.de; Götter, Maria <maria.goetter@lkmsh.de>
 Betreff: Agri-PV-Hedersleben - Maßnahme für Feldlerchen

Sehr geehrte Frau Ryll,
 sehr geehrter Herr Mönch-Tegeder,

hiermit leite ich Ihnen bezüglich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Feldlerchen im Projekt Agri-PV Anlage in Hedersleben den letzten Stand der UNB mit.

Mit der weitergeleiteten E-Mail wurde der übersendeten Selbstverpflichtungserklärung des Vorhabenträgers und der Rotation von Maßnahmen für die Feldlerche in einem zu bestimmenden Korridor zugestimmt. Es wurde von Seiten der UNB aufgrund verschiedener Faktoren darum gebeten den vorgeschlagenen Korridor einzugrenzen sowie weitere Hinweise bezüglich der Rotation von Maßnahmen mitzugeben. Inwieweit diese mittlerweile Einklang in die Planunterlagen gefunden haben, ist der UNB unbekannt.

Bei Beachtung und Auseinandersetzung mit der Eingrenzung des Korridors und der zusätzlichen Hinweise zur Anlage von feldlerchenfreundlichen Maßnahmen im Umweltbericht, ist aus Sicht der UNB die artenschutzrechtliche Betrachtung hinlänglich der Feldlerche vollumfänglich abgeprüft und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können ausgeschlossen werden.

Die angepasste Selbstverpflichtungserklärung ist der UNB dann bitte noch zuzusenden. Allerspätestens bis vier Woche vor Baubeginn.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen schon einmal ein schönes langes Wochenende.

Mit freundlichen Grüßen,
 im Auftrag,
 H. Klein

Landkreis Mansfeld-Südharz
 SB Artenschutz
 Umweltamt
 Tel.: 03464/535-4524
 Fax: 03464/535-4590
 Email: heike.klein@lkmsh.de
Hausadresse
 Lindenallee 56
 06295 Lutherstadt Eisleben

Postanschrift
 Landkreis Mansfeld-Südharz

1

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Selbstverpflichtungserklärung des Vorhabenträgers und der Rotation von Maßnahmen für die Feldlerche in den in der Anlage gekennzeichneten Flächen zugestimmt wird.

Der eingegrenzte Korridor sowie die weiteren Hinweise zur Rotation von Maßnahmen wurden in der Planung berücksichtigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Eingrenzung des Korridors und der zusätzlichen Hinweise von feldlerchenfreundlichen Maßnahmen im Umweltbericht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die artenschutzrechtliche Betrachtung hinlänglich der Feldlerche vollumfänglich abgeprüft wurde und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können.

Die angepasste Selbstverpflichtungserklärung wird der unteren Naturschutzbehörde bis allerspätestens vier Wochen vor Baubeginn zugesandt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.1 Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB****Abwägungsvorschlag**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.1 Landkreis Mansfeld-Südharz – Nachreichung UNB**

Von: Götter, Maria <maria.goetter@lkmsh.de>
 Gesendet: Mittwoch, 29. April 2026 09:53
 An: 'mmoench-tegeder@nooren.de' <mmoench-tegeder@nooren.de>; Klein, Heike <heike.klein@lkmsh.de>; Pia.Ryll@lutherstadt-eisleben.de; heinrich.perk@buero-raumplanung.de
 Betreff: AW: [EXTERN]WG: Hedersleben PV-Freiflächenanlage - Kostenkalkulation 1.0 - PV Visualisierungen

Sehr geehrte Frau Ryll, sehr geehrter Herr Mönch-Tegeder,

ich bitte um Entschuldigung für die Verspätung – es bedurfte noch einer hausinternen Abstimmung.

Nach dem gemeinsamen Termin bestätigen wir, dass wir die Überarbeitung hinsichtlich des Landschaftsbildes als plausibel erachten.

Die Bewertung sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, einschließlich der gestern ergänzend vorgestellten Pflanzungen, werden wie im Entwurf vorgestellt akzeptiert.

Eine Abweichung vom Regelverfahren ist aus unserer Sicht nicht erforderlich.

Die schriftliche Bestätigung zu den vorgesehenen Lerchenfenstern werden wir Ihnen im Laufe dieser Woche zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen
 Maria Götter

Landkreis Mansfeld-Südharz
 Umweltamt
 Sachgebietsleiterin Naturschutz/ Landwirtschaft/ Forst
 Lindenallee 56
 06295 Lutherstadt Eisleben
 Tel. 03464/ 535-4520
 Fax. 03464/ 535-4590

Postanschrift:
 Landkreis Mansfeld-Südharz
 Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22
 06526 Sangerhausen
 Tel. 03464/ 535-0

Abwägungsvorschlag

In der Visualisierung ist gut zu erkennen, wie sich der geplante Agri-PV-Park in die Landschaft einfügt. Eine bauliche Anlage dieser Größenordnung lässt sich gerade in einem bewegten Relief wie in Hedersleben nicht vollständig „verstecken“. Mit Hilfe der nachträglich in die Hecke integrierten Bäume kann jedoch gegenüber der ursprünglich vorgesehenen reinen Strauchhecke eine deutliche Verbesserung für das Schutzgut Landschaftsbild erzielt werden. Insgesamt ist festzustellen, dass eine weitere zusätzliche Kompensation für die nicht vollständig ausgleichbaren Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild nicht begründet werden kann. Die nach dem Regelverfahren des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt bilanzierte deutliche Überkompensation gleicht diese für das Schutzgut Landschaftsbild verbleibende nicht kompensierbaren Eingriffe bei weitem aus.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz



MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Amt
Bauordnungsamt/Denkmalschutz-Bauleitplanung

Dienstort
Rudolf-Breitscheid-Straße 20/22

Wicht nachzulesen! Bei Dringl. mit neuer Anschrift zurück:
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06641 Sangenhausen

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
23. Dez. 2025
POSTEINGANG

Postfach
03464-535-5331/5330

Fax
03464 535-5390

E-Mail
Bauordnung.bauleitplanung@lkmsh.de

Ihr Zeichen
HP/MK

Ihre Nachricht vom
03.11.2025

Unser Zeichen
BP31-PV-28-E-1553-2025

Datum
22.12.2025

Gesamtstellungnahme

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal, OT Hedersleben“ der Lutherstadt Eisleben

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 zur Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan in der Entwurfsfassung aufgefordert.

Dazu lagen die entsprechenden Unterlagen (Begründung mit 71 Seiten mit Anlagen 1 - Fotodokumentation Plangebiet- und 2 -Blendgutachten PVA Laweketal-, den Umweltbericht mit 58 Seiten, Ergebnisse der Feldhamsterbaukartierung, Faunabericht und Spezielle Artenschutzprüfung und die Planzeichnungen im Maßstab 1:2500 -Teil A - Teil B – Teil C) mit Stand August 2025 vor.

Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche (SG/SB). Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen, und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz (SEG)

Das geplante Vorhaben zur Errichtung einer Agri-Photovoltaikanlage im Ortsteil Hedersleben wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich begrüßt. Die Umstellung des ursprünglichen Konzepts einer konventionellen Freiflächen-Photovoltaikanlage hin zu einer Agri-PV-Nutzung entspricht in besonderem Maße den Grundsätzen einer nachhaltigen, flächenschonenden und multifunktionalen Landnutzung.

Dienstgebäude:
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06628 Sangenhausen

Kontaktstellen:
Tel.: 03464 535-0
Fax: 03464 535-3190

F-Mail: landkreis@amsh.de
Web: www.mansfeld-suedharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr
Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das geplante Vorhaben aus Sicht der Wirtschaftsförderung grundsätzlich begrüßt wird und keine Bedenken gegen die dargestellte Planung bestehen.

BÜRO FÜR RAUMPLANUNG
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK

Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496-40 37 0, Fax: 03496-40 37 20, E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Seitens der SEG bestehen keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, Ortsteil Hedersleben der Lutherstadt Eisleben bzw. gegen die dargestellte Planung.

Untere Landesentwicklungsbehörde

Die Solarpark Laweketal GmbH & Co. KG (Kooperation aus der Agrargenossenschaft Laweketal Hedersleben e.G. und der Energiesysteme Groß GmbH & Co. KG) plant die Errichtung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Agri-PVFA) in der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 137 ha und besteht aus insgesamt drei Baufeldern. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Durch entsprechende Bauweise soll das Gebiet zukünftig zu 85% weiterhin landwirtschaftlich nutzbar sein. Lediglich ein maximaler Flächenanteil von 15 % soll für die Errichtung der Agri-PVFA in Anspruch genommen werden.

Gemäß Z 115 LEP LSA 2010 sind PVFA in der Regel raumbedeutsam. Entsprechend Runderlass des MLV vom 01.11.2018 – 24 – 20002 -01 zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) sind gemäß §13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung mit den Zielen der Raumordnung erfolgt durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales ist am Verfahren entsprechend zu beteiligen.

Die vorgesehene Fläche befindet sich gemäß Regionalem Entwicklungsplan Halle 2023 im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 „Gebiete des östlichen Harzvorlandes“. PVFA sollen gemäß Grundsatz 85 LEP LSA 2010 auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Zudem sollen PVFA nach Grundsatz 84, LEP LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.

Am 22. Dezember 2023 hat die Landesregierung Sachsen-Anhalt den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des LEP LSA beschlossen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Entwurf des LEP LSA fand in der Zeit vom 15.10.2025 bis 17.10.2025 statt. Das Kapitel 6 „Energieversorgung“ beinhaltet u.a. Ziele und Grundsätze zu Windenergie, Solarenergie und Wasserstoff.

Insbesondere sollen Gemeinden ein gesamtträumliches Gemeindekonzept – möglichst in interkommunaler Zusammenarbeit und gemeindeübergreifend – planen, um „...eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächenanlagen an geeigneten Standorten zielgerichtet zu ermöglichen“ (G 6.2.2-3). Dabei sollen „... nicht mehr als 2,5 Prozent der Fläche in jeder Gemeinde für Freiflächenanlagen zur Verfügung gestellt werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn durch die Gemeinde ein Mehrbedarf zur Sicherstellung der Energieversorgung nachgewiesen wird“ (G 6.2.2-4).

Gemäß G 6.2.2-5 sollen Freiflächenanlagen auf folgenden Flächen bevorzugt werden:

- bereits versiegelten Flächen,
- militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
- technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,

MANSELD SÜDHARZ
DER LANDRAT

2

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in der Begründung bereits enthalten.

Die Inhalte des 2. Entwurfs des LEP LSA werden in Kap. 3.1.2 „Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt“ der Begründung eingearbeitet.

Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Ebenfalls hat sich die Stadt mit der Begrenzung der Flächengröße beschäftigt. Unklar ist aber noch, mit welchem Anteil die vorliegende Agri-PVA in diese Bilanzierung einzustellen ist.

Gemäß Standortalternativenprüfung sind 0,52 % (74,8 ha) der Gemeindefläche (144,5 km²) mit bestehenden Freiflächenanlagen überstellt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden B-Plans mit einer SO-PV-Fläche von rund 130 ha wäre die in Summe überstellte Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ca. 1,5 % des Gemeindegebietes und damit deutlich unter der Maximalvorgabe von 2,5 % gemäß 2. Entwurf LEP. Und hierbei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine Agri-PVA handelt, deren Fläche weiterhin zu 85 % landwirtschaftlich nutzbar bleibt.

In der Regel ist es nicht möglich, auf bereits versiegelten und Konversionsflächen als technisch überprägten Flächen Landwirtschaft zu betreiben. Die nebenstehend aufgeführten Kriterien sind zwar in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt, lassen sich allerdings auf Agri-PVA nicht anwenden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz



- auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
- Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des Personen- und Güterverkehrs mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn

Der 2. Entwurf LEP LSA sieht für Agri-PVFA Folgendes unter Grundsatz 6.2.2-10 vor:
Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.

Die Lutherstadt Eisleben verfügt über ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen PVFA gemäß der Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen PVFA in Kommunen“ des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) des Landes Sachsen-Anhalt vom Dezember 2021. Nach diesem Planungskonzept befindet sich der hier vorgesehene Standort innerhalb einer Potenzialfläche zur Errichtung von PV-Anlagen. Es wurde u.a. die potenzielle Erosionsgefährdung durch Wasser betrachtet. Diese wird im Plangebiet als hoch betrachtet, was für eine Errichtung von PV-Anlagen gemäß Potenzialflächenkonzept der Lutherstadt Eisleben spricht.

Des Weiteren ist geplant, die Agri-PVFA nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 zu errichten, so dass die raumordnerischen Grundsätze gemäß 2. Entwurf LEP LSA beachtet werden.

Aus Sicht der unteren Landesentwicklungsbehörde wird dem Vorhaben zugestimmt.

Umweltamt

Untere Naturschutzbehörde

Bewertung Landschaftsbild

Entgegen der ursprünglichen Planung soll nun eine Agri-PV des Typs DIN SPEC 91434-2021-5 Kategorie II errichtet werden. Es handelt sich hierbei um eine bodennah aufgeständerte Agri-PV Anlage. Die Bodenfreiheit beträgt bei dem Anlagentyp 0,3 - 0,8 m (GÜNNEWIG et al. 2024). Die maximale Höhe der in Rede stehenden Agri-PV-Anlagen sowie der Nebenanlagen (NA 1) wird auf 5,50 m festgesetzt (vgl. Umweltbericht). Durch eine landschaftsgerechte Eingrünung soll der Eingriff in das Landschaftsbild kompensiert werden.

An dieser Stelle wird festgestellt, dass die Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild nicht ausreichend erfolgt ist. Durch die Größe des Vorhabens (128 ha) sowie das vorhandene Relief (steigt von Süden nach Norden pultartig an und erreicht an der nördlichen Plangebietsgrenze und dem dort vorhandenen Wegeraum seine größte Geländehöhe, vgl. Umweltbericht) kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Agri-PVA weithin sichtbar sein wird. Hinzukommt, dass die Eingrünung aufgrund möglicher Beschattungseffekte die PV-Module nicht überragen werden und vermutlich nur klein wachsende Gehölze angepflanzt werden.

Im BfN-Skript aus 2024 zu zukünftigen Solaranlagen heißt es: „Hochaufgeständerte Agri-PV-Anlagen können Gesamthöhen von vier bis sechs Metern erreichen. Insbesondere dann, wenn mit großen Maschinen und moderner Landwirtschaftstechnik gearbeitet wird, sind oft große lichte Höhen erforderlich. Dadurch ist ihr Erscheinungsbild markanter und die Anlagen lassen sich kaum durch sichtverschattende Anpflanzungen „verstecken“.

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

3

Abwägungsvorschlag

Keine Gemarkung im Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben ist benachteiligtes Gebiet.

Die Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwege sind in der Standortalternativenprüfung mit betrachtet worden.

Diese Aussage wird in Kap. 3.1.2 „Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt“ der Begründung eingearbeitet.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wenn nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434 die Agri-PVA errichtet wird, die raumordnerischen Grundsätze gemäß 2. Entwurf LEP LSA beachtet werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Landentwicklung dem Vorhaben zugestimmt wird.

Kenntnisnahme.

Die Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild durch die Agri-PVA erfolgt auf Grundlage einer Visualisierung neu und das Kap. 6.5 „Schutzgut Landschaftsbild“ im Umweltbericht wird überarbeitet. Es wird von markanten Standorten aus (Ortsränder, Wege, Aussichtspunkten) die Sichtbarkeit prognostiziert. Die Eingrünung erfolgt nicht mittels klein wachsender Gehölze. **In den Abschnitten, in denen eine Sichtbarkeit der PVA gegeben ist, erfolgt eine Änderung der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 1 dahingehend, dass nicht eine Strauchhecke, sondern eine Baum-Strauchhecke angelegt werden muss.** Diese überragt die Module deutlich.

Diese Aussage ist pauschal und unkonkret. Die Größe der Maschinen bzw. Landtechnik hat bei der in Rede stehenden Kategorie II mit nachgeführten Modulen keinerlei Auswirkungen auf die Höhe der Agri-PVA. Die landwirtschaftliche Nutzung wird zwischen den Modulreihen realisiert - nicht unter den PV-Modulen. Dementsprechend hat die Größe der Landmaschinen keinen Einfluss auf die Höhe der Modultische.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz



Das Landschaftsbild wird im Umweltbericht als vorgeprägt durch die intensiv ackerbauliche Nutzung bezeichnet. Dadurch würde die Landschaft einen ausgeräumten Charakter besitzen. Weiterhin befinden sich Stallanlagen, ein Silo sowie in weiterer Entfernung ein Windpark, der ebenfalls als Vorbelastung gewertet wird. Strukturierende Landschaftselemente sind im näheren Umfeld nur entlang von Straßen und Wegen vorhanden. Demnach wird dem Plangebiet im Umweltbericht keine besondere Bedeutung für Erholungszwecke zugesprochen.

In Roth et al. (2021) wird jedoch festgestellt, dass das Ausmaß der durch die Wirkungen eines Vorhabens hervorgerufenen nachteiligen Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen jedoch nicht nur von der Wertigkeit des Landschaftsbildes abhängen, sondern in erster Linie von der Ausstattung des Raums.

Die Wirkintensität und das Maß der visuellen Beeinträchtigung ist bei den üblichen Bauhöhen von drei bis fünf Meter vor allem davon abhängig, wie einsehbar und empfindlich die betroffene Landschaft in ihrer jeweiligen Eigenart ist. Während offene und weite Landschaften von einem nicht erhöhten Standort eher unempfindlich erscheinen und Sichtschutzpflanzungen eine hohe Wirksamkeit erzeugen, sind topographisch bewegte Räume eher als sensibel anzusehen (GÜNNIEWIG et al. 2024). Wie zu Beginn erläutert, liegt in diesem Fall ein topographisch bewegter Raum vor.

Gemäß der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) ist für die Bewertung des Landschaftsbilds eine verbal-argumentative Zusatzbewertung notwendig. Dies ist dann der Fall, wenn Auswirkungen deutlich über die unmittelbar vom Eingriff betroffene Fläche oder über die Fläche für Kompensationsmaßnahmen hinausgehen.

Soweit Werte und Funktionen für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild betroffen sind, die über den Biotop- oder Planwert nicht oder nur unzureichend abgedeckt werden können, ist eine allein darauf basierende Bilanzierung nicht ausreichend.

Um die Wirkintensität vollumfänglich abzuschätzen, sind weitere Untersuchungen vor Ort, bspw. über die Erstellung einer Visualisierung und Einschätzungen notwendig.

Als Grundlage für die Visualisierungen werden Bestandsfotos benötigt, um dort für die Visualisierungen die Anlage zu integrieren.

Als Arbeitshilfe für die Bewertung der Wirkintensität auf das Landschaftsbild können folgende wissenschaftliche Ausarbeitungen genutzt werden:

- Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (2023): 3D-ANALYSE WIND UND PV – WINDRÄDER UND PV-ANLAGEN IN DER LANDSCHAFT VISUALISIEREN. – online abrufbar unter: <https://www.bestellen.bayern.de/med/7b60cb79-b4a5-11f0-81ee-c3fc7d0a3316/4b0e6a70-1059-11d9-4c85-9d915831e9eb/0/07000063.pdf>
- FA Wind, LEKA, KNE (2021), Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen. – online abrufbar unter: https://www.naturschutz-energie-wende.de/wp-content/uploads/WE8_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_5.pdf
- Roth et al (2021a): Entwicklung eines Bewertungsmodells zum Landschaftsbild beim Stromnetzausbau. – online abrufbar unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Skript-597-Landschaftsbild-Stromnetzausbau-2021.pdf

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Der Einwand ist nicht verständlich. Im Umweltbericht wird auf die dürftige Ausstattung des Raumes mit gliedernden Elementen und auf das Fehlen erholungsrelevanter natürlicher und kulturlandschaftlicher Elemente hingewiesen.

Die im Rahmen des Gesamtäumlichen Planungskonzeptes der Lutherstadt Eisleben durchgeführte Landschaftsbildanalyse hatte genau den nebenstehend angeführten Planungsansatz. Es wurden landschaftlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bereiche ermittelt, die als Tabuzonen nicht mit PVA bestellbar und offengehalten werden sollen. Hierbei wurden Hanglagen und weithin sichtbare bzw. einsehbare Landschaftsbereiche berücksichtigt. Ergebnis der Studie ist, dass das in Rede stehende Plangebiet eben nicht als Tabubereich festgelegt wurde. Diese Analyse ist auf dieser Planungsebene sinnvoll und richtig, da sie somit nicht nur das Plangebiet betrachtet, sondern das gesamte Stadtgebiet.

Im Regelverfahren ist für die Bewertung des Landschaftsbildes keine verbal-argumentative Zusatzbewertung erforderlich. Die in der Anlage 2 unter dem Schutzgut Landschaftsbild angeführten Kriterien für Funktionen von besonderer Bedeutung a) bis i) treffen allesamt auf den vorliegenden Planungsfall nicht zu. Die Eingriffe in Natur und Landschaft, die mit dem Vorhaben einhergehen, werden ausreichend durch das Regelverfahren bewertet und generieren eine auskömmliche Kompensation. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung führt zu keinem offensichtlich falschen Ergebnis. Ebenfalls werden in den aktuellen Hinweisen des Fachministeriums zur Eingriffsbilanzierung von Freiflächen PV-Anlagen lediglich Planwerte für die Biotope unter und zwischen den Modulen festgelegt. Ein Hinweis dahingehend, dass für PVA eine zusätzliche verbal-argumentative Bewertung erforderlich ist, erfolgt nicht. Auch wenn diese Hinweise nicht rechtsverbindlich sind, geben sie die fachliche Meinung wieder.

Wie bereits erwähnt, wird das Kapitel 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Rahmen der Schutzgüterbewertung im Umweltbericht überarbeitet. Auf Grundlage einer Fotodokumentation wird die Sichtbarkeit der Agri-PVA überprüft und bewertet.

Die nebenstehenden Arbeitshilfen sind im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Die erste Quellenangabe ist ein Anwendungsmodell für das Bundesland Bayern und kann nicht für eine Fläche in Sachsen-Anhalt genutzt werden. Die anderen Angaben beziehen sich auf Visualisierungen von Windenergieanlagen und Überlandstromleitungen. Die Wirkung fürs Landschaftsbild, die von derart großen baulichen Anlagen mit Höhen von über 250 m Höhe ausgehen, ist mit Photovoltaikanlagen in keiner Weise vergleichbar. So können z. B. PVA mit Baum-Strauchhecken eingegrünt werden, Windenergieanlagen hingegen nicht.

Für diese gravierend unterschiedlichen Ausgangslagen kann kein identischer methodischer Ansatz herangezogen werden. Aus diesem Grund wurde eine Visualisierung auf Basis von Fotos erstellt, in denen die PVA hineinprojiziert wurden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz



- Roth et al. (2021b): Regionalisierte Bewertung des Landschaftsbildes für die Planungsregion Südwestthüringen einschließlich einzelfallbezogener Visualisierungen. -online abrufbar unter: https://regionalplanung.thueringen.de/fileadmin/user_upload/Suedwestthueringen/Dokumente/Themen_und_Projekte/SW-PDF-Landschaftsbildbewertung-2021.pdf

Gesetzlich geschützte Biotop

Am westlichen Rand des Plangebiets wurde in der Ackerflur ein zeitweise vernässter Bereich mit Schilfbesatz festgestellt. Ufer- und Landröhrichte sowie Schilfbestände nach Acker- oder Wiesenbrache ab einer Mindestgröße von etwa 100 Quadratmeter sind gemäß Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt als gesetzlich geschütztes Biotop einzuschätzen. Die gesamte Fläche hat eine Größe von ca. 560 m², sodass hier davon auszugehen ist, dass ein gesetzlich geschütztes Biotop vorliegt.

Darüber hinaus ist durch den Planer zu prüfen, ob es sich bei dem Gewässer um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Temporäre Gewässer gelten als geschützte stehende Binnengewässer, wenn sie regelmäßig (unter Umständen im Abstand mehrerer Jahre) für mindestens sechs Wochen Wasser führen (vgl. Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt). Natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer (Stillgewässer) einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation sind ab einer Größe von etwa 10 Quadratmeter als geschützt einzustufen (ebd.). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen, sind verboten. Dieser Bereich ist demnach vollständig von einer Überplanung auszunehmen und im vBP entsprechend zu kennzeichnen.

Besonderer Artenschutz

Avifauna

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung zum Umweltbericht wird eingeschätzt, dass es zu einem vollständigen Verlust der festgestellten Feldlerchenreviere kommt. Es wurden 18 Feldlerchenreviere kartiert.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG werden gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG CEF-Maßnahmen geplant.

Es sollen im nördlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Acker 18 Feldlerchenfenster angelegt werden.

Dies wird von Seiten der UNB MSH als nicht ausreichend erachtet, um die durch das Vorhaben verlorengegangenen Fortpflanzungsstätten auszugleichen.

Im Bundesland Bayern ist der Ersatz von Feldlerchenhabitaten im Rahmen der saP (spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung) durch Maßnahmenfestlegungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz geregelt.

Dies soll hier mindestens im Ansatz gegenübergestellt werden, um die Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen zu untermauern.

Als kurzfristige Maßnahme wird ebenfalls die Anlage von Feldlerchenfenstern erwähnt. Die Eingrenzungen der Bestellung des Ackers lassen jedoch auf die Ungeeignetheit dieser Maßnahmen schließen. So ist diese Maßnahme nur im Winterweizen geeignet. Darüber

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

5

Abwägungsvorschlag

Bei dem in Rede stehenden westlichen Rand des Plangebietes handelt es sich nach Prüfung um ein geschütztes Biotop. **Dieses geschützte Biotop wird entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.**

Bei dem in Rede stehenden Gewässer handelt es sich nach Prüfung um ein geschütztes Biotop. **Dieses geschützte Biotop wird entsprechend in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die UNB LK M-S die im Bebauungsplan festgesetzte Anlage von Feldlerchenfenstern auf angrenzenden Ackerflächen als nicht ausreichend erachtet.

Die Herleitung des Kompensationsumfanges erfolgte anhand von Praxiserfahrungen bei vergleichbaren Projekten. Dazu zählt beispielsweise der ebenfalls im Landkreis Mansfeld-Südharz, unweit vom gegenständlichen Projekt gelegene Bebauungsplan Photovoltaik-Freiflächenanlage „Solarpark Gerbstedt, OT Gerbstedt“. Bei diesem nur zwei Jahre zurückliegenden Vorhaben wurde die Kompensationsbemessung für verloren gegangene Feldlerchenreviere analog vollzogen.

Um den offensichtlich inzwischen neuen fachlichen Erkenntnissen zu entsprechen, wurde mit der unteren Naturschutzbehörde eine neue grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9 „Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen durch Anlage von Blüh- und extensiv genutzten Sommergetreidestreifen“ entwickelt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**

hinaus wird ein erheblich höherer Flächenbedarf pro Revier festgesetzt (10 Feldlerchenfenster pro Brutpaar). Im Umweltbericht wird dagegen pro Feldlerchenrevier ein Feldlerchenfenster angerechnet. Die schlechte Geeignetheit dieser Maßnahme hinzugenommen, ist dies viel zu gering angesetzt.

Die Ausgestaltung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist anzupassen.

Anzustreben ist eine streifenförmige Aufwertung in der Blüh-/Brachstreifen (mind. 15 m), eines Ackerstreifens mit dünner Einsaat (mind. 20 m) und bspw. Getreideanbau in „Weiter Reihe“ (mind. 15 m) kombiniert werden.

Die Größe der Maßnahmenfläche ist an dem Lebensraumverlust auszurichten. Der Lebensraumverlust ist im Verhältnis 1:1 zu kompensieren.

Eine Rotation auf einer vorgegebenen Fläche ist möglich, dies, sowie die Anlage der Maßnahme, ist rechtlich zu sichern, bspw. über einen städtebaulichen Vertrag mit Landwirt.

Die Ackernutzung ist auf der Maßnahmenfläche zu intensivieren:

- Kein Einsatz von Düngemitteln
- Kein Einsatz von Pestiziden und keine mechanische Beikrautbekämpfung

Die Bearbeitung der Fläche kann im ersten Jahr abweichend notwendig sein, wenn ein hohes Aufkommen von Beikräutern zu verzeichnen ist. Dies ist dann mit der UNB abzustimmen.

Mahd-/ und Erntezeitpunkte sind an die Brutperioden, der Feldlerche anzupassen (keine Mahd zur Brutzeit: Ende März bis Ende Juli).

Quellen:

Günnewig, D.; Johannwerner, E.; Wachter, T.; Bleyhl, B.; Kelm, T.; Klingler, M.; Liebhart, L.; Wegener, N.; Otto, J.; Fietze, D. (2024): Zukünftige Solar-Anlagen: Technologien, Auswirkungen, räumliche Steuerungsmöglichkeiten. – Abschlussbericht. BfN-Schriften 712-2024. Online abrufbar unter: https://www.natur-und-erneuerbare.de/fileadmin/Daten/Download_Dokumente/01_Skripte/BfN-Schriften-712-Zukuenftige-Solar-Anlagen-2024.pdf (zuletzt aufgerufen am: 11.12.2025)

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht steht dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben/OT Hedersleben nichts entgegen, sofern nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

Für Elektroinstallationsanlagen mit einer Überspannung von 220 kV oder mehr einschließlich der Schaltfelder, ausgenommen eingebaute Elektroinstallationsanlagen, besteht eine Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Anlagennummer 1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV). Bei einer Betroffenheit ist bei der Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz ein Genehmigungsverfahren zu führen.

Evtl. fallen Anlagenteile in den Anwendungsbereich der 26. BImSchV. Zuständige Behörde ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, welches bei Betroffenheit zu beteiligen ist.

Entsprechend dem Blendgutachten BGA-SW-0144 der Fa. Sonnwinn GmbH vom 20.08.2025 können Blendwirkungen gegenüber maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Die im Blendgutachten getroffenen Aussagen zur Blendung des Straßenverkehrs und die

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

6

Abwägungsvorschlag

Die Planzeichnung (grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9) und der Umweltbericht (Kap. 9 „Grünordnerische Festsetzungen“) werden entsprechend angepasst.

Die nebenstehend aufgeführten Maßnahmendetails sind in der o.g. Festsetzung eingearbeitet bzw. in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde geändert.

Eine Anpassung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme erfolgt wie oben beschrieben.

Die Anmerkung wird so verstanden, dass sich die Größe der Maßnahmenfläche nach der Anzahl der zerstörten Brutreviere der Feldlerche richtet. Die Bemessung erfolgt dann wie oben beschrieben.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus immissionsschutzrechtlicher Sicht dem geplanten Vorhaben nichts entgegensteht, wenn die nebenstehenden Hinweise berücksichtigt werden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz  damit einhergehenden Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde. <u>Untere Wasserbehörde</u> Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände. Das Vorhabensgebiet berührt kein Trinkwasserschutz - bzw. durch Verordnung festgelegtes Überschwemmungsgebiet. Die Flächenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die ausreichende Dimensionierung von Einrichtungen für die Fassung und Ableitung anfallenden und/oder von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers ist hydraulisch nachzuweisen. Sollten Erosionen auftreten, sind diese dauerhaft zu unterbinden (Schotter, Geotextilien, Jutematten). Bei einer möglichen Einleitung in ein Gewässer, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Vorsorglich wird noch darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), in der derzeit gültigen Fassung, jedermann verpflichtet ist, bei Maßnahmen mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers (dazu gehört auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten. <u>Untere Abfallbehörde</u> Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände zum o.g. Vorhaben. <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> Zum Vorhaben wird wie folgt Stellung genommen: Die Planunterlagen wurden durch den Umweltbericht (Umweltbericht vom 08.08.2025) ergänzt. Eine abschließende bodenschutzrechtliche Stellungnahme ist damit möglich. Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollten wie folgt berücksichtigt werden: Mit der Novellierung der BBodSchV zum 01.08.2023 kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichten die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen. Da die Böden im Baugebiet aufgrund ihrer sehr guten Ertragsfähigkeit (vgl. Begründung) besonders zu schützen sind, wird der Lutherstadt Eisleben empfohlen, die textlichen Festsetzungen des B-Planes wie folgt zu ergänzen: MANSFELD-SÜDHARZ DER LANDRAT 7	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen und umgesetzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**

1. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase nach DIN 19639 zu beauftragen.
2. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Gleichzeitig ist die Sach- und Fachkunde nachzuweisen.
3. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der unteren Bodenschutzbehörde anlassbezogen aber während der Bauphase mindestens 14-täglich Bericht erstatten.

Begründung:

zu 1.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 des BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangen.

Die zuständige bauplanungsrechtliche Behörde ist die Lutherstadt Eisleben. Vom Landkreis Mansfeld-Südharz werden die bodenschutzrechtlichen Belange als untere Bodenschutzbehörde wahrgenommen.

Nach den Planunterlagen umfasst das Gebiet eine Fläche von 128 ha. Davon sollen 0,34 ha vollversiegelt und 1,33 ha teilversiegelt werden.

Eine Flächeninanspruchnahme > 3.000 m² ist somit gegeben.

Für die Fläche liegt eine Bodenfunktionsbewertung des Landesamtes für Umweltschutz vor. Demnach weist der überwiegende Teil der Fläche eine sehr hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl > 75) und eine hohe Ertragsfähigkeit (Ackerzahl 61 – 75) auf.

Gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA sind Böden, die die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BBodSchG in besonderem Maße erfüllen, besonders zu schützen.

Aus dem o. g. Grund kann der Tatbestand des Einzelfalls und die daraus resultierende besondere Schutzwürdigkeit abgeleitet werden. Die Anordnung der bodenkundlichen Baubegleitung ist somit für den Schutz dieser Böden erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung ist geeignet, Einwirkungen auf den Boden zu minimieren. Sie ist auch im Vergleich zur Investitionssumme der Baumaßnahme angemessen.

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss eine entsprechende fachliche Qualifizierung besitzen. Die Übernahme dieser Aufgabe durch die ökologische Baubegleitung ist in der Regel nicht ausreichend.

Bestandteil der bodenkundlichen Baubegleitung ist ein Bodenschutzkonzept i. S. von Nr. 6 DIN 19639. Mit dem Konzept sind alle bodenschutzrelevanten Daten, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und als Karte (Bodenschutzplan) für das geplante Vorhaben darzustellen.

Hinweise:

- Eine Liste der zertifizierten bodenkundlichen Baubegleiter ist auf der Internetseite des Bundesverbandes Boden (<https://www.bvboden.de/bodenkundliche-baubegleitung/zertifizierte-bodenkundliche-baubegleiter>) veröffentlicht.

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

8

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend aufgeführten Vorschläge werden auf der Rechtsgrundlage des BBodSchG empfohlen, sodass sie als Teil B: Textliche Festsetzungen Nr. 4 Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen in die Planzeichnung aufgenommen werden.

Die Begründung der Maßnahmenempfehlungen wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden in Kap. 8.5 „Altlasten/Bodenschutz“ der Begründung aufgenommen und sind zu beachten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der zur Errichtung des Trafohauses erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Fläche des Eingriffs oder der temporären Beanspruchung ist möglichst gering zu halten. Erdaushub soll möglichst vermieden werden. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Noch vorhandene, natürliche Böden dürfen nur im trockenen Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden.
- Unvermeidbare Verdichtungen des Bodens durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten auszugleichen.
- Beim Bau und Rückbau sind Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion zu ergreifen.
- Der Bau und der Rückbau sind nur bei geringer Bodenfeuchte und ausreichend Tragfähigkeit durchzuführen. Gegebenenfalls sind auf Hauptzufahrten und Lagerflächen lastenverteilende Maßnahmen durchzuführen.
- Die Montage- und Lagerflächen sind vollständig zurückzubauen.
- Zuwegungen und Kabeltrassen sind, soweit sie keine andere Verwendung außerhalb der zurückzubauenden Photovoltaikanlage haben, vollständig zurückzubauen. Baustoffe, -abfälle, sonstige Verunreinigungen und auf/ in den Boden eingebrachte, standortfremde Materialien sind vollständig zu entfernen.
- Auf allen zurückgebauten Flächen sind Verdichtungen im Untergrund zu lockern, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
- Nach dem Rückbau ist vor einer ackerbaulichen Nutzung eine Zwischenbewirtschaftung (Zwischenbegrünung mit Ansaatmischung, welche u.a. verschiedene, tief wurzelnde Arten enthält) vorzunehmen.
- Die DIN 19639 (Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben) ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz-BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in der zurzeit geltenden Fassung
- Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA – Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 02.04.2002 (GVBl. Nr. 21 vom 08.04.2002 S. 214), in der zurzeit gültigen Fassung
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2716) in der zurzeit geltenden Fassung

Technische Richtlinien:

- DIN 19639:2019-01 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen
- DIN 18915 Landschaftsbauarbeiten

Quellen:

- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Bodenfunktionsbewertungsverfahren, Handlungsempfehlung zur Anwendung, Stand: November 2020
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarte Bodenklassen
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, GIS-Portal, Themenkarten Bodenfunktionsbewertung

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

9

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz****Brandschutz**

Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor.

Katastrophenschutz

Nach erneuter Überprüfung ergeben sich keine neuen Erkenntnisse oder Hinweise.

Die in der Begründung Teil I, unter Pkt. 8.6, Seite 60, gemachten Feststellungen zur Maßnahme Lutherstadt Eisleben Ortschaft Hedersleben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ sind weiterhin zutreffend.

Straßenverkehrsamt

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 sind keine neuen oder geänderten verkehrlichen Belange betroffen, die zu bewerten sind.
Die fachliche Stellungnahme zum Vorentwurf behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Veterinäramt

Die fachliche Stellungnahme lag zum Abgabezeitpunkt nicht vor.

Gesundheitsamt

Nach Durchsicht der Unterlagen auf der Grundlage des § 6 „Umweltbezogener Gesundheitsschutz“ des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt wird nachfolgend Stellung genommen:

Aus den Unterlagen geht hervor, dass es auf das Schutzgut Mensch keine nachteiligen Auswirkungen geben wird.

Aus Sicht des Sachgebietes ergeben sich keine Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan.

Bauordnungsamt

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht gibt es zu dem o. g. Entwurf keine Einwände.
Folgender Hinweis wird gegeben:

Sicherheitsleistung

Bei dem o.g. Bauvorhaben handelt es sich um eine Anlage im Sinne des § 71 (3) Satz 2 Nr. 2 BauO LSA, die ausschließlich einem Zweck dient und bei der üblicherweise anzunehmen ist, dass wirtschaftliche Interessen an einer Folgenutzung dieser Anlage nicht bestehen.
Diesbezüglich ist der unteren Bauaufsichtsbehörde **rechtzeitig vor Baubeginn** ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des Solarparks gemäß § 61 (3) Satz 5 i.V.m. § 71 (3) Satz 2 BauO LSA vorzulegen. Die untere Bauaufsichtsbehörde prüft die Zulässigkeit und Geeignetheit des Sicherungsmittels. Erst nach Anerkennung des Sicherungsmittels durch die untere Bauaufsichtsbehörde darf der Baubeginn erfolgen.

MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

10

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme. Im Rahmen der Ausführungsplanung wird ein Brandschutzkonzept erstellt und mit Brandschutzdienststelle abgestimmt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme zum Vorentwurf vom 21.11.2025 wurde in die Abwägung eingestellt und im Rahmen der Erstellung des Entwurfs berücksichtigt.

Kenntnisnahme. Es wird davon ausgegangen, dass keine Betroffenheit gegeben ist.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich aus Sicht des Gesundheitsamtes keine Forderungen und Hinweise zum Bebauungsplan ergeben.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es aus bauordnungsrechtlicher Sicht zum Entwurf des Bebauungsplanes keine Einwände gibt.

Der Hinweis zur geforderten Sicherheitsleistung wird zur Kenntnis genommen und wird befolgt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**Rechtsgrundlagen:

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung
- BauO LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 440, 441), in der zurzeit geltenden Fassung

Denkmalschutz

Das Vorhaben soll nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA durchgeführt werden. Es handelt sich um Siedlungsfunde aus dem Neolithikum, der Bronzezeit sowie der vorröm. Eisenzeit.

Bei den vorgesehenen Tiefbauarbeiten ist mit der Auffindung archäologischer Kulturdenkmale und deren Beeinträchtigung bzw. Zerstörung zu rechnen. Die geplanten Arbeiten bedürfen deshalb gem. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA einer denkmalrechtlichen Genehmigung. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu stellen: Übersichtsplan mit Trassenführung sowie Darstellung der Eingriffstiefen. Der Antrag ist zu richten an: Landkreis Mansfeld-Südharz, Bauordnungsamt, Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22, 06526 Sangerhausen. Für die Antragstellung sind Formulare zu verwenden, zu finden auf der Homepage des Landesverwaltungsamts (<https://lwa.sachsen-anhalt.de/service/formulare>). Es ist ausreichend, die ersten beiden Seiten des Formulars auszufüllen und den Antrag mit den Anlagen als Schriftsatz sowie in digitaler Version per E-Mail an denkmalschutz@lkmsh.de einzureichen.

In der denkmalrechtlichen Genehmigung ist mit Auflagen zur Anzeigepflicht des Beginns der Erdarbeiten sowie zur Dokumentations- und Kostenpflicht für den Verursacher der Maßnahme im Falle archäologischer Funde und Befunde zu rechnen.

Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege werden nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand nicht berührt.

Bau und Liegenschaften

Seitens des Amtes für Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften, gibt es keine Bemerkungen, da keine kreislichen Liegenschaften bzw. Kreisstraßen vom Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans betroffen sind.

Bauleitplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise/Forderungen gegeben.

Der in Aufstellung befindliche und hier entsprechend vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan bedarf aus derzeitiger Sicht des Bereiches Bauleitplanung auch weiterhin einer Genehmigung, da dieser (zurzeit) noch nicht aus einem rechtskräftigen FNP gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt wurde; der für die Lutherstadt Eisleben vorliegende

11

MANSFELD-SÜDHARZ
OBER-UND RÄT**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme und Beachtung.

Der nebenstehende Hinweis wird in Kap. 8.7 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ in die Begründung aufgenommen.

Der nebenstehende Hinweis wird in Kap. 8.7 ‚Denkmalschutz/Archäologie‘ in die Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Amtes Gebäudemanagement, Bau und Liegenschaften es keine Bemerkungen gibt.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**3.2 Landkreis Mansfeld-Südharz**

Flächennutzungsplan, einschließlich 1./2. Änderung, weist in diesem hier betroffenen Bereich zurzeit keine solche PV-Anlage aus.

Aber: Ein entsprechendes Parallelverfahren wird derzeit von der Lutherstadt Eisleben angestrebt, so dass bei Rechtskraft dieser 3. Änderung des FNP eine Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz für diesen verbindlichen Bauleitplan nicht mehr erforderlich wäre.

Aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung bestehen nach wie vor Bedenken gegen diese hier vorgesehene Bebauung mit einer (größeren) Freiflächen-Photovoltaikanlage von eindeutig hochwertigen Ackerflächen. Auch wenn es sich nunmehr um eine sogenannte AGRI-PV-Anlage handelt, ist weiterhin von einer fast unmittelbaren Ortsnähe hinsichtlich Hedersleben auszugehen!

Die zukünftigen Blendwirkungen, welche von dieser Anlage ausgehen, werden laut entsprechenden Gutachten (Anlage 2) als sozusagen nicht wesentlich negativ betrachtet!

Seite 7 – Zitat: „Aus blendtechnischer Sicht fügt sich die Anlage gut in die Umgebung ein. Dies ist vor allem auf folgende Faktoren zurückzuführen: ...“

Und: Seite 20 – Zitat: „Unabhängig davon wird die Blendwirkung im Ist-Zustand bereits durch bestehende Gehölzstrukturen wirksam unterbunden. Darüber hinaus sieht der Bebauungsplan in der vom Verfasser vorliegenden Fassung umlaufende Gehölz- und Heckenpflanzungen vor Diese sorgen ebenfalls dafür, dass etwaige Blendwirkungen dauerhaft ausgeschlossen werden können.“

Aus städtebaulicher Sicht lässt sich feststellen, dass diese v. g. Aussagen als sehr positiv zu werten sind, aber eine eindeutige Überprüfung ist nur in Verbindung mit den entsprechenden Fachbehörden vorzunehmen!

Die Tatsache, dass eine (minimale) Verkleinerung der zukünftigen Anlage im Nordosten der Ortslage aufgrund der sehr nahen Wohnbebauung von Hedersleben vorgenommen wurde, ist planungsrechtlich begrüßenswert!

Die weiteren Forderungen/Hinweise aus der Stellungnahme zum Vorentwurf bleiben im Wesentlichen bestehen, denn die Realisierung einer solchen, geplanten und flächenmäßig sehr großen PV-Anlage (auch wenn nunmehr „nur“ AGRI-PV) auf sehr hochwertigen Ackerböden, und diesen Ortsteil von Lutherstadt Eisleben sehr wesentlich von 3 Seiten sozusagen „umzingelnd“, sollte aus planungsrechtlicher Sicht noch einmal sehr wohl durchdacht werden (unter Umständen mehr Abstand zur Ortslage und auch spürbare Verkleinerung!).

Weitere planungsrechtliche Hinweise/Forderungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

Im Auftrag

K. Strien

Kirsten Strien
Amtsleiterin

MANSELD-SÜDHARZ
DER LÄNDRAAT

12

Abwägungsvorschlag**Kenntnisnahme.**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung nach wie vor Bedenken gegen die vorgesehene Bebauung bestehen, da hochwertige Ackerböden in Anspruch genommen werden und von einer fast unmittelbaren Ortsnähe zu Hedersleben auszugehen ist. Wie bereits in der Zwischenabwägung dargelegt, wurde das Plangebiet im Rahmen eines gesamtstädtischen Konzeptes als Potenzialfläche eingestuft. Es wurden entsprechende Abstände zur Wohnbebauung eingehalten. Ein Abstand von 200 m ist ausreichend, da Reflexionen nur auftreten, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen bestehen und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Zur Überprüfung der o.g. Aussagen wurde ein Blendgutachten erstellt und lag den Unterlagen bei. Das Gutachten wurde von der unteren Immissionsschutzbehörde geprüft und es wurden keine Anmerkungen dazu vorgebracht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Vergrößerung des Abstandes der Agri-PVA zur nordöstlichen Ortslage von Hedersleben aus planungsrechtlicher Sicht begrüßt wird.

Die Abwägung der nochmals vorgebrachten Belange ist bereits bei der Erstellung des Entwurfs dahingehend erfolgt, dass das Vorhaben als Agri-PVA umgeplant wurde und die weiteren festgesetzten Maßnahmen, wie die o.g. Vergrößerung des Abstandes zur Wohnbebauung sowie Eingrünungsmaßnahmen festgesetzt wurden. Es wird ebenfalls nochmals darauf hingewiesen, dass die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung bleibt und dass mit der Errichtung der Agri-PVA der an diesem Standort regelmäßig vorkommenden Bodenerosionsereignissen entgegengewirkt werden kann. Von einer weiteren Verkleinerung des Vorhabens wird somit Abstand genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt sich keine weiteren planungsrechtlichen Hinweise bzw. Forderungen ergeben.

Des Weiteren bleibt die landwirtschaftliche Nutzung die Hauptnutzung und es wird einer Bodenerosion entgegengewirkt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4 Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Von: marek.irmer@planungsregion-halle.de
Gesendet: Montag, 27. Juli 2026 14:19
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben, hier: Stellungnahme der RPG Halle
Anlagen: Stellungnahme.pdf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Köhler,

anbei als Anlage unsere unveränderte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marek Irmer
Regionale Planungsgemeinschaft Halle
Geschäftsstelle
Willy-Brandt-Straße 87
06110 Halle (Saale)

E-Mail (Organisation): info@planungsregion-halle.de
E-Mail (persönlich): marek.irmer@planungsregion-halle.de
Telefon: 0345.2093.8315
Mobil: 0151.7267.2609
Fax: 0345.2093.8319
Internet: www.planungsregion-halle.de

Von: Manuela Köhler <manuela.koehler@buero-raumplanung.de>
Gesendet: Montag, 27. Juli 2026 13:44
An: Regionale Planungsgemeinschaft Halle <info@planungsregion-halle.de>
Betreff: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie im anliegenden Anschreiben formuliert, ist es bei der bereits durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zu Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gekommen, so dass diese wiederholt werden muss. Obwohl die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht unmittelbar von den Fehlern betroffen war, wird auch das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB aus formalen Gründen wiederholt.

Daher schreiben wir Sie erneut zum Planverfahren „**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben**“ als zuständige Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange an und bitten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme.

Bitte verwenden Sie für Ihre Antwort ausschließlich die Adresse info@buero-raumplanung.de.

Mit freundlichen Grüßen
i.A. Manuela Köhler

1

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle vom 01.12.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der Regionalplanung vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag

--

R
P
G
H A L L E

Spendzeiten nach Vereinbarung
Barikverbindung
IBAN: DE29300530803011006970
BIC: NOLADE33BLK
Sparkasse Bürgerlandkreis

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4.1 Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

2

- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

II Raumbedeutsamkeit und landesplanerische Stellungnahme

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit und die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgen durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

III Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Lutherstadt Eisleben ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans nördlich anschließend an die Ortslage Hedersleben, beidseitig der L 160 geplant. Es die Festlegung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Agri-PV (Solaranlage auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche) gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Das aus 2 Teilflächen bestehende Plangebiet ist insgesamt ca. 137 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Gemäß Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so ausgewählt werden, dass die regionalen Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgt.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits im Kap. 3.2 „Regionalplanung“ der Begründung enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4.1 Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

3

der Erholungsfunktion der Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorrangig auf vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, auf Deponien und sonstige durch Umweltbelastungen vorbelastete Freiflächen beschränkt werden.

Nach Grundsatz zu Punkt 5.10.1 der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) herausgegeben.

Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Das Plangebiet fügt sich in die ermittelten Potenzialflächenkulissen ein (sonstige Potenzialfläche mit Bodenerosionsgefährdung).

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Gebiete des östlichen Harzvorlandes (vgl. Ziel 5.7.1.3. REP Halle 2010).

Gemäß Ziel 129 LEP 2010 Sachsen-Anhalt sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wird im o. g. Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben geäußert.

IV Sonstige Hinweise

Die o.g. Regionalpläne sind im Internet auf der Homepage der RPG Halle unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems hingewiesen, das ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar ist.

Kopie:

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Mansfeld-Südharz - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehende Aussage ist bereits im Kap. 3.2 der Begründung enthalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in den Kapiteln 3.1.1 und 3.2 der Begründung enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das VG für die Landwirtschaft in der vorliegenden FNP-Änderung entsprechend berücksichtigt wird.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf Grundlage der nebenstehend genannten Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt sind und keine Bedenken geäußert werden.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4.1	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
Regionale Planungsgemeinschaft Halle 4 i.V. C. Ehle Geschäftsstellenleitung		

Abwägungsvorschlag

--

Sprechzeiten nach Vereinbarung
Barikverbindung
IBAN: DE 29300530003011006970
BIC: NOLADE21BLK
Kreissparkasse Burgenlandkreis

Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496-40 37 0, Fax: 03496-40 37 20, E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4.2 Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Regionale Planungsgemeinschaft Halle

2

- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft getreten am 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft getreten am 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft getreten am 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft getreten am 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

II Ausführungen zum Bebauungsplan

In der Lutherstadt Eisleben ist die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans nördlich anschließend an die Ortslage Hedersleben, beidseitig der L 160 geplant. Es ist die Festlegung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO vorgesehen.

Das aus 2 Teilflächen bestehende Plangebiet ist insgesamt ca. 137 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Lutherstadt Eisleben wird im Parallelverfahren geändert.

Folgende Erfordernisse der Raumordnung sind zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt:

Gemäß Ziel 115 LEP LSA 2010 sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und baubedingte Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes zu prüfen.

Gemäß Grundsatz 84 LEP LSA 2010 sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten Flächen oder Konversionsflächen errichtet werden.

Gemäß Grundsatz 85 LEP LSA 2010 soll die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen möglichst vermieden werden.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgt.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits im Kap. 3.1.1 „Landesentwicklungsplan 2020 Land Sachsen-Anhalt“ der Begründung enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**4.2 Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Regionalplanungsgemeinschaft Halle

3

Regionalpläne

Gemäß Grundsatz 4 zu Ziffer 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so ausgewählt werden, dass die regionalen Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft besonderes Gewicht beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorrangig auf vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, auf Deponien und sonstige durch Umweltbelastungen vorbelastete Freiflächen beschränkt werden.

Nach Grundsatz zu Punkt: 5.10.1 der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 soll vor der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine Alternativflächenprüfung auf Ebene der betroffenen Einheits-/Verbandsgemeinde durchgeführt werden.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde hat hierzu die Arbeitshilfe: Raumordnerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Stand Dezember 2021) herausgegeben.

Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamträumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Das Plangebiet fügt sich in die ermittelten Potenzialflächenkategorien ein (sonstige Potenzialfläche mit Bodenerosionsgefährdung).

Das Plangebiet liegt vollumfänglich im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 Gebiete des östlichen Harzvorlandes (vgl. Ziel 5.7.1.3. REP Halle 2010).

Gemäß Ziel 129 LEP 2010 Sachsen-Anhalt sind Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen.

Das Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft wurde entsprechend berücksichtigt.

Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.

Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben geäußert.

III Sonstige Hinweise

Die o. g. Regionalpläne sind im Internet auf der Homepage der RPG Halle unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems hingewiesen, das ebenfalls unter der vorgenannten Internetadresse abrufbar ist.

Kopie:**Abwägungsvorschlag**

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits im Kap. 3.2 „Regionalplanung“ der Begründung enthalten.

Die nebenstehende Aussage ist bereits im Kap. 3.2 der Begründung enthalten.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen sind bereits in den Kapiteln 4.1.1 und 4.2 der Begründung enthalten.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im vorliegenden Bebauungsplan die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf Grundlage der nebenstehend genannten Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt sind und keine Bedenken geäußert werden.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
4.2	Regionale Planungsgemeinschaft Halle	
Regionale Planungsgemeinschaft Halle 4 Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Landkreis Mansfeld-Südharz - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail), RPGH z.d.A Mit freundlichen Grüßen im Auftrag  Dr. Cornelia Delmer Geschäftsstellenleiterin		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5 ALFF Süd**


SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Vorab per Mail!
info@buero-raumplanung.de

VBP Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Verfahrens- und Formvorschriften

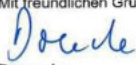
Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd abgegebenen Stellungnahmen vom 09.02.2026 sowie 17.03.2026 sind trotz Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften weiterhin vollumfänglich gültig.

Dies betrifft auch das Schreiben der Lutherstadt Eisleben vom 03.08.2026 bezüglich fehlender umweltbezogener Informationen.

Die Lutherstadt Eisleben wird gleichlautend informiert.

Mit freundlichen Grüßen


Doenecke
Amtsleiter

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Weissenfels, 07.08.2026
Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: HP/IM/KJ 27.07.2026
(PE 27.07.2026)

Mein Zeichen:
11.3-21048-375/2024; 51/2025;
81/2025; 9/2026; 54/2026; 196/2026
221/2026; 234/2026

Bearbeitet von: Frau Veith
Tel.: (03443) 280-403

E-Mail:
Ines.Veith@alff.sachsen-anhalt.de

Bitte Funktionspostfach nutzen:
toeb-alff-sued
@alff.sachsen-anhalt.de

Mühlentstr. 59
06667 Weißenfels

Tel.: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-180

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@alff.sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://baurl.de/alffsued/bpss>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkassens Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

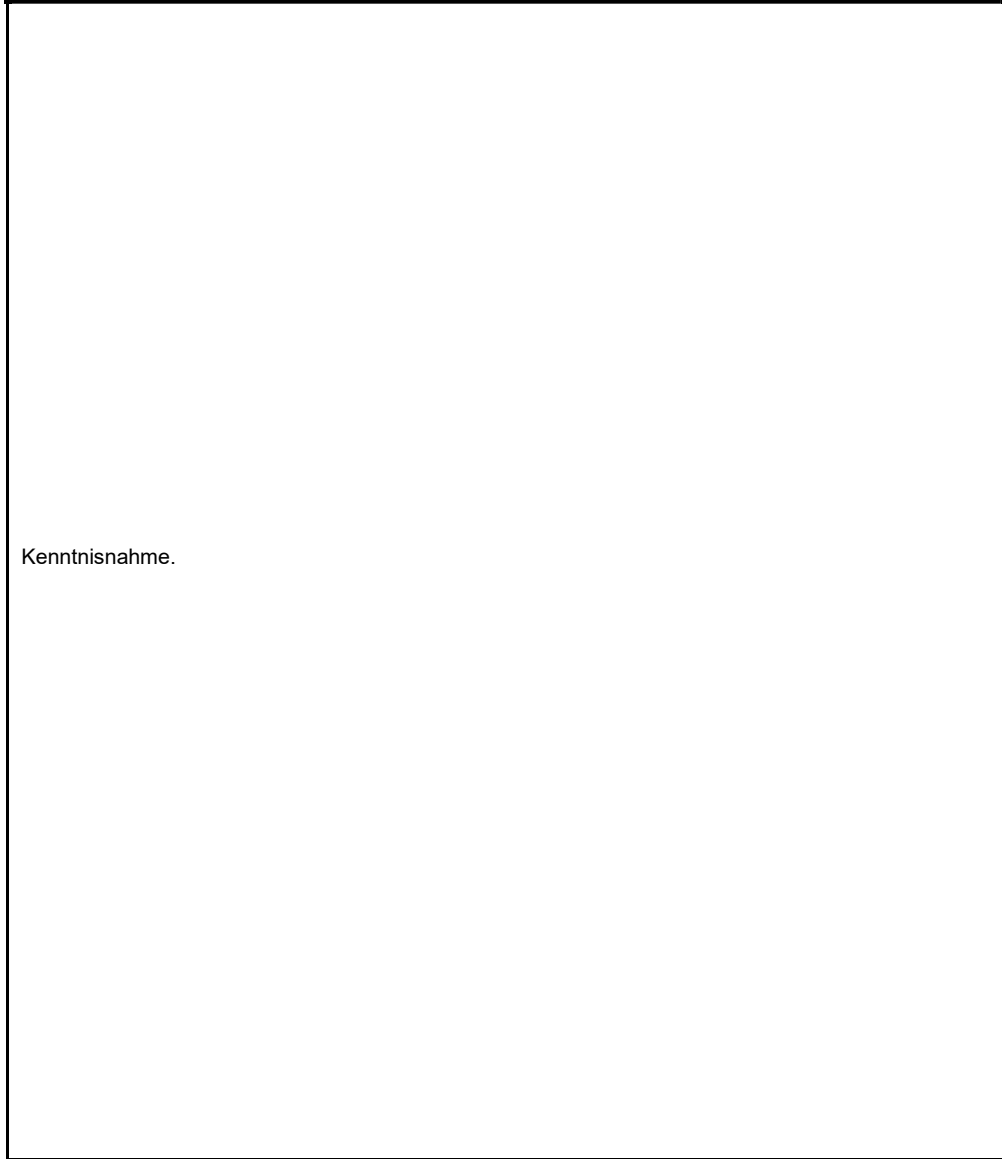
Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahmen des ALFF Süd vom 17.03.2026 sowie vom 09.02.2026 sind im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom ALFF Süd vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

In dem nebenstehend genannten Schreiben vom 03.08.2026 werden von der Lutherstadt Eisleben Erläuterungen zum Verfahren gegeben und versichert, dass sich die Inhalte der zur wiederholten förmlichen Beteiligung vorgelegten Planunterlagen gegenüber der bisherigen Entwurfsunterlagen nicht verändert haben.

Abwägungsvorschlag

--



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen**

Seite 2/4

Folgende Angaben der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434:2021-05 waren gemäß Stellungnahme vom 09.02.2026 nicht schlüssig:

- siehe Punkt 3 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:
Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Flächenverlust in der Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtprojektfäche ausmachen. Das heißt, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche muss mindestens 85 % betragen. Im Formular wurde eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von ca. 1.100,00 m² angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojektfäche ergibt nicht mindestens 85 %. Hierzu ist eine Erläuterung abzugeben.
- Bei einer vorausgesetzten Gesamtprojektfäche von 129,25 ha (wie unter Punkt 3 „Informationen zur Gesamtprojektfäche“ im überarbeitenden Nutzungskonzept angegeben) sind die Angaben zum voraussichtlichen Flächenverlust, der sich durch die Errichtung der Agri-PV-Anlage ergibt, sowie zur Größe der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nun schlüssig. Als voraussichtlicher Flächenverlust wird hier 19,39 ha angegeben, was damit wie gefordert höchstens 15 % der Gesamtprojektfäche ausmacht. Als landwirtschaftliche Nutzfläche wird nunmehr 109,86 ha angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojektfäche ergibt 84,998 % und kann daher als erfüllt betrachtet werden.
- siehe Punkt 4 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:
Darüber hinaus wurde im Nutzungskonzept angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 1B erfolgen wird. Dies ist widersprüchlich, da gemäß den Planungsunterlagen die Anlage als Agri-Photovoltaikanlage der Kategorie II geplant ist. Eine Erklärung ist hierzu nachzureichen. Zudem ist gemäß Nutzungskonzept die „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ gefordert. Die Angabe der Aussaat-/ Erntezeitpunkte fehlt. Die Angaben sind nachzureichen.
- Gemäß überarbeitetem Nutzungskonzept wird nun unter Punkt 4 „Nutzungsplan für die landwirtschaftliche Fläche mit Agri-PV-Anlage“ angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 2B erfolgen wird. Dies stimmt jetzt auch mit der in den Planungsunterlagen angegebenen „Kategorie II“ überein. Das heißt, die Bewirtschaftung erfolgt zwischen den Agri-PV-Anlagenreihen in Form einer ein- bzw. überjährigen Nutzung (2B: ein- und überjährige Kulturen wie z. B. Acker- / Gemüsekulturen, Wechselgrünland, Ackerfutter). Die Liste der geplanten Fruchtfolge wurde nochmal abgewandelt. Anstelle Ackerfutter (Gras) – Gras – Luzerne, ist jetzt im ersten Anbaujahr die Etablierung einer Luzerneansaat geplant, welche im August / September des Vorjahres ausgesät werden soll. Nach einer guten Etablierungsphase plant der Betrieb in den Folgejahren je zwei Schnitttermine (Ernte Mai / September). Die gemäß Nutzungskonzept geforderte „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ wurde entsprechend vervollständigt und erscheint plausibel.

Folgende Anforderungen an das Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzbarkeit wurden gemäß DIN SPEC 91434 nochmals entsprechend konkretisiert:

- 5.2.4 Bearbeitbarkeit
- 5.2.5 Lichtverfügbarkeit und -homogenität
- 5.2.6 Wasserverfügbarkeit
- 5.2.7 Bodenerosion und Verschlämmung des Oberbodens

Hinweis:

An die Kultur angepasste Auffangeinrichtungen für Regenwasser, Regenwasserverteiler oder andere ähnliche Konstruktionen, mit dem Ziel einer gleichmäßigeren Niederschlagsverteilung auf den Boden, wurden offenbar nicht geprüft. Die Nachführung der PV-Module

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Kriterium „Flächenverlust darf höchstens 15 % der Gesamtprojektfäche ausmachen“ als erfüllt betrachtet werden kann.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Kriterium „Liste der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ im nachgebesserten landwirtschaftlichen Nutzungskonzept entsprechend vervollständigt wurde und nun plausibel erscheint.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen

Seite 3/4

soll demnach für ausreichend variable Wasserabtropfkanten sorgen. Die Flächenbewirtschaftung quer zum Hang, also in Ost-West-Richtung wird seitens des ALFF Süd aus Erosionsschutzgründen nach wie vor bevorzugt.

- 5.2.8 Rückstandslose Auf- und Rückbaubarkeit
Die ergänzenden Ausführungen zu den restlichen o. g. Punkten erscheinen plausibel.

• siehe Punkt 8 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:

Die Landnutzungseffizienz ist gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 wie folgt definiert:

„Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojektfäche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt. Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten/ Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrags durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw.“

Der zuerst ausgewiesene Prozentwert von 84,6 % konnte nicht nachvollzogen werden und sollte begründet werden.

Die Landnutzungseffizienz resultiert aus den Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit (vgl. 5.2.9 DIN SPEC 91434). Die Ermittlung des Referenzertrages ergibt sich aus den Durchschnittserträgen der letzten drei Jahre. Aufgrund der geänderten Fruchtfolge wurden auch nochmalig die Angaben zur Kalkulation der Wirtschaftlichkeit angepasst.

Hierfür wurden die Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt herangezogen:

Heckenerträge ausgewählter Fruchtarten in Sachsen-Anhalt nach Jahren

Fruchtart	Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Leguminosen und Feldgras/Grasnarbe auf dem so-called Ackerland	oha	48,4	51,5	51,6	45,1	50,3	45,2	48,4	44,1	61,1	61,5	43,9	43,3	46,3	39,9	51,8	60,8	61,8	55,3	61,5	62,4

¹ einschließlich Corn-Cob-Mix

² Beteiligungsfrist ab 2019

³ Ertrag von 2100 Schollen (jeweils 1000 kg) bis 2019 in Heuform und ab 2019 in Trockenmasse

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur mit Quellenangabe gestattet

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt,

<https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/wirtschaftsbereiche/land-und-forstwirtschaft-fischerei/tabelle-wachstumsstand-und-ernte#c234356>

Die Angaben bezüglich Referenzertrag, Prognose des Ernteertrages sowie Landnutzungseffizienz erscheinen nun nachvollziehbar.

Eine Erläuterung, warum genau dieser Standort für die Agri-Photovoltaikanlage ausgewählt wurde, wie in der Stellungnahme vom 09.02.2026 gefordert, wurde noch nicht nachgereicht.

Aus der Mail der Agrargenossenschaft „Laweketal“ Hedersleben eG vom 29.01.2026 geht jedoch hervor, dass auf den Schlägen Polleber Weg, Schwittersdorfer Berg und Feldscheunenplan Ackerfutter (jetzt Luzerne) für die angrenzende Milchviehanlage der Milchproduktion Hedersleben GmbH & Co. KG erzeugt werden soll.

Hierdurch erfolgen künftig deutlich weniger Bodenbearbeitungsgänge und die Flächen werden nahezu dauerhaft begrünt sein. Aus der unmittelbaren Nähe zur Milchviehanlage ergaben sich außerdem kurze Transportwege, was insgesamt positive Effekte für die Erntelogistik zur Folge hat.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Angaben bzgl. Referenzertrag des Ernteertrages sowie Landnutzungseffizienz nun nachvollziehbar erscheinen.

Im Kap.4 ‚Standortbegründung und -alternativen‘ wird der ausgewählte Standort ausführlich begründet. Zuvor wird im Kap. 3.5.2 das Gesamtäumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben erläutert, das auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen des MID erstellt wurde. Auch an dieser Stelle wird ausführlich dargelegt, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet und somit für eine entsprechende Nutzung geeignet ist.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.1 ALFF Süd – Nachreichung von Unterlagen**

Seite 4/4

Die Kombination der Agri-PV Anlage mit der Ackerfutterproduktion ist ein wesentlicher Standortvorteil für eine zukunftsorientierte Milchviehhaltung in Hedersleben.

Seitens des ALFF Süd bestehen nebst der oben dargestellten Argumentation hinsichtlich des nachgereichten Nutzungskonzeptes für den „Solarpark Laweketal“ keine weiteren Forderungen oder Einwände.

Mit freundlichen Grüßen


Doenecke
Amtsleiter**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des ALFF Süd nebst der oben dargelegten Argumentation hinsichtlich des nachgereichten Nutzungskonzeptes für den „Solarpark Laweketal“ keine weiteren Forderungen oder Einwände bestehen.

Abwägungsvorschlag



Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Süd

Amr für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Postfach 1605 • 06655 Weißenfels

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Vorab per Mail!
info@buero-raumplanung.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der
Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

Weißenseis, 09.02.2026

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom: HP/MK/ 03.11.2025
(PE 03.11.2025)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:
11.3-21048-375/2024; 51/2025;
81/2025; 9/2026

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flumeuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben wie folgt Stellung genommen:

Bearbeitet von: Frau Verth
Tel.: (03443) 280-403

1. Geltungsbereich

E-Mail:
Ines.Veith@ilf.sachsen-anhalt.de

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ hat sich im Vergleich zu den zuvor eingereichten Planungsunterlagen verändert.

Bitte Funktionspostfach nutzen:
loeb-aiff-sued
@aiff.sachsen-anhalt.de

Das Flurstück 2/59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) ist nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs.

Müllerstr. 59
06667 Weißenfels

Wohingegen das Flurstück 59 (Flur 2, Gemarkung Hedersleben) neu aufgenommen wurde.

Tel: (03443) 280-0
Fax: (03443) 280-180

Der Teil des Flurstücks, der sich gemäß der eingereichten Planzeichnung im Geltungsbereich des VBP befindet, ist nicht Bestandteil eines Ackerfeldblocks.

E-Mail:
Poststelle-ALFF-Sued@aiff.
sachsen-anhalt.de

2. *Belange der Landwirtschaft und des landwirtschaftlichen Bodenschutzes*

Internetseite des ALFF Süd unter
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Das Plangebiet für das Vorhaben ist ca. 136,75 ha groß.

Hinweise zum Datenschutz unter:
<http://www.delaiffuerdresden.de>

Darüber hinaus wird die Anlage nun nicht mehr als Freiflächenphotovoltaikanlage, sondern als Agri-Photovoltaikanlage geplant.

Besuche bitte vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Diese Aussagen entsprechen den Inhalten des Kap. 2 ‚Beschreibung des Plangebietes und Geltungsbereich‘ der Begründung.

Diese Aussagen sind richtig wiedergegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.2 ALFF Süd**

Seite 2/5

Eine Erläuterung, warum genau dieser Standort für die Agri-Photovoltaikanlage ausgewählt wurde, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen und damit nachzureichen.

Wie bereits in der Stellungnahme des ALFF Süd vom 16.01.2025 beschrieben, handelt es sich im Plangebiet um Böden mit „mittleren“ bis „sehr hohem“ Ertragspotenzial (Ackerzahlen zw. 50 und 93).

Gemäß Geodienst MWU LSA¹ befinden sich teilweise Archivböden („Einzelne Bodengesellschaft“) im Gebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Die Aufstellung des VBP „Solarpark Laweketal“ sowie die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Lutherstadt Eisleben erfolgen gemäß Planungsunterlagen im Parallelverfahren.

Für den Geltungsbereich ist laut Geodienst MWU LSA ein Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren (Sondergebiet Agri-Photovoltaik) erfasst.

Zudem ist dort der Flächennutzungsplan, 4. Änderung Eisleben Solarpark Laweketal (Entwurf) als Sondergebiet Agri-Photovoltaik (Entwurf 2025-08) hinterlegt.

Laut Grundsatz G 6.2.2-6 im 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt von 2023 heißt es:

„Die Errichtung von Agri-PV-Anlagen soll auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt.“

Im Grundsatz G 6.2.2-10 im 2. Entwurf wurde präzisiert:

„Agri-PV-Anlagen können auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen errichtet werden, sofern die Vorgaben der jeweils einschlägigen DIN SPEC eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin der landwirtschaftlichen Produktion dient.“

So sollen die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten zur Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungs- und Futtermitteln sowie zur Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und biogener Energieträger weiterhin sichergestellt werden.

In der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan finden sich Aussagen zur Agri-PV Konzeption, u. a. dass die geplante Photovoltaikanlage die Kriterien der DIN SPEC 91434-2021-5, Kategorie II, als Agri-Photovoltaikanlage auf Ackerland mit bodennaher Aufständerung erfüllt.

Entsprechend der vorgenannten DIN SPEC muss während der Planung der Anlage ein Konzept zur landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche ausgearbeitet werden, um eine Nutzung der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche nach Installation der Agri-PV-Anlage sicherstellen zu können. Dabei muss das landwirtschaftliche Nutzungskonzept die Inhalte und Struktur nach der Formatvorlage im Anhang A der DIN SPEC enthalten. Dabei wurde das landwirtschaftliche Nutzungskonzept vom Landnutzer und dem Agri-PV-Errichter gemeinsam erstellt (gezeichnet). Dieses ist der Projektdokumentation beizufügen.

In den Antragsunterlagen konnte das Nutzungskonzept nicht gefunden werden. Aus diesem Grund bat das ALFF Süd mit E-Mail vom 27.01.2026 das Nutzungskonzept zur weiteren Prüfung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu übersenden. Dieser Bitte wurde am 29.01.2026 entsprochen und das Konzept übersandt.

¹ Quelle: ©Geodienst MWU LSA (www.mwu.sachsen-anhalt.de)
©GeoBase-DE / LVormGeo LSA, (2021 / 010312)
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVormGeo LSA

Abwägungsvorschlag

Diese Aussage kann nicht nachvollzogen werden. Im Kap.4 ‚Standortbegründung und -alternativen‘ wird der ausgewählte Standort ausführlich begründet. Zuvor wird im Kap. 3.5.2 das Gesamtäumliche Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben erläutert, das auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen des MID‘ erstellt wurde. Auch an dieser Stelle wird ausführlich dargelegt, dass sich das Plangebiet innerhalb einer Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen befindet und somit für eine entsprechende Nutzung geeignet ist.

Das Ertragspotenzial wird u. a. in der o. g. Planungskonzeption erfasst und im Rahmen der Planung berücksichtigt. Ebenfalls wird das Schutzgut Boden im Rahmen des Umweltberichtes beschrieben und bewertet.

Diese Aussage ist richtig wiedergeben.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Der Grundsatz G 6.2.2-6 ist bereits im Kap. 3.1.2 ‚Neuaufstellung Landesentwicklungsplan Land Sachsen-Anhalt 2023‘ der Begründung enthalten. Der Grundsatz wird beachtet.

Das Kap. 3.1.2 wird bzgl. der Aussagen des 2. Entwurfs des LEP aktualisiert.

Diese Aussage ist richtig wiedergegeben.

Das Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung wurde in der Zwischenzeit vom Landwirt erstellt und dem ALFF Süd zur Abstimmung vorgelegt. Nach Prüfung durch das ALFF Süd wurde das Konzept überarbeitet und dem ALFF Süd erneut vorgelegt. Der abschließend abgestimmten Fassung wurde von Seiten des ALFF Süd zugestimmt.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.2 ALFF Süd**

Seite 3/5

Die Angaben zu den folgenden Punkten der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434:2021-05 sind aus Sicht des ALFF Süd nicht schlüssig:

siehe Punkt 3 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:

Gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 darf der Flächenverlust in der Kategorie II höchstens 15 % der Gesamtprojektfäche ausmachen. Das heißt, die landwirtschaftlich nutzbare Fläche muss mindestens 85 % betragen. Im Formular wurde eine landwirtschaftlich nutzbare Fläche von ca. 1.100.000 m² angegeben. Dies ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtprojektfäche ergibt nicht mindestens 85 %. Hierzu ist eine Erläuterung abzugeben.

siehe Punkt 4 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:

Darüber hinaus wurde im Nutzungskonzept angegeben, dass eine landwirtschaftliche Nutzung nach Kategorie 1B erfolgen wird. Dies ist widersprüchlich, da gemäß den Planungsunterlagen die Anlage als Agri-Photovoltaikanlage der Kategorie II geplant ist. Eine Erklärung ist hierzu nachzureichen.

Zudem ist gemäß Nutzungskonzept die „Listung der geplanten Fruchtfolge bzw. Dauerkultur(en) und deren Aussaat-/Erntezeitpunkte“ gefordert. Die Angabe der Aussaat-/ Erntezeitpunkte fehlt. Die Angaben sind nachzureichen.

siehe Punkt 8 der Formularvorlage für ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept:

Die Landnutzungseffizienz ist gemäß DIN SPEC 91434:2021-05 wie folgt definiert:

„Es muss sichergestellt sein, dass der Ertrag der Kulturpflanze(n) auf der Gesamtprojektfäche nach dem Bau der Agri-PV-Anlage mindestens 66 % des Referenzertrages beträgt.“

Die Ertragsreduktion der landwirtschaftlichen Kulturen ergibt sich aus dem Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch die Aufbauten / Unterkonstruktionen der Agri-PV-Anlage und aus der Verringerung des Ertrags durch Beschattung, verminderter Wasserverfügbarkeit usw.“

Der ausgewiesene Prozentwert von 84,6 % kann nicht nachvollzogen werden. Eine Erläuterung ist abzugeben.

Wie bereits in der Stellungnahme des ALFF Süd vom 16.01.2025 beschrieben, schwankt die potenzielle Wassererosionsgefährdung der vom Plangebiet betroffenen Flächen zwischen „mittel“ (ENAT 3) bis „extrem hoch“ (ENAT 6).

Große Teile des nördlichen Plangebietes werden als „K-Wasser 1-Gebiet“ eingestuft. Damit sind Bewirtschaftungseinschränkungen, die der Minderung der Wassererosionsgefährdung dienen, verbunden. Gemäß Geodienst MWU LSA liegt im Planungsgebiet eine Verdachtsfläche hinsichtlich Bodenerosion durch Wasser.

Nach DIN SPEC 91434:2021-05 muss Folgendes hinsichtlich Erosionsschutz beachtet werden:

„Durch das Abtropfen von Wasser von den Modulen kann es zu einer Abtropfkante und damit verbundenen Abschwemmen des Bodens kommen. Bei allen Agri-PV-Anlagen muss das Auftreten von Erosion und Verschlämmung auf Grund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage minimiert werden. Es können der Kultur angepasste Auffangeinrichtungen für Regenwasser, Regenwasserverteiler, oder ähnlich geeignete Konstruktionen genutzt werden.“

Laut Nutzungskonzept sollen die Streifen zwischen den Modulen mit Ackerfütterpflanzen bestellt werden.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

In der Zwischenzeit wurde das landwirtschaftliche Nutzungskonzept überarbeitet und mit dem ALFF Süd abgestimmt. Mittlerweile liegt zu diesem Konzept vom ALFF Süd eine positive Stellungnahme vor.

Siehe oben.

Das Thema Bodenerosion war ein wichtiges Kriterium in dem o.g. Gesamtträumlichen Planungskonzept und ist somit für die Ausweisung des Plangebietes als Potenzialfläche mit entscheidend.

Diese Aussage ist im Kap. 8.5 „Altlasten/Bodenschutz“ der Begründung dokumentiert.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall keine starren, sondern nachgeführte Modultische verwendet werden, wird das Phänomen der Bildung von Erosionsrinnen bereits gemindert.

Wie bereits oben erwähnt, hat das ALFF Süd in der Zwischenzeit dem überarbeiteten landwirtschaftlichen Nutzungskonzept zugestimmt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.2 ALFF Süd**

Seite 4/5

Ziel ist es, hiermit die Erosionsgefahr zu senken.

Gemäß Telefonat mit Herrn Perk (Büro für Raumplanung Diplomingenieur Heinrich Perk) vom 02.02.2026 ist die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Nord-Süd-Richtung geplant.

Zwar ist laut Mail des Landwirtschaftsbetriebs vom 29.01.2026 eine nahezu dauerhafte Begrünung vorgesehen, jedoch wird die Flächenbewirtschaftung quer zum Hang, also in Ost-West-Richtung, aus Erosionsschutzgründen vom ALFF Süd bevorzugt. Dies sollte durch den Vorhabenträger geprüft und erläutert dem ALFF Süd vorgelegt werden.

Laut des eingereichten Landschaftspflegerischen Begleitplans wird das Vorhaben mit 1.822.556 Biotopwertpunkten überkompensiert.

Eine über das notwendige Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Ökokontopunkten könnte für künftige Vorhaben verwendet werden und sollte einem Ökokonto² gutgeschrieben werden.

Die Inanspruchnahme von Ökokonten sollte nur im notwendigen Umfang erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes realisiert werden sollten, wodurch eine zusätzliche Inanspruchnahme wertvoller Ackerfläche vermieden wird.

Die vorhandenen Landschaftselemente DESTLE0503920008 (Hecken/ Knicks CC) und DESTLE0503920026 (Feldgehölze CC (50 – 2.000 m²) sind zu erhalten.

Beim Bau der Agri-Photovoltaikanlage wird mit Verweis, insbesondere auf die Bestimmungen der § 15 i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA³ gefordert, dass die geplanten Begrünungsmaßnahmen zur Einfassung der Agri-Photovoltaikanlage so angelegt werden, dass die Bewirtschaftung der angrenzenden Ackerflächen nicht beeinträchtigt wird.

Begrünungen entlang an Wirtschaftswegen sind in Abstimmung mit den jeweiligen Bewirtschaftern so anzulegen, dass die Erreichbarkeit der angrenzenden Ackerflächen im bisherigen Umfang erhalten bleibt, um den Abtransport der Feldfrüchte weiterhin ungehindert zu gewährleisten.

Dies ist insbesondere bei Begrünungen an angrenzenden zuckerrübenfähigen Ackerflächen zu beachten, da hier die Zwischenlagerung und die anschließende Verladung auf Transportfahrzeuge sicherzustellen ist.

Die Eigentümer / Bewirtschafter sind rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen ist stets, auch während der Bauphase, zu gewährleisten. Dabei sollten vorrangig vorhandene Zuwegungen genutzt werden.

Vorhandene Anbindungen zu den landwirtschaftlichen Flächen sind in Abstimmung mit den Bewirtschaftern wiederherzustellen.

Eventuelle Beschädigungen an Wegen, Vorflutern und Drainageanlagen infolge der Bautätigkeit sind durch den Verursacher zu beseitigen.

Das bei den Baumaßnahmen erforderliche Befahren von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schwerer Technik darf nur unter trockenen Bodenbedingungen sowie mit bodenschonenden Fahrwerken erfolgen, da sonst schädliche Bodenverdichtungen unvermeidbar sind.

² Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)

³ Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1997 (GVBl. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2010 (GVBl. S. 567)

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die hier zur Anwendung kommenden nachgeführten Solarmodule folgen dem Stand der Sonne. Das bedeutet, dass sie in Ost-West-Richtung ausgelegt sein müssen, ein nachgeführtes System in Nord-Süd-Ausrichtung ergibt keinen Sinn. Insgesamt ergeben sich aufgrund der Nachführung viele Vorteile, so ist z.B. die Energieausbeutung im Tagesverlauf besser verteilt und die Senkrechthaltung verbessert die Landbewirtschaftung. Wie bereits erwähnt, wird der Erosionsschutz durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde überarbeitet, der Kompensationsüberschuss beträgt nun 1.313.952 WP. Mit der unteren Naturschutzbehörde wird nach Rechtskraft des Bebauungsplanes über die Anerkennung und Anrechnung der Überkompensation für andere Vorhaben beraten.

Die vorhandenen Landschaftselemente bleiben erhalten.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Die Begrünungs- und sonstige Maßnahmen im Plangebiet werden intensiv mit dem Bewirtschafter, der ebenfalls Vorhabenträger ist, abgestimmt.

s.o.

s.o.

s.o.

s.o.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**5.2 ALFF Süd**

Seite 5/5

Nachhaltige Strukturschäden in Form von Schadverdichtungen, Bodenvermischungen etc., insbesondere auf nicht geplanten bzw. vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, sind zu beheben bzw. finanziell angemessen auszugleichen.

Dies gilt ebenso für unvermeidbare Bewirtschaftungseinschränkungen wie die bereits angesprochene Entstehung von Zerschneidungsschäden von Bewirtschaftungseinheiten sowie Rest- und Splitterflächen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei evtl. erforderlichen Tiefenlockerungsmaßnahmen nur unter trockenen Bodenbedingungen gewünschte Aufbrucheffekte erzielt werden können. Die Bodenlockerung stellt hierbei jedoch nur die Initialmaßnahme dar, um mit Hilfe der Pflanzenwurzeln und Bodenlebewesen die Bodenstruktur nach und nach wieder zu regenerieren. Hierbei ist zu beachten, dass sich verursachte Strukturschäden in der Regel auch in den Folgejahren ertragsmindernd auswirken.

Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Zwecke der Zwischenlagerung von Baumaterialien sowie Bodenaushub ist zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.

Den Bewirtschaftern der betroffenen Fläche ist Termin, Lage und Umfang der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des betreffenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann.

Grundsätzlich ist sowohl bei der Planung als auch bei der konkreten Ausführung von allen Bau-, Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen eine enge Zusammenarbeit mit den vor Ort wirtschaftenden Betrieben anzustreben.

Bei einer dauerhaften Aufgabe der zulässigen Nutzung an den vorhandenen Altstandorten ist zurückzubauen und Bodenversiegelungen usw. sind entsprechend § 35 Abs. 5 BauGB zu beseitigen.

Es ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Die Fläche ist nach endgültiger Außerbetriebnahme durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der Agri-Photovoltaikanlage ohne Einschränkungen der landwirtschaftlichen Rekultivierung zu übergeben.

Auch die infrastrukturellen Einrichtungen sind nach Außerbetriebnahme der Agri-Photovoltaikanlage zurückzubauen, um eine landwirtschaftliche Nutzung für die gesamte Fläche wieder zu ermöglichen.

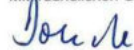
Aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange kann das Vorhaben nicht grundsätzlich abgelehnt werden.

Allerdings wird seitens des ALFF Süd darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass die Nutzung als Agri-Photovoltaikanlage erfolgt und dies auch kontrolliert wird.

3. Belange der Flurbereinigung

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen



Doenecke
Amtsleiter

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Kenntnisnahme.

Es sei an dieser Stelle nochmals erwähnt, dass der Bewirtschafter und Eigentümer von vielen Flächen im Plangebiet Vorhabenträger ist und die Agri-PVA mit betreiben wird.

Kenntnisnahme.

Der Rückbau der Agri-PVA wird im Rahmen der Genehmigungsplanung gesichert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorhaben aus Sicht der landwirtschaftlichen Belange nicht grundsätzlich abgelehnt werden kann.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Verfahren der Bodenordnung nicht anhängig sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A**

Von: Dalidowski, Xandra <XDalidowski@lda.stk.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2026 15:13
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_SN_LDA.pdf; 25-00738_BP31_Solarpark_Laweketal_KD.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des LDA LSA vom 16.01.2025 (s. Anlage) bleibt weiterhin vollinhaltlich gültig.
Bei Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Xandra Dalidowski

Xandra Dalidowski M. A.
Referentin Bodendenkmalpflege
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
- Landesmuseum für Vorgeschichte -
Richard-Wagner-Straße 9
06114 Halle (Saale)

Besucheradresse:
Kleine Steinstraße 7
06108 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5247 454
Handy: +49 173 6453060
E-Mail: XDalidowski@lda.stk.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.**

#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Die nebensehend aufgeführte Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege des LDA LSA vom 16.01.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der von der Abteilung Bodendenkmalpflege des LDA LSA vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6.1 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A**

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
LANDESMUSEUM FÜR VORGESCHICHTE

Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Richard-Wagner-Str. 9 - 06114 Halle

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31

06366 Köthen (Anhalt)

Marc Köhlborn M.A.
Referent Bodendenkmalpflege

Halle (Saale)
Tel. 0345/5247-414
Fax 0345/5247-460

Email
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

Archäologische Stellungnahme:

Frühzeitige Beteiligung vorhabenbezogener B-Plan Nr. 31 „Solarpark
Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

16. Januar 2025

Ihr Schreiben vom: 15.01.2025

Ihr Zeichen:

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Köhler,
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die
Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf.
gesondert zu.

Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu
archäologischen Belangen.

Im Bereich des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA
archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Neolithikum, Bronzezeit,
vorrömische Eisenzeit; Fundstellen: Neolithikum).

Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA
archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: undatiert, Neolithikum, Bronzezeit;
vorrömische Eisenzeit, Mittelalter; Fundstellen: undatiert, Neolithikum,
Bronzezeit, vorrömische Eisenzeit, römische Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit,
Mittelalter; Grabhügel: undatiert; Brandbestattungen: undatiert;
Körperbestattungen: undatiert, Neolithikum; Gräberfeld: Bronzezeit;
Befestigung: Mittelalter); zur Ausdehnung vgl. Anlage.

Das Areal liegt nördlich der historischen Ortslage Hedersleben am Nordhang des
Laweketals. Dabei gliedert es sich in einen relativ flachen Bereich im Tal und
einen Bereich der am Hang liegt. Im Tal fließt die namensgebende Laweke.

Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom
Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500
v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als

Postumschrift
Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologie Sachsen-Anhalt -
Landesmuseum für Vorgeschichte
Richard-Wagner-Str. 9
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Sitz Dessau
IBAN: DE21 8100 0000 0001 0015 00
BIC: MARKDEF3310
Bundesbankfiliale Magdeburg

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Aussage, dass sich im Bereich des geplanten Vorhabens archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA befinden, wird in die Begründung Kap. 8.7 „Denkmalpflege/Archäologie“ aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
6.1 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A Sammier und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter. Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Söle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung. Im Vorhabensgebiet liegen eine neolithische, eine bronzezeitliche Siedlung und eine Siedlung der vorrömischen Eisenzeit. Hinzu kommt noch eine Fundstelle des Neolithikums. Zudem liegen am Nordrand des Vorhabensgebiets mögliche Landgräben, bei denen es sich um mittelalterliche Befestigungsanlagen handelt. Das öffentliche Interesse ist gegeben. Im unmittelbaren Umfeld liegen weitere Siedlungen unterschiedlicher Zeitstellungen vom Neolithikum bis zum Mittelalter. Zudem sind zahlreiche Fundstellen verschiedener Perioden vorhanden, darunter auch mehrere, die ebenfalls in die Bronzezeit und vorrömischen Eisenzeit datieren. Im Umfeld sind zahlreiche Grabhügel im digitalen Geländemodell erkennbar, die vermutlich ebenfalls in die Bronzezeit oder das Neolithikum gehören. Nordöstlich liegt ein bronzezeitliches Gräberfeld ebenfalls mit Grabhügeln. Im Umfeld der Grabhügel kam es regelmäßig zu Nachbestattungen, sei es als Brandbestattungen, oder auch als Körperbestattungen. Weitere Körperbestattungen datieren in das Neolithikum und liegen südlich des Vorhabensgebiets. Der Schwerpunkt der Besiedlung liegt dabei in der Bronzezeit und der vorrömischen Eisenzeit. Dazu zählen auch die im digitalen Geländemodell sichtbaren Grabhügel. Aber auch bereits im vorangehenden Neolithikum ist das Areal intensiv genutzt worden. Durch die dichte Lage zahlreicher Fundstellen mit unterschiedlicher Zeitstellung ist hier eine historische Kulturlandschaft entstanden, die für die Siedlungsgeschichte eine sehr hohe Bedeutung hat. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hohem Wert sind. Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht Seite 2 von 4	Kenntnisnahme., Diese nebenstehende Aussage wird in die Begründung Kap.8.7 aufgenommen. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**6.1 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A**

alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.

O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.

Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erd Eingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.

Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zuwegungen, Trafostationen, etc.) vorschaltet werden.

Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.

Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.

Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.

Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung,

Seite 3 von 4

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage wird in die Begründung Kap. 8.7 aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende Aussage wird in die Begründung Kap. 8.4 aufgenommen.

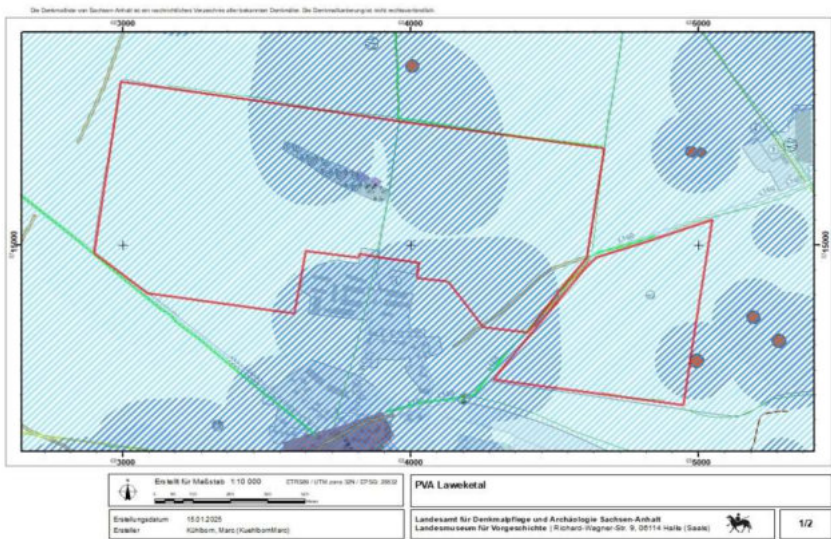
Die nebenstehende Aussage wird in die Begründung Kap. 8.7 aufgenommen.

Die nebenstehende Aussage wird in die Begründung Kap. 8.7 aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
6.1	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A	
Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen. Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen. Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Marc Kühlborn M.A. Anlage: - Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale (Stand Januar 2025) Verteiler: - 2. d. A. - Lfr. MSH UDSchB (per E-Mail) Seite 4 von 4		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

6.1 Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie S-A



Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**7 Landesamt für Verbraucherschutz S-A**

Von: Dobritsch, Melanie Dr. <Melanie.Dobritsch@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 13. August 2026 15:58
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: AW: [EXTERN] vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Planverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54) wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.

Das LAV Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt.

Unsere Stellungnahme vom 19.11.2025 (AZ: LAV54.2-40120-HAL60563-11212/2025) bleibt weiterhin bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

--

Dr. Melanie Dobritsch
 Dezernentin
 Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
 Freimfelder Straße 68
 06112 Halle (Saale)

Dienstgebäude: Hansering 15,
 06108 Halle (Saale)
 Tel.: +49 345 52162 259
 Fax: +49 345 52162 401
 E-Mail: lav-gasued@sachsen-anhalt.de
 Internet: verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahme des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vom 19.11.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**7.1 Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt**

Per E-Mail:
info@buero-raumplanung.de

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
 Freimfelder Straße 68 • 06112 Halle (Saale)

Büro für Raumplanung
 Frau Manuela Köhler
 Bärteichpromenade 31
 06366 Köthen (Anhalt)
 nur per E-Mail



Landesamt
 für Verbraucherschutz

Fachbereich
 Arbeitsschutz

**Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1
 Baugesetzbuch (BauGB) zu Planverfahren vorhabenbezogener
 Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben,
 Ortschaft Hedersleben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.g. Planverfahren vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31
 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
 werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
 Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54)
 wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt.
 Das LAV Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in
 Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig.
 Bei der Aufstellung von Bauleitplänen / Bebauungsplänen bleiben die
 Belange des Arbeitsschutzes unberührt.
 Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder
 gewerblichen Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige
 Genehmigungsbehörde i. d. R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich jedoch
 immer auf den beantragten Einzelfall.

Im Auftrag

Schmidt
 V. Schmidt

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

19.11.2025
 LAV/54-2-40120-HAL60563-
 11212/2025
 PA-Nr.: 39377/2025

Frau Dr. Schmidt
 Durchwahl: (0345) 52162-257
 LAV-GASUED@
 sachsen-anhalt.de

(E-Mail-Adresse nur für formlose
 Mitteilungen ohne elektronische
 Signatur)

Hauptsitz
 (zentrale Postanschrift)
 Freimfelder Straße 68
 06112 Halle (Saale)

Telefon (0345) 52162-200
 Telefax (0345) 52162-401

LAV-Poststelle@sachsen-anhalt.de
 verbraucherschutz.sachsen-
 anhalt.de

Dienstgebäude
 Hansering 15
 06108 Halle (Saale)

Deutsche Bundesbank
 IBAN: DE20810000000000001545
 BIC: MARKDEF1810
 USt-IdNr.: DE239035489

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass wahrzunehmende öffentlich-rechtliche Belange des LAV durch die vorliegende Planung nicht berührt werden.

Kennntnisnahme.

Kennntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**8 Landesamt für Geologie und Bergwesen**

Von: LAGB-Stellungnahmen Funktionspostfach <st Stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2026 11:04
An: 'info@buero-raumplanung.de'
Betreff: AW: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: TOEB-Ausgang.docx.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigelegte Stellungnahme des LAGB ist weiterhin in vollem Umfang gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
--

Tim Kirchhoff
Recht und IT
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
Tel.: +49 345 13197-438
E-Mail: tim.kirchhoff@sachsen-anhalt.de
Internet: <https://lagb.sachsen-anhalt.de>

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme des LAGB vom 26.05.2026 mit Aktenzeichen: 32-34290-1797/199/18102/2026 ist weiterhin in vollem Umfang gültig. Es werden keine neuen Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben.

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme des LAGB S-A vom 24.11.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom LAGB S-A vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Abwägungsvorschlag



Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme des LAGB zum Vorentwurf vom 04.11.2024 in die Entwurfsbegründung übernommen wurde und keine weiteren Hinweise oder Forderungen erhoben werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**8.1 Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt**

Seite 2/3

Im südlichen Teil der Vorhabenfläche wird der tiefere geologische Untergrund auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteines (Röt) gebildet. Das Röt enthält wasserlösliche Gesteine (Salinaröt), die einer natürlichen Subrosion (Ab- bzw. Auslaugung, Verkarstung) unterliegen.

Von besonderer ingenieurgeologischer Bedeutung ist hier ein ca. 20 m mächtiges Gipslager an der Rötbasis (Basisgips). Aufgrund des Vorhandenseins dieses Horizontes und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Als Folgeerscheinungen derartiger Subrosionsprozesse können an der Erdoberfläche Erdrutsche (sog. Erdfälle) oder bruchlose, lokale Senkungen auftreten. Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind im Fachinformationssystem Georisiken des LAGB für den Vorhabensbereich bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Dem Landesamt für Geologie und Bergwesen sind innerhalb der Ortslage Hedersleben mehrere Erdfälle aus der Vergangenheit bekannt geworden. Im Allgemeinen betragen die Erdfalldurchmesser max. 3 m. Ereignisgrößen bis 5 m sind allerdings auch nicht auszuschließen.

Entsprechend der uns vorliegenden Karten wird der oberflächennahe Untergrund im nördlichen Teil des Vorhabens aus u.a. Kalksteinen des Unteren Muschelkalkes gebildet. Meist ist der hangende Bereich als entfestigter Verwitterungshorizont ausgebildet, jedoch können gering bis nicht entfestigte Bereiche nicht ausgeschlossen werden.

Es wird empfohlen, eine standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen, so dass u.a. die Gründung den Begebenheiten angepasst und entsprechende Hinweise zum Baugrund gegeben werden können.

bearbeitet von: Frau Sänger, Telefon: 0345-13197-354

Hinsichtlich der standortbezogenen Besonderheiten in Bezug auf das Grund- und Oberflächenwasser wenden Sie sich bitte an die zuständigen Fachbehörden.

Informationen zur prinzipiellen Eignung des Standorts bezüglich der Versickerungsfähigkeit erhalten Sie über den folgenden Link:

<https://lagb.sachsen-anhalt.de/geologie/angewandte-geologie/hydrogeologie>

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Aussagen zur Geologie (Ingenieurgeologie und Hydrogeologie) wurden bereits in die Begründung Kap. 8.4 „Geologie und Bergwesen“ aufgenommen.

Die Empfehlung, standortbezogene Baugrunduntersuchungen durchführen zu lassen, wird in das Kap. 8.4 „Geologie und Bergwesen“ der Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
8.1	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	
Seite 3/3 Hierüber gelangen Sie auf die Webseite des LAGB und im Weiteren zum Anzeige- und Auskunftssystem des Landes Sachsen-Anhalt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Kirukhina		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Kneusslatter-Passage 15, 06122 Halle (Saale)

Büro für Raumplanung
Dipl. Ing. Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)



Landesamt für
Vermessung
und Geoinformation



vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal"
der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben und
4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025, Lutherstadt Eisleben

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Anlagen: - Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem / Festpunktübersicht mit Erläuterungen
- Gesamtauszug Lagefestpunkt 4435 04110
- Gesamtauszug Lagefestpunkt 4435 04610
- Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP
- Nutzungsbedingungen des LVerGeo (Version 5.0)

Sehr geehrter Damen und Herren,

im Rahmen meiner Aufgaben als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu Ihrer Planung wie folgt Stellung:

Im Planungsgebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befindet sich die o.g. Lagefestpunkte der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA Nr. 21/2012 S. 510), gesetzlich geschützt.

LVerGeo 120 C
07/20

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Öffnungszeiten des
Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme
und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Standort Halle (Saale)
Telefon: 0345 6912-0
Fax: 0345 6912-133
E-Mail:
poststelle.halle.lvergeo@
sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvergeo.
sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN: DE21 18 00 00000001001500
BIC: MARKDEF1810
USt-IdNr.: DE 232963370

Abwägungsvorschlag

Die Aussage, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Lagefestpunkte befinden, ist bereits in der Begründung Kap. 8.10 „Grenzeinrichtungen/-marken, Festpunkte“ enthalten. Die Lagefestpunkte wurden ebenfalls in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**9 Landesamt für Vermessung und Geoinformation**

Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung:

Ansprechpartner:

Sven Magnus-Wolfram

Dezernat 53 - Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Tel. 0391/567-3005 und/oder E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de).

In den Anlagen sende ich Ihnen einen Auszug aus den Nachweisen der Festpunkte mit Erläuterungen zur Verdeutlichung der Lage der Punkte sowie die Koordinaten. Ein Merkblatt über den Schutz der Vermessungsmarken liegt bei.

Für Rückfragen stehe ich unter der oben aufgeführten Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Inge Spengler

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wurde in die Begründung Kap. 8.10 aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Abwägungsvorschlag



Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10 Landesamt für Umweltschutz S-A**

Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die [Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU](#).

Die betroffenen Böden erreichen größtenteils eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung. Dies lässt sich auf das hauptsächlich sehr hohe bzw. hohe Ertragspotenzial zurückführen. Das Entwicklungspotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften liegt zum Großteil im sehr niedrigen Bereich, während das Wasserhaushaltspotenzial hauptsächlich im niedrigen bis mittleren Wertebereich zu verorten ist.

Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Da Verluste wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht ersetzt und kaum ausgleichbar sind, sollten sie möglichst vermieden werden.

Die geplante Doppelnutzung gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich zwischen den Modulreihen, wobei die Hauptnutzungsart im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung bleibt (mindestens 85 % des Sondergebietes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt). Dies stellt aus Bodenschutzsicht gegenüber der ersten Planung für den Solarpark Laweketal an diesem Standort eine Verbesserung dar, da der dauerhafte Bewuchs unter den Modulen der reliefbedingten Erosionsgefahr der momentan noch ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen entgegenwirkt.

Zu einer vollständigen Bodenversiegelung wird es auf ca. 0,34 ha, zu einer Teilversiegelung (Schotterflächen) auf ca. 1,33 ha kommen, wofür im Umweltbericht zum Teil multifunktionale aber auch bodenbezogene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Für einen Teil der Fläche sind Suchräume für potenziell seltene Bodenformen sowie für potenziell seltene Bodengesellschaften in der Archivbodenkarte ST verzeichnet.

Ergeben sich im Rahmen der Realisierung des angedachten Bauvorhabens Hinweise für ein Vorliegen dieser Kategorien, sollte diesbezüglich eine Mitteilung an das Landesamt für Umweltschutz erfolgen.

Klimaschutz

Aus Klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Änderung des FNP werden angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik sehr begrüßt. Im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ist die Ausführung als Agri-PV positiv hervorzuheben, und auch die Integration eines Batteriespeichers stellt eine sinnvolle Ergänzung des Projektes dar.

Im gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen der Lutherstadt Eisleben wurden vorhandene und bereits genehmigte Windenergieanlagen als Ausschlusskriterium gelistet. Die Neuaufstellung des LEP, auf die in der Begründung auch verwiesen wird, befindet sich derzeit in der 2. Entwurfsfassung. In dieser wird in G 6.2.2-7 die Möglichkeit eingeräumt, Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung zu errichten, sofern dies der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht entgegensteht. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit bei der Potentialflächenanalyse in Betracht zu ziehen.

Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist vor kurzem in Kraft getreten, wodurch die finanzielle Beteiligung der Kommune sichergestellt wird.

Seite 2

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Landwirtschaft bleibt nun die Hauptnutzung. Unabhängig davon erfolgt nach Aufgabe der PV-Nutzung ein vollständiger Rückbau und die gesamte Fläche kann im Anschluss wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die aktuelle Planung aus Sicht des Bodenschutzes gegenüber der ersten Planung (konventionelle PVA) eine Verbesserung darstellt, da der dauerhafte Bewuchs unter den Modulen der reliefbedingten Erosionsgefahr entgegenwirkt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung. Unabhängig davon, wird für die Bau- und Rückbauphase eine bodenkundliche Baubegleitung erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus klimaschutzfachlicher Sicht die Planung sehr begrüßt wird.

Es ist richtig, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dass Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden können, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen (G 6.2.2-7 Freiflächenanlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Lutherstadt Eisleben hierfür kein Erfordernis, da es im Stadtgebiet für die Erreichung des Flächenziels ausreichend Potenzialflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung stehen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10 Landesamt für Umweltschutz S-A****Naturschutz****Avifauna**

Als fachlich geboten für den Habitatverlust der Feldlerche hat sich in der Praxis ein Maßnahmenumfang von mindestens 0,5 ha pro Brutpaar in Ackerland gezeigt. Eine Flächenangabe zu den CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (bis auf die Feldlerchenfenster, s. dazu nächster Abschnitt) ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Die alleinige Anlage von Feldlerchenfenstern (die hier zumindest als Variante erwogen wird) wird aus fachlicher Sicht als unzureichend eingeschätzt. Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass Feldlerchenfenster die Feldlerchendichte meist nur minimal erhöhen und daher nach derzeitigen Erkenntnissen keine hinreichende Ersatzmaßnahme darstellen. Sie sollten daher nur ergänzend zu anderen Maßnahmen eingesetzt werden.

Hinsichtlich geeigneter Maßnahmen empfiehlt das LAU weiterhin die Orientierung an bestehenden Empfehlungen/Leitfäden, z. B. des KNE (FELDMEIER et al. 2026). Maßnahmen innerhalb von Ackerflächen sind häufig besonders geeignete Ansätze, da sie unmittelbar an den typischen Lebensraum der Feldlerche anknüpfen. Als ebenfalls sinnvolle Möglichkeit stellt sich der extensive Getreideanbau dar, beispielsweise durch reduzierte Saatstärken oder größere (doppelte) Reihenabstände. Dadurch entstehen lückigere Bestände mit höherer Bodenoffenheit, einem erhöhten Insektenangebot und einer besseren Nahrungsreichbarkeit. Auch der Anbau von Luzerne/Klee gras zeigt in der Praxis eine hohe Wirksamkeit als Bruthabitat für die Feldlerche. Entsprechend können auch Luzerneflächen als Ausgleichsmaßnahme eingesetzt werden, sofern eine angepasste, gestaffelte Mahd mit einer Nutzungsruhe von 8 Wochen erfolgt. Die Mahd sollte entweder sehr früh, bereits Anfang März, oder spät, ab Juli, durchgeführt werden. Auch Ackerbrachen, Selbstbegrünungsflächen (Schwarzbrachen) oder Rotationsbrachen können geeignete Lebensräume darstellen. Sie bieten strukturreiche und insektenreiche Habitate und können – sofern die Vegetation nicht zu hoch oder zu dicht wird – auch als Brutstandorte dienen. Eine zu dichte oder hohe Vegetationsentwicklung im Frühjahr kann die Eignung als Brutfläche deutlich reduzieren, weshalb ein angepasstes Management, etwa durch Teilumbruch oder Staffelmahd außerhalb der Brutzeit, erforderlich sein kann. Das vielfach empfohlene dauerhafte Schwarzhalten von Schwarzbrachen durch permanentes Grubbern der Flächen hält das LAU nicht für zielführend, da die Flächen auch als geeignete Brutplätze dienen können. Ein Umbruch kurz vor Beginn der Brutzeit und ein Belassen der Fläche bis nach der Brutzeit gewährleisten erfolgreiche Bruten und bietet geeignete Nahrungsflächen.

Mehrfährige Blühflächen oder Blühstreifen dienen vor allem der Förderung des Insektenangebots und damit der Nahrungsverfügbarkeit. Sie können teilweise auch Brutstrukturen bieten, sofern ihre Vegetationsstruktur geeignet ist. Auf stark wüchsigen Standorten mit hohen Bodenpunktzahlen und zu dichter Ansaat wird die Eignung als Bruthabitat als unzureichend eingeschätzt. Als alleinige Maßnahme reichen sie (wie Feldlerchenfenster) in der Regel nicht aus, um die vollständige Revierfunktion zu ersetzen, und sollten daher mit geeigneten Brutflächen wie extensiven Getreidebeständen oder Schwarzbrachen kombiniert werden. Bei reinen Randstreifen an Ackeraußenrändern ist zudem ein erhöhtes Prädatationsrisiko zu beachten, weshalb Lage und Gestaltung eine wichtige Rolle spielen.

Fledermäuse

Das LAU verweist auf aktuelle Studienergebnisse zu möglichen negativen Auswirkungen von Solarparks auf die Artengruppe (s. vorige Stellungnahmen sowie BAUDOUIN et al. 2026) und empfiehlt weiterhin eine kleine Detektoruntersuchung, um das betroffene Artenspektrum zu erfassen (s. vorige Stellungnahme von 2025).

Seite 3

Abwägungsvorschlag

Wie bereits in dem Anschreiben zur Behördenbeteiligung ausgeführt, muss die Beteiligung aufgrund von beachtlichen Verfahrensfehlern im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wiederholt werden. Aus diesem Grund sind die zur Stellungnahme vorgelegten Unterlagen nicht verändert worden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Umweltschutz die im Bebauungsplan festgesetzte Anlage von Feldlerchenfenstern auf angrenzenden Ackerflächen als nicht ausreichend erachtet. Diese Einschätzung wurde im Übrigen von der unteren Naturschutzbehörde geteilt.

Um den offensichtlich inzwischen neuen fachlichen Erkenntnissen zu entsprechen, wurde **mit der unteren Naturschutzbehörde eine neue grünordnerische Festsetzung Maßnahme 9 ‚Bodenbrüter-freundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen durch Anlage von Blüh- und extensiv genutzten Sommergetreidestreifen‘ entwickelt. Diese Änderung wird ins Satzungsexemplar übernommen und dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.**

Eine Erfassung von Fledermäusen wird für nicht notwendig erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen (Insektenmangel über den weitgehend ausgeräumten Ackerflächen).

Flug-/ Jagdaktivitäten sind lediglich im Bereich der wenigen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen zu vermuten. Diese bleiben erhalten, Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Daher werden sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen ergeben.

Etwaige Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind demzufolge keinesfalls zu erwarten, sodass eine Erfassung des Artenspektrums keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10 Landesamt für Umweltschutz S-A**

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Stellungnahmen-Team

Referenzen

BAUDOUIN, A., HETTE-TRONQUART, N., BRUN, C., GAY, N., CHARTENDRAULT, V., & KERBIRIOU, C. (2026). Balancing renewable energy and biodiversity: Assessing solar farm effects on bat activity. Biological Conservation, 314, 111661, <https://doi.org/10.1016/j.biocon.2025.111661>

FELDMEIER, S., FOLZ, S., KONRAD, J., MÜLLER, D., SEIBERT, M. (2026) Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks. BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur. Fachgutachten / Literaturstudie im Auftrag des KNE (2. Fassung 04/2026). 71 S.

Seite 4

Abwägungsvorschlag

Vielmehr ist anzunehmen, dass sich durch die geplanten Hecken zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage eine deutliche Aufwertung des Gebietes für die Artengruppe ergeben wird. Zudem wird die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen dazu beitragen, die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitats aufzuwerten.

Die Stellungnahme des LAU S-A vom 03.12.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom LAU S-A vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kommentar zur zitierten Studie in der Stellungnahme zum Vorentwurf:

Im Rahmen der zitierten Studie (Tinsley et al. 2023) wurden 19 Solarparks mit jeweils einer angrenzenden Kontrollfläche untersucht. Nur drei der Kontrollflächen werden ackerbaulich genutzt (siehe Anhang 3 der Studie). Damit bezieht sich der überwiegende Teil der Daten auf Flächen mit Wiesen- oder Weidenutzung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10.1 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Postfach 200841 06009 Halle (Saale)

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Halle (Saale), 03.12.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
HP/MPK
03.11.2025

Mein Zeichen:
1.21.93-2025

Bearbeitet von:
Hanna Stegemann

Tel.: (03 45) - 57 04 657
E-Mail: hanna.stegemann@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben und zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Planunterlagen gibt das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) folgende Hinweise:

Bodenschutz

Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden bzw. der vom Eingriff betroffenen Bodenfunktionen steht in Sachsen-Anhalt das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz (Stand der Daten 09/2025) zur Verfügung, das auf die Bewertungskriterien

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit (Ertragsfähigkeit)
- Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften (Naturnähe)
- Grundwasserneubildung (Wasserhaushaltspotential)
- Bedeutung der Böden als Archive der Kultur- und Naturgeschichte

abstellt. Je nach Grad der Funktionserfüllung erfolgt eine Einteilung in Wertstufen von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch).

Die Auswertungen zu den natürlichen Bodenfunktionen (E, N, W) beruhen dabei auf den Daten der Bodenschätzung und decken damit die landwirtschaftlich genutzten Flächen des Untersuchungsraumes ab. Erläuterungen zum Verfahren und Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz enthält die [Handlungsempfehlung zum BFBV-LAU](#).

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Reideburger Straße 47
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0
Telefax: (03 45) 57 04 - 104
lau.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC: MARKDEF3333
IBAN DE218105000006081001500

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Bewertung des Schutzgutes Boden erfolgt im Rahmen des Regelverfahrens gemäß Anlage 1 des BauGB und nach dem Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10.1 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt**

Die betroffenen Böden erreichen größtenteils eine hohe bis sehr hohe Gesamtbewertung. Dies lässt sich auf das hauptsächlich sehr hohe bzw. hohe Ertragspotenzial zurückführen. Das Entwicklungspotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften liegt zum Großteil im sehr niedrigen Bereich, während das Wasserhaushaltspotenzial hauptsächlich im niedrigen bis mittleren Wertebereich zu verorten ist.

Böden mit hohem bzw. sehr hohem Ertragspotenzial sind aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit eine wichtige Grundlage für die landwirtschaftliche Produktion. Da Verluste wertvoller landwirtschaftlicher Böden nicht ersetzt- und kaum ausgleichbar sind, sollten sie möglichst vermieden werden.

Die geplante Doppelnutzung gewährleistet weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung im Bereich zwischen den Modulreihen, wobei die Hauptnutzungsart im Plangebiet die landwirtschaftliche Nutzung bleibt (mindestens 85 % des Sondergebietes werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt).

Dies stellt aus Bodenschutzsicht gegenüber der ersten Planung für den Solarpark Laweketal an diesem Standort eine Verbesserung dar, da der dauerhafte Bewuchs unter den Modulen der reliefbedingten Erosionsgefahr der momentan noch ausschließlich ackerbaulich genutzten Flächen entgegenwirkt.

Zu einer vollständigen Bodenversiegelung wird es auf ca. 0,34 ha, zu einer Teilversiegelung (Schotterflächen) auf ca. 1,33 ha kommen, wofür im Umweltbericht zum Teil multifunktionale aber auch bodenbezogene Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Für einen Teil der Fläche sind Suchräume für potenziell seltene Bodenformen sowie für potenziell seltene Bodengesellschaften in der Archivbodenkarte ST verzeichnet.

Ergeben sich im Rahmen der Realisierung des angedachten Bauvorhabens Hinweise für ein Vorliegen dieser Kategorien, sollte diesbezüglich eine Mitteilung an das Landesamt für Umweltschutz erfolgen.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Änderung des FNP wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik sehr begrüßt. Im Hinblick auf die Flächenkonkurrenz ist die Ausführung als Agri-PV positiv hervorzuheben und auch die Integration eines Batteriespeichers stellt eine sinnvolle Ergänzung des Projektes dar.

Im gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für PV-Freiflächenanlagen der Lutherstadt Eisleben wurden vorhandene und bereits genehmigte Windenergieanlagen als Ausschlusskriterium gelistet. Die Neuaufstellung des LEP, auf den in der Begründung auch verwiesen wird, befindet sich derzeit in der 2. Entwurfsfassung. In dieser wird in G 6.2.2.-7 die Möglichkeit eingeräumt, Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung zu errichten, sofern dies der vorrangigen Nutzung der Windenergie nicht entgegensteht. Es wird empfohlen, diese Möglichkeit bei der Potentialflächenanalyse in Betracht zu ziehen.

Das Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist vor kurzem in Kraft getreten, wodurch die finanzielle Beteiligung der Kommune sichergestellt wird.

Seite 2

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Bodenschutzsicht die jetzige Planung im Vergleich zur ersten Planung eine Verbesserung darstellt.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus klimaschutzfachlicher Sicht die Planung sehr begrüßt wird.

Es ist richtig, dass im Rahmen der Neuaufstellung des LEP die Möglichkeit eingeräumt werden soll, dass Freiflächensolaranlagen innerhalb von Vorranggebieten für Windenergienutzung errichtet werden können, wenn diese der vorrangigen Nutzung der Windenergie, einschließlich des Repowerings von Windenergieanlagen, nicht entgegenstehen (G 6.2.2-7 Freiflächensolaranlagen in Vorranggebieten für Windenergienutzung). Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sieht die Lutherstadt Eisleben hierfür kein Erfordernis, da es im Stadtgebiet für die Erreichung des Flächenziels ausreichend Potenzialflächen für Freiflächen-PVA zur Verfügung stehen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10.1 Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt****Naturschutz****Biotoptypen/Eingriffsbilanzierung**

Die Gegenüberstellung der Bestandsbiotoptypen und der Planung in der Tabelle zur Eingriffsbilanzierung entspricht nicht dem fachlichen Standard und ist unübersichtlich. Es erschließt sich aus der Tabelle nicht in Gänze welche Biotoptypen wegfallen und welche geplant werden. Beispielsweise wird im Bestand für den Biotoptyp Obstbaumreihe (HRA) eine Fläche von 5248 m² angegeben, in der Planung jedoch nur eine Fläche von insgesamt 4665 m². Es findet sich jedoch im Text keine Angabe zur Fällung von Bäumen. Das LAU empfiehlt hier eine übliche Darstellungsform und vollständige Überprüfung der Bilanzierung.

Weiterhin erscheint es aus fachlicher Sicht kritisch ob die Absicht unter den Modulen eine hochwertige Ruderalflur mit entsprechender Höhe des Pflanzenbestands und Artenzusammensetzung zu etablieren, realistisch ist. Aufgrund des durch die Module veränderten Niederschlag- und Lichtregimes und der Modulausrichtung wird sich nicht ohne weiteres eine solche Vegetation ausbilden können.

Fledermäuse

Die Stellungnahme des LAU aus dem Jahr 2024 bleibt im Wesentlichen bestehen, insbesondere die Empfehlung zur Durchführung einer kleinen Detektorerfassung im Vorhabengebiet zur besseren Abschätzung. Der Vermutung, dass sich die negative Auswirkung von Photovoltaikanlagen auf das Fledermausverhalten, nur bei Anlagen findet, die zuvor als Grünland genutzt wurden, wird widersprochen: Der Effekt in der zitierten Studie war unabhängig von der Vornutzung.

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hanna Stegemann



Seite 3

Abwägungsvorschlag

Der Einwand ist nicht verständlich. Die Auflistung von Bestands- und Planbiotoptypen erfolgt sehr detailliert und kam bereits in zahlreichen vergleichbaren Projekten zum Einsatz. Die Bilanzierung entspricht sehr wohl dem fachlichen Standard, die Bilanzierung wird von der zuständigen Fachbehörde nicht beanstandet. Eine Veranlassung zur Überarbeitung der Bilanzierung wird nicht gesehen.

Tatsächlich ergibt sich nach dem bisherigen Planungsstand beim Biotoptyp "Obstbaumreihe" eine Differenz zwischen Bestand und Planung. Begründet ist dies in der Tatsache, dass ein mit einer Obstbaumreihe versehener Abschnitt (entlang des Wirtschaftsweges nördlich der Biogasanlage) fälschlicherweise mit als Sondergebiet "Agri-PV" ausgewiesen wurde. **Die Eingriffsbilanzierung wird bzgl. des Biotoptyps „Obstbaumreihe“ korrigiert. Der betreffende Gehölzbestand wird mit als "Fläche für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" ausgewiesen (= Maßnahme 5).** Die Diskrepanz wird damit behoben.

Die Anmerkung bzgl. Entwicklung hochwertiger Ruderalflur unten den Modulen wird geteilt. Aufgrund dessen werden für die Ruderalflur in der überarbeiteten Eingriffsbilanzierung 10 WP angenommen anstatt ursprünglich 12 WP.

Eine Erfassung von Fledermäusen wird für nicht notwendig erachtet.

Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Nahrungshabitat von Fledermäusen dienen (Insektenmangel über den weitgehend ausgeräumten Ackerflächen).

Flug-/ Jagdaktivitäten sind lediglich im Bereich der wenigen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen zu vermuten. Diese bleiben erhalten, Gehölzrodungen sind nicht vorgesehen. Daher werden sich diesbezüglich keine signifikanten Veränderungen ergeben.

Etwaige Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG sind demzufolge keinesfalls zu erwarten, sodass eine Erfassung des Artenspektrums keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde.

Vielmehr ist anzunehmen, dass sich durch die geplanten Hecken zur landschaftsgerechten Einbindung der Anlage eine deutliche Aufwertung des Gebietes für die Artengruppe ergeben wird. Zudem wird die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen dazu beitragen, die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitate aufzuwerten.

Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme des LAU S-A aus dem Jahr 2024 wurde zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lutherstadt Eisleben 2025 abgegeben. Diese enthält keine Hinweise oder Aussagen. Die Stellungnahme vom 22.01.2025 zum vorliegenden Verfahren hingegen schon. Diese ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom LAU S-A vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kommentar zur zitierten Studie:

Im Rahmen der zitierten Studie (Tinsley et al. 2023) wurden 19 Solarparks mit jeweils einer angrenzenden Kontrollfläche untersucht. Nur drei der Kontrollflächen werden ackerbaulich genutzt (siehe Anhang 3 der Studie). Damit bezieht sich der überwiegende Teil der Daten auf Flächen mit Wiesen- oder Weidenutzung.

10.2	Landesamt für Umweltschutz S-A
------	--------------------------------

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10.2 Landesamt für Umweltschutz S-A**

Aufgrund des hohen Ertragspotenzial der betroffenen Böden wird empfohlen, im FNP Festlegungen zu treffen, um für die Flächen nach Abschluss der Nutzung als Solarpark wieder eine Zweckbestimmung für landwirtschaftliche Nutzung festzusetzen.

Klimaschutz

Aus klimaschutzfachlicher Sicht sind die Ausführungen gut nachvollziehbar und der Vorentwurf des Bebauungsplanes wird angesichts des kurzfristig hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik begrüßt.

Eine Prüfung von Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Kommune (entspr. § 8 EEG) im Rahmen der Vorhabenumsetzung wird aus Akzeptanzgründen als sinnvoll erachtet. Voraussichtlich wird bei diesem Thema auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche Akzeptanz- und Beteiligungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt von Relevanz sein.

NaturschutzAllgemeines

Für Kleinsäuger, Amphibien, Laufvögel und Niederwild sollte ein Mindestabstand zwischen Zaun und Boden von 15-20 cm freigehalten werden (Hietel et al. 2021), sofern keine Tierhaltung (z. B. Schafe) auf der Fläche vorgesehen ist. Sollte das der Fall sein, müsste der Zaun wolfsabweisend ausgeführt werden. Außerdem sind bei großflächigen Anlagen alle 500 m Wanderkorridore in einer Breite von mindestens 20 m offen zu halten.

Zur optischen und naturnahen Einbindung des großflächig geplanten Gebiets in die Landschaft können als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Hecken und Gehölzgruppen aus heimischen Arten entlang der Absperrzäune des Plangebiets, Feldwegen und Wirtschaftsstraßen im Untersuchungsraum angelegt werden. Diese sind teilweise noch spärlich mit abgängigen alten Obstbäumen bestanden. Durch den Erhalt der alten Obstbäume als wertvolle Biotopbaue und Ergänzungspflanzungen mit jungen Obstbäumen regionaler Sorten entlang der Wege und Straßen kann das landschaftskulturelle Erbe des Gebiets partiell bewahrt bleiben und gesichert werden.

Feldhamster

Die durchgeführten Kartierungen sind aus fachlicher Sicht ungeeignet um eine Aussage über das Vorkommen des Feldhamsters auf der Fläche treffen zu können, da unmittelbar den Kartierungen eine Bodenbearbeitung und Neueinsaat erfolgte. Es wird empfohlen die Fläche unmittelbar nach der Ernte im Sommer zu kartieren. Aus fachlicher Sicht erscheint ein Vorkommen auf der Fläche unwahrscheinlich (keine Nachweise vorhanden) aber nicht ausgeschlossen.

Fledermäuse

In den Unterlagen wurden die Fledermäuse bei den naturschutzfachlichen Fragestellungen nicht berücksichtigt. Anhand der LAU-Datenbank liegen keine Altdaten für das Planungsgebiet vor. Aufgrund der kürzlich veröffentlichten Studienergebnisse von Tinsley et al. (2023) gibt es erste Hinweise, dass durch FF-PVA Veränderungen im Jagdverhalten von Fledermäusen ausgelöst und Vergrämungseffekte auftreten können.

Eine weitere Studie aus Frankreich von Barré et al. (2023) stellte Veränderungen im Flugverhalten von Fledermäusen fest, die auf eine Abnahme des Fressverhaltens in und um Solarparks zurückgeführt werden. Kernaussagen dieser Studie sind: „Da diese Veränderungen der Flugeigenschaften explizite Indikatoren für eine Abnahme des Fressverhaltens von Fledermäusen sind, ist es wahrscheinlich, dass die Implementierung von Freiflächen-Solarparks zu einer verringerten Qualität des Nahrungshabitats für Fledermäuse führen wird. [...] Die negativen Auswirkungen von

Seite 2

Abwägungsvorschlag

Die Landwirtschaft bleibt nun die Hauptnutzung. Unabhängig davon erfolgt nach Aufgabe der PV-Nutzung ein vollständiger Rückbau und die gesamte Fläche kann im Anschluss wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus klimaschutzfachlicher Sicht die Planung begrüßt wird.

Die Kommune wird im gesetzlichen Rahmen an den Erträgen der PV-Anlage finanziell beteiligt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, ob aus versicherungstechnischen Gründen überhaupt ein Zaun errichtet werden muss. Für den Fall, dass eine Zaunanlage errichtet werden muss, wird der geforderte Abstand des Zauns zum Boden eingehalten.

Die PV-Anlage wird durch Baum-/Strauchhecke in die Landschaft eingebunden.

Die wertvollen Biotopstrukturen bleiben nach derzeitigem Planungsstand erhalten und werden nach Möglichkeit ergänzt.

Die Kartierung erfolgt nach gängigen methodischen Standards. Im vorliegenden Fall wurde eine Erfassung der Frühjahrsbaue durchgeführt (vorgegebener Zeitraum Mitte April - Mitte Mai), zu der davor auf den Flächen durchgeführten Bodenbearbeitung lag ein ausreichend großer Zeitraum, sodass ein Nachweis vorhandener Baue gewährleistet werden konnte.

Es ist davon auszugehen, dass die Ackerflächen in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Nahrungshabitat für Fledermäuse dienen, da es über den weitgehend ausgeräumten Ackerflächen an Insekten mangelt. Die Frage einer Vergrämung von Tieren stellt sich somit nicht. Vermutlich bezieht sich die zitierte Studie auf Standorte, welche vor der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Grünland genutzt wurden.

Flug- und Jagdaktivitäten sind lediglich im Bereich der wenigen vorhandenen linearen Gehölzstrukturen zu vermuten. Diese Strukturen bleiben erhalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**10.2 Landesamt für Umweltschutz S-A**

Solarparks auf das Flug- und Fressverhalten von Fledermäusen sollten bei der Planung von Solarenergieprojekten berücksichtigt werden.“ Den Studienergebnissen stimmt das LAU aus naturfachlicher Sicht zu.

Eine Zusammenstellung von artenschutzfachlichen Hinweisen (auch zu anderen Artengruppen) findet sich in der Broschüre des Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende (KNE) zu „Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks“ (2024).

Es ist inzwischen in vielen Untersuchungen bei der Planung von Solaranlagen in Sachsen-Anhalt gängige Praxis die Fledermausfauna mittels Detektors zu erfassen. Aus diesen Gründen empfiehlt das LAU auch im vorliegenden Planungsgebiet bei Hedersleben zumindest eine kleinere Detektorerfassung durchzuführen, um die potenziell vorkommende Fledermausfauna und deren Aktivitäten einschätzen zu können.

Sollten aber im Rahmen des Baugeschehens Gebäude abgerissen werden, müssen diese im Vorfeld auf das Vorkommen von Fledermäusen und anderen geschützten Arten kontrolliert werden. Dies ist im Hinblick auf Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG besonders wichtig. Das Gleiche gilt für eventuell zu fallende Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse.

Amphibien

Das Potenzial der Fläche als Lebensraum für Amphibien sollte aus fachlicher Sicht berücksichtigt werden. Das LAU schätzt das Potenzial jedoch aus Mangel an potenziellen Gewässern in der Umgebung als gering ein.

Zu weiteren Schutzgütern gibt das LAU keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Jost-Michael Walter

Referenzen

Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J. S. P., Chartendrait, V., & Kerbiriou, C. (2023). Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology*, 61, 328–339. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14555>

Hietel, E., Reichling, T. und Lenz, C. (2021): Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks – Maßnahmensteckbriefe und Checklisten. PDF-Datei verfügbar über die Hochschule Bingen: https://www.th-bingen.de/fileadmin/projekte/Solarparks_Biodiversitaet/Leitfaden_Massnahmensteckbriefe.pdf

KNE (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks (<https://www.naturschutz-energiewende.de/fachwissen/veroeffentlichungen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solarparks/>)

Tinsley, E., Froidevaux, J. S. P., Zsebök, S., Szabadi, K. L., & Jones, G. (2023). Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology*, 60, 1752–1762. <https://doi.org/10.1111/1365-2664.14474>

Seite 3

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Zum gegenwärtigen Planungsstand ist nicht vorgesehen, dass Gebäude abgerissen werden. Für den Fall, dass Bäume gefällt werden müssen, werden diese auf das Vorkommen geschützter Arten kontrolliert.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass LAU das Potenzial des Plangebiets als Lebensraum für Amphibien als gering ein.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11 Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Süd**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

per mail: info@buero-raumplanung.de

Lutherstadt Eisleben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, OT Hedersleben
Wiederholung der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei der bereits durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB muss auch das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB aus formalen wiederholt werden.

Unsere abgegebenen Stellungnahmen vom 24.11.2025 in Verbindung mit der Stellungnahme vom 07.04.2026 behalten ihre Gültigkeit.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kutzko

STN 138/25C-L160-4436008-1,365 v. 24.11.2025

STN 64/26C-L160-4436008-1,365 v. 07.04.2026

Sachsen-Anhalt
#moderndenken



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Halle, 03.08.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
per mail / 27.07.2026

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S/2323-31033/31034 /
64/26C-L160-4436008-1,365

Bearbeitet von:
Herrn Morio
Matthias Morio@labb.sachsen-anhalt.de

Hausruf:
Tel.: +49 345 4823-7332
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststelle@labb.sachsen-anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://labb.sachsen-anhalt.de/datenschutz/klarung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181050000001001500
BIC: MARKDEF3333

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend aufgeführten Stellungnahmen der Landesstraßenbaubehörde RB Süd vom 07.04.2026 sowie vom 24.11.2025 sind im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der von der Straßenbaubehörde vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11.1 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd
An der Friedenwegkaserne 21, 06130 Halle

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06336 Köthen (Anhalt)

per mail: info@buero-raumplanung.de



Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd

Lutherstadt Eisleben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, OT Hedersleben
Abwägungsprotokoll zur Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Besprechung zwischen dem Vorhabenträger, der Lutherstadt Eisleben und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) vom 04.03.2026 wird nordwestlich der L 160 ein zusätzlicher, 10 m breiter Korridor von Bebauung und Bepflanzung freigehalten. Damit beträgt der Abstand des Solarparks (Zaunanlage) zum äußeren Fahrbahnrand der Landesstraße ca. 30 m.

Die LSBB bewertet diesen Abstand als ausreichend, um einen künftigen Ausbau der L 160 sowie die Errichtung ergänzender Entwässerungsanlagen für oberflächlich abfließendes Wasser aus der Feldflur zu gewährleisten. Dem vorliegenden Abwägungsvorschlag wird seitens der LSBB zugestimmt; die Bedenken zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 31 der Lutherstadt Eisleben sind damit ausgeräumt.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Kutzko

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 07.04.2026

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
per mail / 24.03.2026

Mein Zeichen/Meine Nachricht
vom:

S/2323-31033/31034 /
64/26C-L160-4436008-1,365

Bearbeitet von:
Herrn Morio
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf:
Tel.: +49 345 4823-7332
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Friedenwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststelle@lsbb.sachsen-anhalt.de

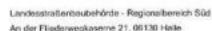
Hinweise zum Datenschutz unter
<https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutz/erklaerung>

Landeshauptkassse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2110000000001001500
BIC: MARKDEF1810

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten des LSBB dem vorgelegten Abwägungsvorschlag zugestimmt wird und dass die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 der Lutherstadt Eisleben vorgebrachten Bedenken somit ausgeräumt sind.

Abwägungsvorschlag



Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06336 Köthen (Anhalt)

per mail: info@buero-raumplanung.de

Lutherstadt Eisleben – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Unterlagen für den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben zur Beteiligung der TÖB im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir eingesehen und bezüglich der von uns zu vertretenden Belange geprüft und nehmen folgendermaßen hierzu Stellung.

Im Zuge des Vorhabens ist die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach § 11 BauNVO auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen vorgesehen. Entsprechend den eingereichten Unterlagen befindet sich das Plangebiet u.a. auf einer Länge von rd. 1.015 m unmittelbar östlich und rd. 305 m unmittelbar westlich der Landesstraße L 160 außerhalb des Erschließungsbereiches einer Ortsdurchfahrt von Netzknoten 4436 008 von Station km 1.365 bis km 2.380. Seitens der Straßenbauverwaltung wurde die Ertüchtigung der Landesstraße zwischen Schwittersdorf und Hedersleben in 2024/2025 abgeschlossen. Im Bereich des Plangebiets erfolgte lediglich eine Deckensanierung. Darüber hinaus sind vorerst keine Straßenausbaumaßnahmen in die-

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Halle, 24.11.2025

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
per mail / 03.11.2025

Mein Zeichen/Meine Nachricht
war:

S/2323-31033/31034 /
138/25C-L160-4436008-1.365

Bearbeitet von:
Herrn Morio
Matthias.Morio@tsbb.sachsen-
anhalt.de
Hausruf:
Tel.: +49 345 4823-7332
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Süd
An der Fliederwegkaserne 21
06130 Halle

E-Mail - Adresse
poststellesued@lsbb.sachsen-
anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter
<https://isbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung>

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF3310

Kennntnisnahme.

Die nebenstehenden Aussagen werden in Kap. 8.12 ‚Infrastrukturanlagen‘ der Begründung aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11.2 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd**

Seite 2/2

sem Bereich geplant, die über die gewöhnlichen Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen hinausgehen,

Die Bebauung der einzelnen Grundstücke im Geltungsbereich des B-Planes unterliegt deshalb den anbaurechtlichen Beschränkungen des § 24 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). Ein Abstand der Bauungsgrenze von mindestens 20 m zur Landesstraße, gemessen vom Fahrbahnrand, ist gemäß § 24 Abs. 1 StrG LSA (Anbauverbotszone) für Hochbauten jeder Art, zu der auch Solarmodule, Zaunanlagen gehören, einzuhalten. Die anbaurechtlichen Belange finden Berücksichtigung im Kapitel 6.4 Absatz 4 der Begründung. Sollte die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Bebauung mit Solarmodulen (Reflexionen sind auszuschließen) nicht beeinträchtigt werden, wird einer Bebauung in der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nach § 24 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt. Im beigefügten Blendgutachten ist beschrieben, dass durch die allseitige Eingrünung sämtliche potentielle Blendwirkungen zuversichtlich unterbunden werden. Aufgrund möglicher Änderungen im Genehmigungsverfahren wäre das gegebenenfalls noch einmal zu prüfen.

Der Solarpark soll über den Burgsdorfer Weg und Pollebener Weg aus der OL Hedersleben heraus verkehrlich erschlossen werden. Südlich binden beide Straßen an die L 160 (Denkmalstraße) in der Ortsdurchfahrt Hedersleben an. Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen sind bauliche Veränderungen im Bereich der Anbindung zur Landesstraße nicht vorgesehen, da sich während der Betriebsphase kein erhöhtes Verkehrsaufkommen ergibt.

Im Parallelverfahren erfolgt der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben, Landkreis Mansfeld Südharz, zu diesem unsere Fachgruppe Planung und Entwurf am 14.11.2025 unter AZ: S/21/211/2115 Stellung genommen hat. Wie hier bereits beschrieben, erscheinen die unter Kapitel 6.6 und 6.7 der Begründung Maßnahmen der Begrünung an der Landesstraße nicht geeignet, das bestehende Problem des ungeordneten Abflusses von Oberflächenwasser aus dem Gelände in die Entwässerungsanlagen der L 160 zu lösen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit kann dem Entwurf für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 in der vorgelegten Fassung vom August 2025, insbesondere aufgrund der Überströmung von Oberflächenwasser und der grünordnerischen Festsetzungen nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


Greiner-Pachter

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehenden Aussagen werden in Kap. 8.12 der Begründung aufgenommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass einer Bebauung mit Solarmodulen in der Anbaubeschränkungszone bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, nach § 24 Abs. 2 StrG LSA zugestimmt. Die Reflexionen verursacht durch PV-Module wurden mittels Blendgutachten untersucht, sodass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Solarmodule ausgeschlossen werden kann. Der Hinweis, dass aufgrund möglicher Änderungen im Genehmigungsverfahren diese Aussage gegebenenfalls noch einmal zu prüfen wäre, wird zur Kenntnis genommen.

Diese Aussage ist richtig wiedergegeben.

Darüber hinaus sind bauliche Veränderungen im Bereich der Anbindung zur L 160 im Zuge der Realisierung der Agri-PVA nicht vorgesehen.

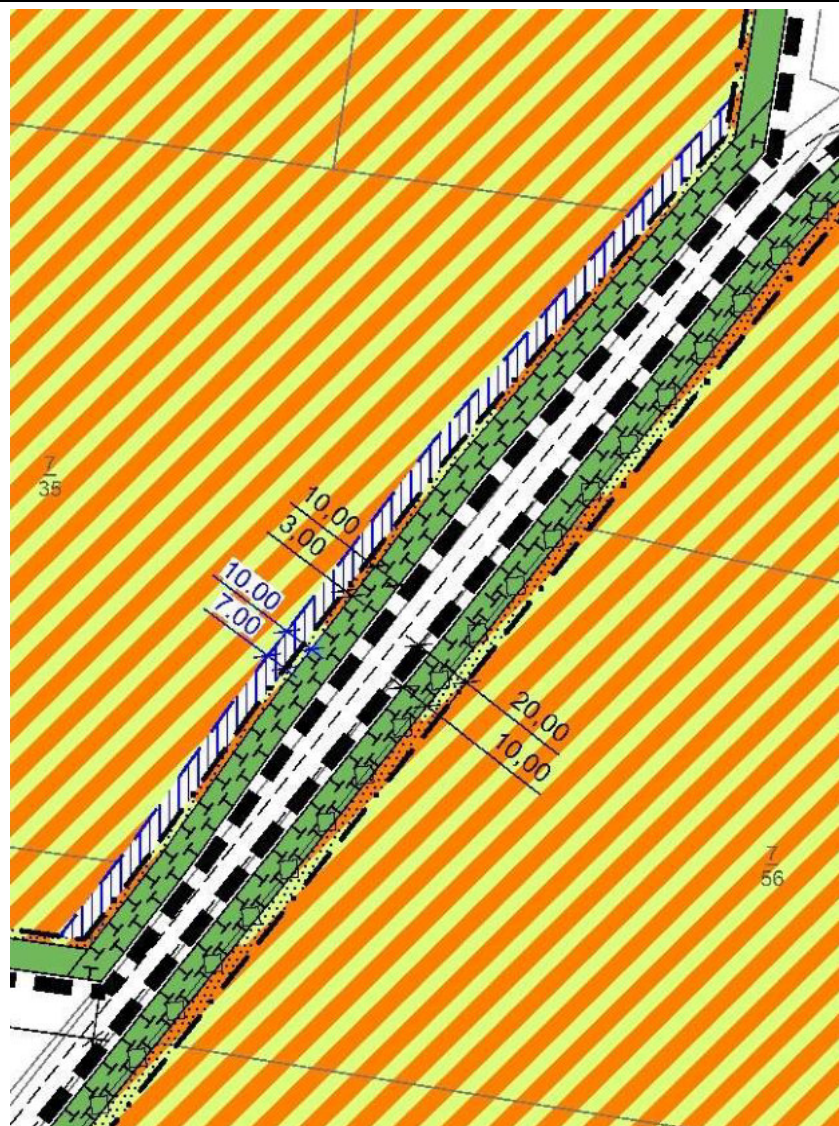
Kennntnisnahme.

Die in den Kap. 6.6 bis 6.8 der Begründung beschriebenen Begrünungsmaßnahmen haben die Zielstellung, die geplante Agri-PVA landschaftsgerecht einzugrünen und entlang der L 160 eine Pufferzone für Wild anzulegen.

Es wird an dieser Stelle nicht widersprochen, dass die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen entlang der L 160 nicht geeignet sind, um das bestehende Problem des ungeordneten Abflusses von Oberflächenwasser aus dem Gelände in die Entwässerungsanlagen der L 160 zu lösen. Dieser Anspruch kann nicht im Rahmen der vorliegenden Planung erfüllt werden.

Aufgrund der nicht erteilten Zustimmung, insbesondere aufgrund der Überströmung von Oberflächenwasser und der grünordnerischen Festsetzungen erfolgte am 04.03.2026 ein Treffen mit dem LSBB, Vertretern der Stadt, dem Vorhabenträger sowie dem Planer.

Die Gesprächsergebnisse werden auf der nächsten Seite zusammengefasst.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**11.2 Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt – Süd****Abwägungsvorschlag**

Zur Klärung der vorgetragenen Sachverhalte fand am 04.03.2026 mit Vertretern der Landesstraßenbaubehörde, der Stadtverwaltung, dem Vorhabenträger sowie dem Planer eine Besprechung statt.

Es wurde bei dem Termin herausgearbeitet, dass das Oberflächenwasser der nordwestlichen, außerhalb des Plangebietes gelegenen Ackerfläche ungeordnet auf die L 160 läuft. Das Oberflächenwasser sammelt sich im Bereich der Anbindung des Wirtschaftsweges an die L 160 im Nordwesten und gelangt auf die Fahrbahn bzw. in den Straßenseitenbereich und verursacht kontinuierlich Erosionsschäden am Straßenkörper.

Die dauerhafte Lösung dieses Problems wäre die Herstellung eines Grabens auf der nordwestlichen Seite neben dem Straßengrundstück und die weitere Einbindung des Grabens in einen Vorfluter.

Für diese Lösung wäre ein separates Projekt, einschließlich wasserrechtlicher Genehmigung, zu erstellen. Es müssten die anfallenden Wassermengen und das Fassungsvermögens des Vorfluters ermittelt werden. Erst auf dieser Grundlage könnte der Nachweis des schadlosen Abflusses erfolgen.

Grundsätzlich kann das Grabenbauwerk nicht im Straßengrundstück der L 160 errichtet werden, sodass hierfür ein Grunderwerb erforderlich wäre.

Diese zwingend erforderlichen Voraussetzungen können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erbracht werden. Zumal der Vorhabenträger nicht Verursacher der Oberflächenwasserproblematik und nicht Eigentümer der hierfür erforderlichen Grundstücke ist.

Es wird vorgeschlagen, dieses Thema beim ALFF Süd vorzustellen mit der Bitte, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten.

Im vorliegenden Verfahren wird die für die Grabenherstellung erforderliche Trasse ein entsprechender 10 m breiter Korridor von Bebauung und Bepflanzung freigehalten (vgl. nebenstehenden Planausschnitt). Dazu wird die Baugrenze um 10 m nach Innen versetzt, sodass insgesamt ca. 30 m Abstand von der Fahrbahn der L 160 eingehalten werden.

Mit dieser Verbreiterung der nicht überbaubaren Grundstücksfläche wird ebenfalls die Zaunanlage zurückgesetzt. Damit verbreitert sich der Aufenthaltsbereich für Wild, das sich entlang des Zaunes bewegt. Diese Aufenthaltszone soll gerade verhindern, dass Wild vom Straßenverkehr aufgeschreckt wird und in Panik gerät, weil es aus dieser Engstelle nicht mehr herausfindet. Ein Zaun in unmittelbarer Nähe zur Fahrbahn würde dieses Gefahrenpotenzial deutlich erhöhen.

Die Gestaltung dieser Zone ist in der grünordnerischen Maßnahme 2 beschrieben. Hier ist nicht die Pflanzung von Großgrün und einer dichten Hecke vorgesehen. Die Bepflanzung erfolgt nur auf einem Flächenanteil von 25 % und ist als Einzelsträucher bzw. in Gebüschgruppen vorgesehen. Der freizuhaltende Grabenkorridor wird gar nicht mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt.

Die Verschiebung der Baugrenze stellt keine grundlegende Änderung der Planung dar, die Grundzüge der Planung bleiben hiervon unberührt.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bedenken der LSBB damit ausgeräumt sind. Der Abwägungsvorschlag wird der LSBB vorab mit der Bitte um Bestätigung zugestellt.

Weitreichendere Maßnahmen zur Lösung der Oberflächenwasserproblematik können im Rahmen der vorliegenden Planung nicht festgesetzt werden.

Anmerkung: Aufgrund der erneuten Stellungnahmen (Abstimmung) der unteren Naturschutzbehörde wurde im Bereich westlich der L 160 die Baugrenze weiter nach Westen verschoben, da hier bislang kein Vorgewendebereich berücksichtigt wurde (siehe Planzeichnung Satzungs-exemplar).

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**12 Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement S-A**

Von: Leitungsanfragen_ToeB.AIB <leitungsanfragen_toeb.aib@sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2026 15:39
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: AW: [EXTERN] vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Übersendung der Information zu Ihrem im Betreff genannten Vorhaben.

Nach meiner Recherche konnten Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt festgestellt werden, welche sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Maßnahme befinden bzw. mittelbar oder unmittelbar davon betroffen sind (L160).

Hier handelt es sich um Landesstraßen, welche der **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt** zur Verwaltung und Bewirtschaftung zugeordnet sind.

Ihre Anfrage habe ich entsprechend weitergeleitet.

Ich bitte Sie, sich in der weiteren Kommunikation zu Ihrer Anfrage an die

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt - Zentrale
Hasselbachstraße 6
39104 Magdeburg
Poststelle@lsbb.sachsen-anhalt.de

als zuständige Dienststelle (auch für die Bundesstraßen) zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

--
Im Auftrag
Andreas Lehnart
Zentraleinheit ZE133 - Datenmanagement

Amt für Immobilien- und Baumanagement Magdeburg
Zentralbereich ZB13 - Liegenschaftsmanagement
Otto-Hahn-Straße 1
39106 Magdeburg

Tel.: +49 391 567 2906
Fax: +49 391 567 4848
E-Mail: andreas.lehnart@sachsen-anhalt.de
Internet: www.lisa.sachsen-anhalt.de
Instagram: www.instagram.com/verantwortung_gestalten

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Stellungnahmen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt liegen vor und wurden bzw. werden in die Abwägung eingestellt.

Zuständig ist jedoch der Regionalbereich Süd und nicht die Zentrale in Magdeburg.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**

Von: DB.Immobiliien.KTE.Online-Portal@deutschebahn.com <noreply@deutschebahn.com>

Gesendet: Dienstag, 4. August 2026 07:27

An: info@buero-raumplanung.de

Betreff: Ihr Antrag TOEB-ST-26-240925/BauR_5212; Hedersleben; Bebauungsplanverfahren: Hinweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB; in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet.

Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.

Gleichwohl weisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben.

Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise:

- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
- Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: <http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen> und <http://www.deutschebahn.com/Gestattungen>

1

Abwägungsvorschlag**Kenntnisnahme**

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das geplante Vorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 m von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet und daher grundsätzlich davon ausgegangen wird, dass das Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Hinweise für das vorliegende Planverfahren nicht relevant.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**

Zu Ihrer Information erhalten Sie unter folgendem Link ergänzend allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen:

www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team Baurecht
Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Diese E-Mail wurde automatisch erzeugt.

Weitere Informationen und allgemeine Hinweise zu Bau- und Planungsvorhaben auf oder in der Nähe von Bahnflächen und Bahnanlagen erhalten Sie unter folgendem Link www.deutschebahn.com/Baurechtsverfahren

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**15 Deutsche Bahn AG – DB Immobilien**

Online-Portal DB Immobilien
BA / TöB



Seite 1 von 1

ÜbersichtDB-Angaben

Antrags-Nr: BauR_5212

Aktenzeichen 11:

(1) Verortung des Vorhabens**Gemarkung**

15 2113 Hedersleben

Strecke

6800 - Halle-Nietleben - Hettstedt

Gemeinde

Eisleben, Lutherstadt

Landkreis

Mansfeld-Südharz

Bundesland

Sachsen-Anhalt

Lage

links der Bahn

Von Bahn-km

25,000

Bis Bahn-km

26,900

Flur

2

Flurstücks Zähler

161

Flurstück Nummer

2

Ca. Entfernung von Bahngrund in m

6441,1

Ca. Entfernung zu DB Energie GmbH Anlagen in m

14146,25

(2) Angaben zum Vorhaben**Posteingang**

27.07.2026

Fristende

03.09.2026

Vorgang mit gesetzl. / beh. Frist

Ja

Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Kontakt Daten

Art	Firma/Behörde	Straße	PLZ	Ort	Telefonnummer	E-Mail-Adresse	Einreicher
Planungsbüro	Büro für Raumplanung Heinrich Perle	Bärteichpromenade 31	06366	Köthen		info@buero-raumplanung.de	Ja

(4) Anlagen**Abwägungsvorschlag**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**16 Handwerkskammer Halle (Saale)**

Von: Udo Nistripke <unistripke@hwkhalle.de>
Gesendet: Montag, 17. August 2026 11:32
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: WG: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: 16-HwkHalle.pdf

Sehr geehrte Frau Köhler,

die Handwerkskammer Halle (Saale) verzichtet auf eine Stellungnahme.

Freundliche Grüße

Udo Nistripke
Referent Wirtschaftspolitik

Mit freundlichen Grüßen

Udo Nistripke
Mitarbeiter Handwerkspolitik- und Presse



Handwerkskammer Halle (Saale)
06110 Halle (Saale)
Gräfestraße 24

Tel.: 0345 2999-117
E-Mail: unistripke@hwkhalle.de

www.hwkhalle.de
[facebook](#) | [Instagram](#)

Das Kundenportal

Sonderfall, eMail und Internet ersetzbar

www.hwkhalle.de/einfacher-zugang-zum-kundenportal

Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Mail ist nicht gestattet.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Handwerkskammer Halle (Saale) auf eine Stellungnahme verzichtet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**17 Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau**

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, Geschäftsstelle Sangerhausen
Ewald-Grau-Straße 1b, 06526 Sangerhausen

Büro für Raumplanung
Frau Manuela Köhler
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Ihre Zeichen / Nachricht vom
E-Mail vom 27. Juli 2026
Ihr Ansprechpartner
Herr Böttcher
E-Mail
nbottcher@halle.ihk.de
Telefon
03464 260959-10
Telefax
03464 26095944-10
Merknummer

Sangerhausen, 3. September 2026

Stadt Lutherstadt Eisleben; Landkreis Mansfeld-Südharz
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“, Stand 12/2025

Sehr geehrte Frau Köhler,

Im Ergebnis der Prüfung des o.g. Planentwurfes gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) keine Bedenken oder grundsätzlichen Änderungsvorschläge.

Die IHK Halle-Dessau stimmt dem Entwurf in vorliegender Fassung zu.

Mit freundlichen Grüßen


Norman Böttcher
Sachbearbeiter
Geschäftsstelle Sangerhausen

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Gesetzliche Vertreter: Sandra Göbber (Präsidentin) und Prof. Dr. Thomas Brückner (Vizepräsidenten)
Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau | 06077 Halle (Saale) | Eisenstraße 5 | 06110 Halle (Saale)
Tel.: 0346 2126-0 | Fax: 0346 2126-105 | E-Mail: info@ihk.de | Internet: www.ihk.de/halle
Bankverbindungen: Commerzbank AG | IBAN DE77 8008 0000 0799 0790 00 | BIC COMDE33HAN

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001

Rev. 01

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der IHK Halle-Dessau keine Bedenken oder grundsätzliche Änderungsvorschläge bestehen und dem Entwurf in der vorliegenden Fassung zugestimmt wird.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**18 Die Autobahn GmbH des Bundes - Ost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Die Autobahn GmbH des Bundes - Magdeburger Str. 51 - 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Raumplanung Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 99 700
F: +49 345 940 99 702
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
HP/MK, 27.07.2026	NLO-HAL- IKR/TÖB/38,143/o.B.	Sylvia Randt, -601	31.08.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

- hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Abstimmung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Perk,

Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum im Betreff genannten Entwurf nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Beliehene mit den Aufgaben der Straßenbaulast der Bundesautobahnen (BAB) A38 und A143 wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben befindet sich in weiter Entfernung zur BAB A38 und A143.

Aktuelle Ausbauplanungen sowie externe landschaftspflegerische Maßnahmen der Autobahn GmbH werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes bestehen weiterhin keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.
Fabian Kuntze
Geschäftsbereichsleiter
Betrieb/ Verkehr

i.A.
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

Geschäftsführung
Dr. Michael Günther (Vorsitzender)
Dirk Brandenburger
Sebastian Mohr
Dr. Jeannette von Ratibor

Aufsichtsratsvorsitz
Stefan Schnerf

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0090 0028 7048 95
BIC: HYVEDE33HAN

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände, Auflagen oder Hinweise zu diesem Vorhaben bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**19 MITNETZ Strom**

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH • PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale)

Büro für Raumplanung
Dipl.-Ing. Heinrich Perk
PF: 1504
06355 Köthen

**Projektplanung / Kundenbetreuung Sachsen-Anhalt
Standort Naumburg**

Ihr Zeichen: HP/MK
Ihre Nachricht: vom 27.07.2026
Unser Zeichen: 11132_26_V122437 V5-O-A-G
Unsere Nachricht: vom

Name: Branko Mayerl
Telefon: 03445 751-282
E-Mail: TOEB-Sachsen-Anhalt@mitnetz-strom.de

Naumburg, 20.08.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Stellungnahme/Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre oben genannte Anfrage Bezug nehmend teilen wir Ihnen mit, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen befinden, zu denen wir als Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) im Auftrag der Anlageneigentümer/-betreiber die entsprechenden Auskünfte erteilen.

Wir weisen darauf hin, dass Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen bzw. Erweiterungen unterworfen sein können. Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf unserem Internetportal einzuholen:

<https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan-schachtscheinauskunft>

Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf den Leitungsbestand zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf die mögliche Anlagenbetroffenheit weiterer Netzbetreiber (z.B. Stadtwerke, private Leitungseigentümer, etc.) hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Postanschrift PF 20 09 53 • 06010 Halle (Saale) • Geschäftsanschrift Industriestraße 30 • 06184 Kabelketal
T: +49 345 236-0 / F: +49 345 236-2511 • info@mitnetz-strom.de • www.mitnetz-strom.de • Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Stephan Lottus • Geschäftsführung (Lutz Eckert/Dr. Kai Richter • Sitz der Gesellschaft Halle (Saale))
Registergericht Amtsgericht Stendal • HRB 215080 • Bankverbindung Deutsche Bank AG Chemnitz • BIC DEUTDE33XXX
IBAN DE 29 8707 0000 0130 1664 00 • USt-ID-Nr. DE814183768

Ein Unternehmen der
envia M-Gruppe

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im angegebenen Bereich keine Netzinfrastrukturanlagen der MITNETZ Strom befinden.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**20** | **MITNETZ Gas**Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH - PF 13 52 - 09072 Chemnitz

Büro für Raumplanung
PF: 15 04
06355 Köthen (Anhalt)

VS-O-W-G
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: vom 27.07.2026
Ihre Nachricht: VS-O-W-G/Rud
Unser Zeichen:

Name: Ines Rudloff
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: ines.rudloff@mitnetz-strom.de

Markkleeberg, 20.08.2026

Lutherstadt Eisleben OT Hedersleben - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal"
Wiederholung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anfrage ist bei uns eingegangen und wurde unter folgender Nummer registriert.

Vorgang-Nr.: TG-V109991

Die Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) ist Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte und hat die per Pachtvertrag bevollmächtigte Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ Gas) beauftragt, alle Rechte und Pflichten im Rahmen von Genehmigungsverfahren/-planungen (TöB) sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und die erforderliche Stellungnahme abzugeben.

Nach der Durchsicht der von Ihnen eingereichten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich Anlagen im angegebenen Bereich befinden. Für diese Anlagen erteilen wir folgende Auskunft, welche **nicht** als Erkundigung (Schachtschein) gilt:

Gashochdruckleitung

Zu der vorhandenen Gashochdruckleitung TN 250.10 (DN 150/DP 16) übergeben wir mit diesem Schreiben die Bestandspläne Blattnr. 1-2.

Für diese Gashochdruckleitung beträgt die zu berücksichtigende Schutzstreifenbreite 4,0m (jeweils 2,0m rechts und links der Trasse).

Bei geplanten Pflanzmaßnahmen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,5m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Postanschrift: PF 13 52 - 09072 Chemnitz - Geschäftsanschrift: Industriestraße 10 - 06184 Kabelsketal
T +49 345 216-0, F +49 345 216-2201, service@mitnetz-gas.de, www.mitnetz-gas.de
Geschäftsführung: Lutz Eckenroth - Kai Richter - Sitz der Gesellschaft: Halle (Saale)
Registergericht: Amtsgericht Stendal - HRB 5894 - Bankverbindung: Commerzbank AG Halle (Saale)
BIC: COBADE33XXX - IBAN: DE79 8004 0000 0111 6201 02 - USt-ID-Nr.: DE29538934

**Abwägungsvorschlag**

Die Gashochdruckleitung mit Schutzbereich wurde bereits in die Planzeichnung als Hauptversorgungsleitung - unterirdisch nachrichtlich übernommen.

Die Hinweise zur Leitung einschließlich der Schutzstreifen sind bereits im Kap. 8.11 „Versorgungsleitungen“ der Begründung enthalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**20 MITNETZ Gas**

Seite 2/2

Weiterhin muss zu jedem Zeitpunkt eine unzulässige AC-/und/oder DC-Beeinflussung auf die kathodisch geschützte Gasleitung ausgeschlossen werden (Betrieb- und Störfall). Hierzu verweisen wir auf DVGW-GW 21 und 22 in der jeweiligen gültigen Fassung. Zur Vermeidung von Beeinflussungen des bestehenden Anlagenbestands sind vom Vorhabenträger die erforderlichen Maßnahmen gemäß den gültigen Normen und technischen Empfehlungen (z. B. AfK-Nr. 3 (TE 7) und AfK-Nr. 11) umzusetzen. **Bei Fragen wenden Sie sich bitte hierzu an Herrn Trinkmann, Tel. 0345 216 3410 oder unter dirk.trinkmann@mitnetz-gas.de.**

Weiterhin erhalten Sie unsere "Allgemeinen Verhaltensregeln und Vorschriften zum Schutz von Gasanlagen" zur verpflichtenden Beachtung.

Sollten aus objektiven Gründen die von MITNETZ GAS geforderten Mindestabstände nicht eingehalten oder die Schutzstreifenbereiche nicht freigehalten werden können, stimmen Sie sich unbedingt mit uns zu den dann notwendigen Sicherungsmaßnahmen ab.

Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.

Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.

Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, hat diese Stellungnahme eine Gültigkeit von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum.

Die Erkundungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

**Abwägungsvorschlag**

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehenden Hinweise wurden bereits im Kap. 8.11 „Versorgungsleitungen“ der Begründung aufgenommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
22	Deutsche Telekom Technik GmbH	
 Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost, Franzosensteinweg 104, 06118 Halle Büro für Raumplanung Postfach 1504 06355 Köthen (Anhalt) André Düfeld PT1 24 Fachreferent Team Betrieb 0345 771 5240 andre.duefeld@telekom.de 06.08.2026 Lfd. Nr.: 118942206/2026 Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan 31 Solarpark Laweketal Hier: Stellungnahme Telekom Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung. Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 01.10.2024, Ref.Nr.: 111739953/2024 Stellung genommen, diese Stellungnahme gilt unverändert und ohne Einschränkung weiter. Über den aktuellen Stand der Telekommunikationsanlagen können sie sich unter den Link https://trassenauskunftkabel.telekom.de informieren. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an vorhandenen Telekommunikationsanlagen vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass die ausführende Tiefbaufirma sich vor Beginn der Arbeiten im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de eine Trassenauskunft einholt. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i.A. André Düfeld  Anlage Deutsche Telekom Technik GmbH Landgrabenweg 147-149, 53227 Bonn Aufsichtsrat: Dr. Robert Hauber (Vorsitzender) Geschäftsführung: Alexander Jenbar (Vorsitzender), Judith Bergfeld, Christian Kramm Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190 Sitz der Gesellschaft: Bonn USt-IdNr.: DE814645262		Die Stellungnahme vom 01.10.2024 zum Vorentwurf der vorliegenden Planung wurde in die Abwägung eingestellt und im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt. Die wesentliche Aussage der Stellungnahme ist, dass sich im direkten Planbereich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden und zurzeit ebenfalls keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**22.1 Deutsche Telekom Technik GmbH**

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik NL Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle

Büro für Raumplanung
Postfach 1504
06355 Köthen (Anhalt)

André Düfeld | PT124 | Fachreferent Team Betrieb
0345 771 5240 | andre.duefeld@telekom.de
01. Oktober 2024
Lfd. Nr.: 111739953/2024
Betrifft: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark
Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Hier: Stellungnahme Telekom

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns für die Beteiligung an Ihrer Planung. Die Telekom Deutschland GmbH
(nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125
Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte
und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter
entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im
Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.

Im direktem Planbereich befinden sich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom
Deutschland GmbH. (Telekommunikationslinien im Straßenbereich)

Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.

Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das
Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf
freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger
möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des
Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.

Sollten Anschlüsse an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir
rechtzeitig (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) mit uns, in Verbindung zu treten.
Telefonisch über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 oder im Internet unter
www.telekom.de/bauherren.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Postanschrift: Technik Niederlassung Ost, Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle | +49 351 474-0 | Telefax: +49 391 53471806 | www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 2512 010 000), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE12 2512 0066 0024 8386 68 | SWIFT: POST3333
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mueser (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im direkten Planbereich keine aktiven Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH befinden und zurzeit ebenfalls keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant sind.

Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergegeben.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**25 Polizeirevier Mansfeld Südharz**

Von: Gabrowitsch, Michael <michael.gabrowitsch@polizei.sachsen-anhalt.de>
Gesendet: Montag, 10. August 2026 08:10
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit gibt es durch das Polizeirevier Mansfeld-Südharz keine Hinweise oder Bedenken zum vorhandenen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Michael Gabrowitsch PHK
Mitarbeiter Zentrale Aufgaben
Verkehrsorganisation

Polizeiinspektion Halle (Saale)
Polizeirevier Mansfeld Südharz
Außenstelle Hettstedt
Schützenplatz 1
06333 Hettstedt
☎ 03476 856 316 bzw. 7723 316
✉ michael.gabrowitsch@polizei.sachsen-anhalt.de
🌐 vorg.prev-msh@polizei.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass es derzeit durch das Polizeirevier Mansfeld-Südharz keine Hinweise oder Bedenken zum vorhandenen Bebauungsplan gibt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**26 Bundeswehr**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Büro für Raumplanung
Diplomingenieur Heinrich Perk
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

Nur per E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Aktenzeichen: 45-60-10 / VII-3230-26-BBP	Anspruchsperson: Herr Deutschmann	Telefon: 0228 5504-4587	E-Mail: bauortwehr@bundeswehr.org	Datum: 26.08.2026
--	---	----------------------------	---	----------------------

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“
Bezug: Ihr Schreiben vom 27.07.2026 - Ihr Zeichen: HP/MK

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbekanntlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Deutschmann



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

INFRASTRUKTUR

Allgemeine Information:
Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden und daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände bestehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**28 Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH**

Von: Berger, Mario <mario.berger@nasa.de>

Gesendet: Dienstag, 4. August 2026 10:54

An: info@buero-raumplanung.de

Betreff: AW: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung am o. g. Verfahren danken wir Ihnen.

Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH) plant, bestellt und finanziert im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Land und fördert landesbedeutende Buslinien.

Die Belange des SPNV sehen wir durch die vorgelegte Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

NASA GmbH

i. A. Mario Berger

- Projektleiter „Planung und Organisation Großansiedlungen“ -

Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH

Am Alten Theater 4

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 53631-434

E-Mail: mario.berger@nasa.de

Homepage: www.nasa.de

Hinweise zum Datenschutz finden Sie [hier](#).

Handelsregister Amtsgericht Stendal HRB 108942

Aufsichtsratsvorsitzender: Staatssekretär Sven Haller

Geschäftsführer: Peter Panitz

Bahn-Bus-Landesnetz Sachsen-Anhalt

www.mein-takt.de

INSA – Alle Infos zum starken Nahverkehr

www.insa.de / Tel.: 0391 5363180

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der NASA GmbH die Belange des Schienenpersonennahverkehrs nicht durch die vorliegende Planung berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**32 Fernwasser Elbaue-Ostharz**

Von: Leitungsauskunft <Leitungsauskunft@feo.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2026 08:31
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: AW_26_0675_vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: 26_0675.pdf

vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsererseits wird gegen o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.

Die Stellungnahme hat eine Gültigkeit von 6 Monaten.

Freundliche Grüße

Silvana Schlesinger
 Mitarbeiterin Dokumentation / GIS

FERNWASSER
 ELBAUE-OSTHARZ

T +49 3421 757231
M +49 171 9951398
E Leitungsauskunft@feo.de
A Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH,
 Naundorfer Straße 46, 04860 Torgau
W www.leo.de
Sitz der Gesellschaft: 04860 Torgau, Naundorfer Straße 46
Geschäftsführer: Jan Woltenberg, Dr. Dirk Brinschwitz
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Matthias Lux
Handelsregistereintrag: Amtsgericht Leipzig, HRB 86
USt-Ident-Nr.: Finanzamt Oschatz, DE 141 734 132

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist geprüft und zertifiziert nach folgenden Standards:
 Technisches Sicherheitsmanagement [TSM](#), Energiemanagement [ISO 50001](#) sowie Informationssicherheitsmanagement [BSI WA](#).
 Das Trinkwasserlabor ist zudem von der Deutschen Akkreditierungsstelle DAkkS nach [DIN EN ISO/IEC 17025:2018](#) akkreditiert.

Die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH erfüllt die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.
 Weitere Informationen finden Sie im [Datenschutzbericht](#) unserer Internetseite in den Datenschutzhinweisen.

Mehr über aktuelle Entwicklungen im Unternehmen erfahren Sie mit unserem [Newsletter](#).
 Besuchen Sie uns auch auf [Facebook](#), [LinkedIn](#) und [Twitter](#)!

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung von Seiten der Fernwasser Elbaue-Ostharz GmbH keine Einwände erhoben werden.

Kennntnisnahme

33	50Hertz
----	---------



Sollatz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale
Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
27.07.2026

Unser Zeichen
Registriernummer
2024-006181-03-007

Ansprechpartner
Team Fremd- und Baufeldplanung

Telefon-Durchwahl:
030/5159-6710

Free Downloadable

E-Mail
leifungsausschu@50beritz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
27.07.2026

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Bernard Gustin

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Christine Janssen

Sitz d.
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84445

Bankverbindung
BNP Paribas, NLFFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19

USZ-Id.-Nr. DE813473551

Datenschutzhinweis:
Ihre persönlichen Daten verarbeiten
wir gemäß EU Datenschutz-Grundver-
ordnung, weitere Informationen
siehe hier.

www.50hertz.com

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH befinden.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**33** | **50Hertz**

und georeferenzierten Geodaten austauschformat (KML-Datei oder im SHP-Format
inkl. PRJ-Datei).

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Datum
27.07.2026
SEITE/UMFANG
2/2

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**34** | **LMBV**

Von: Schwigon, Franziska <Franziska.Schwigon@lmbv.de>
Gesendet: Montag, 31. August 2026 10:26
An: info@buero-raumplanung.de
Cc: Düchting, Britta; Goppold, Kathrein; Karl, Henry
Betreff: AW: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: St24_099_PA.pdf; St25_091_PA.pdf

**Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
BP 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben,
wiederholte Öffentlichkeitsbeteiligung
AZ: EK-050-2026**

Sehr geehrte Frau Köhler,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 27.07.2026 mit der Bitte um Stellungnahme zur Aufstellung der

BP 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Es ist kein Grundeigentum der LMBV betroffen. Die Aussagen in unseren Stellungnahmen vom 12.11.2024 und 02.12.2025 (siehe Anlagen) behalten in liegenschaftlicher Hinsicht weiterhin Ihre volle Gültigkeit.

Die LMBV mbH besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Der Planbereich befindet sich jedoch im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferbergbaus und ist unterbaut. Die Teufen der untertägigen Abbaue liegen etwa zwischen 845 m und 955 unter Geländeoberkante (GOK). Die daraus resultierenden Abbausenkungen sind seit Jahren abgeklungen. Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV mbH in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV handelt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf ☺

Franziska Schwigon
Abteilung Stab
Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen

Telefon/phone +49-3632 720-111
Telefax/telefax +49-3632 720-103
Mailto: Franziska.Schwigon@lmbv.de
<http://www.lmbv.de/>

Sitz der Gesellschaft: Senftenberg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde
Geschäftsführung:

1

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahmen des LMBV vom 02.12.2025 sowie vom 12.11.2024 sind im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. Die Abwägung der vom LMBV vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LMBV mbH im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum besitzt. Die nebenstehenden Aussagen wurden mit den Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen verglichen und sind ggf. im Kap. 9.4 „Geologie und Bergwesen“ der Begründung enthalten.

Kennntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**34.1 LMBV mbH**

Von: Schwigon, Franziska <Franziska.Schwigon@lmbv.de>
Gesendet: Dienstag, 2. Dezember 2025 13:37
An: info@buero-raumplanung.de
Cc: Goppold, Kathrein; Karl, Henry
Betreff: AW: vBP Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Anlagen: St24_099_PA.pdf

**Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
BP 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben; AZ: HP/MK
Unser AZ: EK-091-2025**

Sehr geehrte Frau Köhler,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 03.11.2025 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum

vorh. Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben; HP/MK

möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:

Wir haben uns bereits mit Stellungnahme vom 12.11.2024 (siehe Anlage) umfänglich zu diesem Vorhaben geäußert. Die dort gemachten Aussagen besitzen weiterhin ihre volle Gültigkeit.

Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf 🍀

Franziska Schwigon
Abteilung Stab
Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen

Telefon/phone +49-3632 720-111
Telefax/telefax +49-3632 720-103
Mailto: Franziska.Schwigon@lmbv.de
<http://www.lmbv.de/>



BERGBAU · SANIERUNG · ZUKUNFT

Sitz der Gesellschaft: Senftenberg
Vorsitzende des Aufsichtsrates: Heike Große-Wilde

1

Abwägungsvorschlag

Die nebenstehend aufgeführte Stellungnahme vom 12.11.2024 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt. bereits im Rahmen der Zwischenabwägung berücksichtigt und im Entwurf eingearbeitet. Die Abwägung der vom LMBV vorgebrachten Belange ist dem anliegenden Abwägungsprotokoll zu entnehmen.

Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
34.2	LMBV mbH	
Von: Schwigon, Franziska <Franziska.Schwigon@lmbv.de> Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 10:41 An: info@buero-raumplanung.de; manuela.koehler@buero-raumplanung.de Cc: Goppold, Kathrein; Düchting, Britta Betreff: AW: vorh. Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben Anlagen: 34-LMBV.pdf Bergbauliche Stellungnahme der LMBV Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange Sehr geehrte Frau Köhler, bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 30.09.2024 mit der Bitte um Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum vorh. Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben; HP/MK möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen: Die LMBV mbH besitzt im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum. Der Planbereich befindet sich jedoch im Einwirkungsbereich des bis 1969 in der Mansfelder Mulde umgegangenen Kupferschieferbergbaus und ist unterbaut. Die Teufen der untertägigen Abbaue liegen etwa zwischen 845 m und 955 unter Geländeoberkante (GOK). Die daraus resultierenden Abbausenkungen sind seit Jahren abgeklungen. Der Bodenbewegungsdienst zeigt in den Jahren 2015 bis 2021 auch keine Senkungen oder Hebungen an. Zukünftige bergbauliche Tätigkeiten sind aus Sicht der LMBV mbH in der Mansfelder Mulde definitiv auszuschließen. Aus liegenschaftlicher Sicht bestehen ebenfalls keine Einwände gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben. Die Belange der LMBV mbH werden nicht berührt, da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes außerhalb von Grundeigentum der LMBV mbH liegt und hier keine Dienstbarkeiten bzw. Ver-/Entsorgungsleitungen für das Unternehmen vorhanden/geplant sind. Abschließend wird darauf verwiesen, dass es sich bei den Ausführungen ausschließlich um eine Stellungnahme des Sanierungsbereiches Kali-Spat-Erz der LMBV mbH handelt. Die verspätete Rückmeldung bitten wir zu entschuldigen. Für weitere Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf 🍀 Franziska Schwigon Abteilung Stab Sanierungsbereich Kali-Spat-Erz ----- Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH Am Petersenschacht 9, 99706 Sondershausen Telefon/phone +49-3632 720-111 Telefax/telefax +49-3632 720-103 1		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die LMBV mbH im Mansfelder Land kein Bergwerkseigentum besitzt. Die nebenstehenden Aussagen werden mit den Angaben des Landesamtes für Geologie und Bergwesen verglichen und ggf. im Kap. 8.4 „Geologie und Bergwesen“ der Begründung eingefügt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus liegenschaftlicher Sicht keine Einwände gegen den vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**35 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke**

Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Juli 2026 08:35
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: BIL Anfragestatus - vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3...
 (20260727-0836)

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: Trianel Onshore Windkraftwerke - Betriebsführung Ebert
Telefonnummer: +49 (0) 431 979 981-10
E-Mail: betriebsfuehrung@ebert-energie.de

Status: Beantwortet
Kommentar: Unsere Kabeltrasse befindet sich im Sicherheitsradius bzw Pufferzonebitte
Betroffenheit: BETROFFEN
Dokumente: 1 Dokument(e) verfügbar

Details zur Anfrage

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal"
Typ: behördliche Planung
Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren
Beginn der Maßnahme: 03.08.2026

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:
<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!
 Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich eine Kabeltrasse der Trianel Onshore Windkraftwerke entgegen der vorherigen Aussagen im Sicherheitsradius bzw. Pufferzone befindet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**35 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke**

Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr BIL Team



Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an support@bil-leitungsauskunft.de. Mit allen weiteren Anliegen rund um BIL wenden Sie sich bitte an info@bil-leitungsauskunft.de.

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GNR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/S897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GNR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/S897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und Ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**35.1 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke**

Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG
Krefelder Straße 203 52070 Aachen

Technische Betriebsführung

Fon: +49 241 565 274-50
Fax: +49 241 565 274-44
E-Mail: bld@trianel-energiebare.de
Aachen, 06.05.2026

Hinweis zu geplanten oder durchgeführten Baumaßnahmen im Bereich unserer Kabeltrassen

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Zuge von Baumaßnahmen, die im räumlichen Umfeld unserer Kabeltrassen durchgeführt werden, ist den Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastruktur besondere Beachtung zu schenken.

Aus diesem Grund ist seitens des ausführenden Unternehmens im Vorfeld der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, aus der die folgenden Punkte eindeutig hervorgehen:

- Exakte örtliche Lage der geplanten Maßnahme (ggf. mit Lageplan),
- Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten,
- Geplanter zeitlicher Ablauf der Maßnahme,
- Beschreibung der eingesetzten Maschinen und Verfahren.

Zur Vermeidung von Beschädigungen an unseren Leitungen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass im Schutzbereich von mindestens **2 Metern beidseitig** unserer Kabeltrassen sämtliche Erdarbeiten ausschließlich in **Handschachtung** durchzuführen sind. Der Einsatz von Baggern, Saugbaggern, Radladern, Fräsen oder anderen mechanischen Geräten innerhalb dieses Bereichs ist **grundsätzlich unzulässig**.

Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG, Krefelder Straße 203, 52070 Aachen
StR: Aachen, Amtsgericht Aachen, HRB 8277, Stewarnummer: 201/5326/5090
Komplementär: Trianel Onshore Windkraftwerke Verwaltungs GmbH
StR: Aachen, Amtsgericht Aachen, HRB 18419, Geschäftsführung: Dr. Markus Wakes, Ansil Heise
Bankverbindung: Deutsche Bank AG – IBAN DE28 3907 0020 0166 6254 00 – BIC DEUTDE33HAN

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme. Die nebenstehenden Aussagen werden in die Begründung unter Kap. 8.11 „Versorgungsleitungen“ aufgenommen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
35.1 BIL-Leitungsauskunft – Trianel Onshore Windkraftwerke  Umgang mit Kabelplänen und Trassendaten: Die im Rahmen der Maßnahme zur Verfügung gestellten Kabelpläne, Trassenverläufe und sonstigen leitungsbezogenen Informationen sind vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung zulässig. Die Unterlagen dürfen ausschließlich für den vorgesehenen Zweck verwendet werden und sind nach Abschluss der Baumaßnahme vollständig zu vernichten bzw. datenschutzkonform zu löschen. Haftungshinweis: Für alle im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Schäden an unseren Leitungen oder sonstiger technischer Infrastruktur haftet das ausführende Unternehmen vollumfänglich. Dies umfasst sowohl unmittelbare Sachschäden als auch mittelbare Schäden, insbesondere die Geltendmachung von Ertragsausfällen, Betriebsunterbrechungen oder Wiederherstellungskosten. Diese Hinweise dienen dem Schutz der technischen Betriebssicherheit und der Vermeidung von Versorgungsunterbrechungen. Die Einhaltung der genannten Anforderungen ist daher zwingend erforderlich. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Trianel Onshore Windkraftwerke GmbH & Co. KG Seite 2/2	Kenntnisnahme und Beachtung. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		Abwägungsvorschlag
35.2	BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefinverbund GmbH	
Von: Mock, Andreas (A) <amock1@dow.com> Gesendet: Montag, 17. August 2026 13:48 An: info@buero-raumplanung.de Betreff: 2024_37 1e_AW: Anfrage zur Prüfung der Betroffenheit - 20260727-0836 Sehr geehrte Damen und Herren, die Dow Olefinverbund GmbH besitzt und betreibt im angegebenen Planungsgebiet keinerlei Anlagen. Der Vorgang ist bei uns unter der Nr. 371e/2024 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen bitte diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung angeben und als E-Mail-Adresse fswinfo@dow.com verwenden. Die grundsätzliche Zustimmung zum o.g. Vorhaben verliert mit dem 31.07.2028 ihre Gültigkeit, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt mit der Maßnahme begonnen wurde. Mit freundlichen Grüßen i.A. Andreas Mock MSP DCG Pipelines Tel: +49 (0) 34206-81039 Dow Olefinverbund GmbH D-06258 Schkopau Sitz der Gesellschaft: Schkopau, Amtsgericht Stendal HRB 214698 Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ahmed El Zawahry Geschäftsführung: Kristian Soto (Vorsitzende), Lars Domogalla, Mark Junge Internet: www.dowmitteldeutschland.de Facebook: facebook/DowMitteldeutschland General Business Von: BIL Leitungsauskunft <no-reply@bil-leitungsauskunft.de> Gesendet: Montag, 27. Juli 2026 16:19 An: FSW/INFO <fswinfo@dow.com> Betreff: Anfrage zur Prüfung der Betroffenheit - 20260727-0836 Sehr geehrte Damen und Herren, bei der BIL Leitungsauskunft wurde ein Bauvorhaben eingestellt, dessen Anfragefläche (inkl. Pufferzone aufgrund der Klassifizierung) sich mit der von Ihnen eingestellten Zuständigkeitsfläche geschnitten hat. Wir bitten Sie um Prüfung, ob Sie als Leitungsnetzbetreiber von diesem Vorhaben betroffen sind und entsprechender Erteilung der notwendigen Auskünfte. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Informationen zu dem Vorhaben. Details zur Anfrage Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal"		Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Dow Olefinverbund GmbH im Plangebiet keine Anlagen betreibt. Kenntnisnahme.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**35.2 BIL-Leitungsauskunft – Dow Olefinverbund GmbH**

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 03.08.2026

Beschreibung des Vorhabens:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 07.10.2025 den Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben befindet sich - nördlich der Ortschaft Hedersleben, des 'Polleber Weges', der Biogasanlage Hedersleben 1 sowie der Stallanlagen der Agrargenossenschaft, - westlich und östlich der Landstraße L 160',

- westlich bzw. südwestlich der Biogasanlage Hedersleben 2 in der Gemarkung Hedersleben der Lutherstadt Eisleben. Die Plangebietsgröße beträgt ca. 137 ha.

Ort der Anfrage (Rechtswert, Hochwert)

In WGS84: 11.653915334577, 51.55650782616244

In ETRS89-32N: 683972.7527355121, 5715051.809597575

Bauanfragender / Vorhabenträger

Unternehmen: Büro für Raumplanung

Name: Perk

Vorname: Heinrich

Straße: Bärteichpromenade

Hausnummer: 31

Postleitzahl: 06366

Ort: Köthen

[Link zur Anfrage](#)

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team

BIL

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

37 Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land

GEMEINDE SEEGEBIET MANSFELDER LAND

Ortsteile: Amsdorf, Asseleben, Dederstedt, Erdeborn, Hornburg, Lüttchendorf, Neehausen, Roblingen am See, Seeburg, Stedten, Warsleben am See



Gemeindeverwaltung, Planstraße 8, 06317 Seegebiet Mansfelder Land

Büro für Raumplanung
Postfach 1504

06355 Köthen (Anhalt)

Amt: Bauamt	
Bearbeiter: Frau Gräfe	Zimmer-Nr.: 304
Durchwahl: 034774 - 444 - 49	Fax: 034774 - 444 - 50
E-Mail: info@seegebiet-mansfelder-land.de graefe@seegebiet-mansfelder-land.de	

Ihre Zeichen
HP/MK

Ihre Nachricht vom
27.07.2026

Unsere Zeichen
Gem-09/26-Gr.

Datum
03.08.2026

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der
Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Abstimmung
der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie Benachrichtigung
über die Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns mit Schreiben vom 27.07.2026 zur Verfügung gestellten Unterlagen
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der
Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben wurden von uns geprüft.
Seitens der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land bestehen keine planungs-
rechtlichen Hinweise, Bedenken und Anregungen. Die Belange der Gemeinde
werden nicht betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Blümel
Bürgermeister

Namensliste:
Gemeindeverwaltung
OT Roblingen am See
Planstraße 8
06317 Seegebiet Mansfelder Land
www.seegebiet-mansfelder-land.de
info@seegebiet-mansfelder-land.de

Allgemeine Öffnungszeiten:
Montag 9:00 – 13:00 Uhr
Dienstag 9:00 – 17:00 Uhr / 12:00 – 13:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 – 12:00 Uhr / 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Tel. 034774 / 444 - 0
Fax 034774 / 444 - 50

Bankverbindungen:
Sparkasse Mansfeld-Saalfeld
IBAN: 26 34 9027008 001000 3917
BIC: SOLAD333
Volksbank Halle
IBAN: 06 46 8009 3794 0000 709075
BIC: GENODE33

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land keine planungsrechtlichen Hinweise, Bedenken und Anregungen bestehen und die Belange der Gemeinde nicht betroffen sind.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**38 Verbandsgemeinde Weida-Land**

Von: Toni Gottschling <toni.gottschling@vg-weida-land.de>
Gesendet: Mittwoch, 29. Juli 2026 10:13
An: info@buero-raumplanung.de
Cc: 'F. Mylich'; 'Maria Wrede'
Betreff: AW: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben
Anlagen: BPlan Nr. 31 Solarpark Laweketal Nov 2025.pdf

Sehr geehrte Frau Köhler,

unsere Mitgliedsgemeinde Farnstädt hält weiterhin an ihrer Stellungnahme vom November 2025 fest. Seitens der Gemeinde Farnstädt bestehen keine Einwände und Bedenken.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Toni Gottschling
Sachbearbeiter Bauamt
Sachgebiet Liegenschaften, Bauleitplanung

Verbandsgemeinde Weida-Land
Hauptstraße 43
06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Tel.: 034771 / 900 47
Fax.: 034771 / 900 50
Email: toni.gottschling@vg-weida-land.de
Homepage: www.weida-land.de

Abwägungsvorschlag

Die Stellungnahme der Mitgliedsgemeinde Farnstädt vom 11.11.2025 ist im Anschluss an diese Stellungnahme dem Abwägungsprotokoll angehängt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Farnstädt keine Einwände oder Bedenken zu dem Vorhaben der Lutherstadt Eisleben bestehen.

Abwägungsvorschlag

--

Bärteichpromenade 31, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496-40 37 0, Fax: 03496-40 37 20, E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Farnstädt keine Einwände oder Bedenken zu dem Vorhaben der Lutherstadt Eisleben bestehen und die Belange der Gemeinde Farnstädt als Nachbargemeinde von der Planung nicht berührt werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**40** | **Stadt Allstedt**

Von: Bauamt <bauamt@allstedt.de>
 Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2026 17:12
 An: info@buero-raumplanung.de
 Betreff: AW: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Allstedt hat die Planung zur Kenntnis genommen. Es gibt keine Berührungspunkte mit der Stadt Allstedt sowie keine Hinweise und Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Franziska Meyer
 Fachbereichsleiterin Bauamt und öffentliche Ordnung

Stadt Allstedt
 Forststraße 9
 06542 Allstedt

Tel.: 034652/86462
 Mobil: 0151 12002104
 Mail: Franziska.Meyer@allstedt.de oder bauamt@allstedt.de



Bitte beachten Sie, dass diese E-Mail vertraulich ist und gegebenenfalls rechtlich geschützte Informationen enthält, sodass jede Form der Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts dieser E-Mail unzulässig ist.

Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz unter folgenden Link: [Datenschutzhinweise - Stadt Allstedt](#)

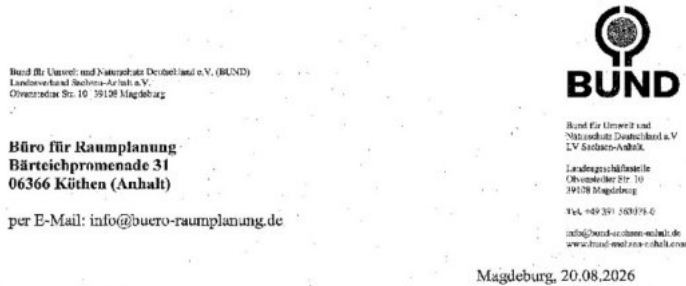
Achtung: Aus Sicherheitsgründen nehmen wir keine Mails mit doc-, dot-, xls-, xlsx-, ppt-, pot-, ppa-, pps-, ppt-Anhängen an. Bitte verwenden Sie die aktuellen Office-Formate oder pdf.

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stadt Allstedt keine Einwände sowie Hinweise gegen das geplante Vorhaben erhebt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

42 | BUND



Stellungnahme zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben und zum vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Sachsen-Anhalt, insb. die Kreisgruppe Mansfeld-Südharz, nimmt zur wiederholten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wie folgt Stellung:

Der BUND unterstützt den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Dieser muss jedoch naturverträglich, flächensparnd und unter Wahrung der Belange des Arten-, Boden-, Wasser- und Landschaftsschutzes erfolgen. Die geplante Umwandlung von rund 137 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche in eine Sonderbaufläche „Agri-Photovoltaik“ mit einer geplanten Leistung von etwa 125 MW stellt einen erheblichen Eingriff und eine raumbedeutsame Veränderung dar.

Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ist unmittelbar mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ verbunden. Deshalb sind die Einwendungen des BUND zu beiden Verfahren in ihrem sachlichen Zusammenhang zu berücksichtigen.

In der gegenwärtigen Form bestehen gegen die Planung weiterhin erhebliche naturschutzfachliche und verfahrensrechtliche Bedenken.

Der BUND lehnt die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes daher zum jetzigen Zeitpunkt ab.

1. Widersprüchliche Angaben zum Stand der Planunterlagen

Im Anschreiben vom 27. Juli 2026 wird erklärt, dass seit den ursprünglichen Beteiligungsverfahren keine inhaltlichen Änderungen an der Flächennutzungsplanänderung und ihrer Begründung vorgenommen worden seien.

Demgegenüber geht aus der bereits beschlossenen Abwägung hervor, dass Unterlagen, Maßnahmen und Festsetzungen nach den eingegangenen Stellungnahmen überarbeitet oder ergänzt wurden. Genannt werden unter anderem:

Sprechstunde:
Büro für Raumplanung
Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
DlC: DfS-WED38MAG

Geschäftsstelle:
Magdeburg
Büro für Raumplanung
Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
DlC: DfS-WED38MAG

Vorstellung:
Magdeburg
Büro für Raumplanung
Dienstag 10:00 bis 12:00 Uhr
DlC: DfS-WED38MAG

Die BUND ist ein anerkannter Verbundverband, der die Interessen der Umwelt und Naturschutzverbände in der Bundesrepublik Deutschland vertritt. Er ist ein Zusammenschluss von Verbänden und Einzelpersonen, die sich für den Umweltschutz einsetzen.

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Aussage, dass weiterhin erhebliche Bedenken gegen die Planung bestehen, kann nicht nachvollzogen werden. Von Seiten des BUND wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben. Diese enthielt Anregungen und Hinweise, die in die Abwägung eingestellt wurden und es wurde mit Datum vom 07.10.2025 ein Beschluss über die Zwischenabwägung gefasst und das Ergebnis wurde am 23.10.2025 mitgeteilt.

Im Rahmen der förmlichen Beteiligung ging vom BUND keine Stellungnahme ein, sodass davon ausgegangen werden musste, dass keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken bestehen. Warum zu diesem Verfahrensstand, der lediglich eine Wiederholung der förmlichen Beteiligung darstellt, nun erhebliche naturschutzfachliche und verfahrensrechtliche Bedenken bestehen, ist unverständlich.

Die Aussage, dass die Unterlagen der aktuellen Beteiligung mit den Unterlagen der förmlichen Beteiligung identisch sind, ist richtig. Wie bereits ausgeführt, musste die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund eines Form- und Verfahrensfehlers wiederholt werden. Dieser Fehler wurde erst nach den erfolgten abschließenden Beschlüssen des Stadtrates bemerkt, sodass bereits eine Abwägung vorlag und die Ergebnisse den jeweiligen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange übersandt worden sind.

Obwohl die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nicht unmittelbar von den Fehlern betroffen war, wurde auch das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB aus formalen Gründen wiederholt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**42** | **BUND**

- eine Überarbeitung der Aussagen zu Zauneidechsen, Fledermäusen und xylobionten Käferarten,
- ergänzende Vorgaben zum Amphibienschutz,
- eine bauzeitliche reptiliensichere Umzäunung,
- eine Überarbeitung der Ausgleichsmaßnahme für Bodenbrüter,
- eine Verschiebung der Baugrenze westlich der L 160,
- weitere Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Damit besteht ein aufklärungsbedürftiger Widerspruch zwischen dem Beteiligungsansprechen und dem dokumentierten Abwägungsergebnis.

Der BUND fordert daher:

- eine eindeutige Benennung der aktuell ausgelegten Fassungen sämtlicher Planunterlagen einschließlich Datum und Versionsstand,
- eine nachvollziehbare Änderungsübersicht gegenüber den im November und Dezember 2025 ausgelegten Unterlagen,
- die vollständige Veröffentlichung aller überarbeiteten Gutachten, Maßnahmenblätter, Planzeichnungen und Stellungnahmen,
- eine erneute Beteiligung, soweit nach der vorherigen Auslegung umweltrelevante Inhalte verändert oder ergänzt wurden.

2. Unzureichende Erfassung geschützter Arten

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich mehrere potenziell bedeutsame Habitatstrukturen. Dazu gehören gesetzlich geschützte Baumreihen und Gehölze, ein temporär wasserführendes Kleingewässer, Schilfbereiche, Wegränder, Saumstrukturen sowie ein verwilderter Gehölzbestand mit Steinablagerungen.

Die Annahme, ein Auftreten weiterer europarechtlich geschützter Arten sei unwahrscheinlich, ersetzt keine methodisch nachvollziehbare und jahreszeitlich geeignete Erfassung.

Dies gilt insbesondere für:

- Zauneidechsen,
- Fledermäuse,
- Knoblauchschildkröte und Wechselkröte,
- weitere Amphibienarten,
- xylobionte Käferarten wie den Fremiten.

Eine bauzeitliche Umzäunung kann fehlende Bestandserfassungen nicht ersetzen. Ohne Kenntnis tatsächlicher Vorkommen, Fortpflanzungsstätten, Ruhestätten und Wanderbeziehungen lässt sich weder die erforderliche Lage noch die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen belastbar bestimmen.

Der BUND fordert deshalb vor einer abschließenden planerischen Entscheidung:

- zielgerichtete Kartierungen der relevanten Artengruppen in fachlich geeigneten Zeiträumen,
- eine vollständige spezielle artenschutzrechtliche Prüfung,
- eine kartografische Darstellung der betroffenen Lebensstätten, Wanderkorridore und Leitstrukturen,

2

Abwägungsvorschlag

Der vermeintliche Widerspruch ergibt sich aus der Tatsache, dass das förmliche Verfahren aus verfahrensrechtlichen Gründen wiederholt werden musste. Es handelt sich um eine Wiederholung mit unveränderten Unterlagen (lediglich die umweltrelevanten Informationen wurden im Rahmen der Auslegung ergänzt) und nicht um eine erneute Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB.

Die nebenstehenden Forderungen werden nicht erfüllt. Die vorliegende Planung wurde im zweistufigen Verfahren aufgestellt, das bedeutet, es gibt einen Vorentwurf- und einen Entwurfsstand. Eine Gegenüberstellung der beiden Planungsstände entspricht nicht dem üblichen Prozedere einer Bauleitplanung. Und wie bereits erläutert, wurde die Entwurfsfassung aufgrund eines Verfahrensfehlers wiederholt. Dieser Sachverhalt wurde im Anschreiben vom 27.07.2026 erläutert.

Kenntnisnahme.

Die nebenstehende pauschale Aussage bzgl. besonders geschützter Arten ist im Umweltbericht nicht enthalten. Es wird unter Kap. 3.4 und 6.4 ausführlich auf das Schutzgut Arten und Biotope eingegangen. Sowohl der erforderliche Untersuchungsaufwand als auch die artenschutzrechtlichen Maßnahmen wurden mit der Fachbehörde abgestimmt. Im Rahmen der förmlichen Beteiligung wurden von Seiten des BUND keine derartigen Aussagen bzgl. einer unzureichenden Erfassung geschützter Arten getätigt.

Diese Auffassung wird nicht geteilt. Wenn ein potenzielles Vorkommen von geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Maßnahme durchaus sinnvoll.

Derartige Forderungen sind unbegründet und unverhältnismäßig und können aufgrund des erheblichen Aufwandes nicht geleistet werden. Der Untersuchungsumfang wurde mit dem zuständigen Fachamt abgestimmt und ist demzufolge ausreichend.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**42** | **BUND**

- verbindliche Vermeidungs-, Minderungs- und gegebenenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen,
- eine unabhängige ökologische Baubegleitung.

3. Schutz der Brutvögel und Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurden 48 Vogelarten festgestellt. Für 21 Arten liegen Brutnachweise oder Brutverdachtsfälle vor. Die Planung geht insbesondere bei der Feldlerche vom vollständigen Verlust vorhandener Brutreviere aus.

Die ursprünglich vorgesehenen Lerchenfenster wurden nach der Beteiligung offenbar durch eine Maßnahme zur bodenbrüterfreundlichen Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen ersetzt oder ergänzt. Deren dauerhafte Wirksamkeit ist nachvollziehbar nachzuweisen.

Erforderlich sind insbesondere:

- eine genaue Flächenabgrenzung,
- eine belastbare Ermittlung des Ausgangsbestandes auf den Ausgleichsflächen,
- verbindliche Bewirtschaftungsauflagen,
- eine langfristige rechtliche Sicherung über die gesamte Betriebsdauer,
- ein mehrjähriges Erfolgsmonitoring,
- konkrete Nachsteuerungsmaßnahmen für den Fall, dass die angestrebte Wirksamkeit nicht erreicht wird.

4. Dauerhafte Sicherung der tatsächlichen Agri-PV-Nutzung

Die Planung wurde ursprünglich als konventionelle Freiflächen-Photovoltaikanlage begonnen und erst später in eine Agri-PV-Anlage geändert. Dies darf nicht lediglich eine planerische Bezeichnung bleiben, mit der die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Böden erleichtert wird.

Der BUND fordert eine dauerhafte, kontrollierbare und sanktionierbare Sicherung der landwirtschaftlichen Hauptnutzung. Dazu gehören:

- eine konkrete Beschreibung des Bewirtschaftungskonzeptes,
- die Festlegung des dauerhaft landwirtschaftlich nutzbaren Flächenanteils,
- regelmäßige Nachweise über Art und Umfang der Bewirtschaftung,
- Vorgaben zur Bodenbearbeitung und zur Vermeidung von Bodenverdichtungen,
- ein Ausschluss der schleichenden Umwandlung in eine gewöhnliche Freiflächen-Photovoltaikanlage,
- klare Rechtsfolgen bei Aufgabe oder wesentlicher Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die bloße Ankündigung, spätere Nachweise gegenüber einer zuständigen Behörde zu erbringen, reicht angesichts der Größe und Laufzeit des Vorhabens nicht aus.

3

Abwägungsvorschlag

Die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsmaßnahmen werden in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt.

Eine ökologische Baubegleitung wird derzeit als nicht erforderlich angesehen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sowie deren rechtliche Absicherung wurden zwischen der Stadt, dem Vorhabenträger sowie den zuständigen Fachbehörden intensiv abgestimmt. **Insbesondere die Maßnahme für Bodenbrüter (Maßnahme 9) wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umfassend überarbeitet, so dass die nebenstehenden Forderungen überwiegend umgesetzt werden.**

Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept sowie deren rechtliche Absicherung wurden zwischen der Stadt, dem Vorhabenträger sowie der zuständigen Fachbehörde intensiv abgestimmt. In der Zwischenzeit wurde das Konzept vom ALFF Süd geprüft und positiv bewertet.

Wie bereits erwähnt, erfolgte bereits die Prüfung der Vorgaben der DIN SPEC 91434 durch das ALFF Süd.

Es werden keine bloßen Ankündigungen geäußert, sondern es werden die vorgeschriebenen Verfahren und Regelungen beachtet und eingehalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**42** | **BUND****5. Schutz hochwertiger Böden und Vermeidung von Erosion**

Im Plangebiet werden teilweise Bodenwertzahlen bis 80 erreicht. Damit handelt es sich zumindest teilweise um sehr hochwertige landwirtschaftliche Böden. Gleichzeitig wird die Flächenauswahl mit einer bestehenden Wassererosionsgefährdung begründet.

Diese Argumentation ist nicht überzeugend, solange nicht konkret dargelegt wird:

- auf welchen Teilflächen welche Erosionsgefährdung besteht,
- auf welchen Erkenntnissen und Berechnungen diese Bewertung beruht,
- wie sich Modultische, Fahrwege, Kabeltrassen und Baustellenverkehr auf Abfluss und Erosion auswirken,
- welche verbindlichen Schutzmaßnahmen während Bau und Betrieb vorgesehen sind.

Eine bestehende Erosionsgefährdung darf nicht als pauschale Begründung für die technische Überprüfung hochwertiger Böden verwendet werden. Vielmehr wären zunächst landwirtschaftliche und landschaftspflegerische Erosionsschutzmaßnahmen zu prüfen.

6. Wasserhaushalt und Starkregen

Bei einer Fläche von rund 137 Hektar können Veränderungen des Niederschlagsabflusses, der Bodenverdichtung und der Wasserverteilung erhebliche Auswirkungen entfalten. Dies gilt besonders für Starkregenereignisse und die bereits beschriebenen temporär vernässeten Bereiche.

Der BUND fordert:

- ein standortbezogenes Niederschlags- und Starkregenkonzept,
- die Darstellung vorhandener Abflussbahnen und Vernässungsbereiche,
- verbindliche Vorgaben zur Vermeidung von Bodenverdichtung und konzentriertem Wasserabfluss,
- Schutzmaßnahmen gegen Sediment- und Stoffeinträge,
- konkrete Sicherheitsanforderungen für Transformatoren, Batteriespeicher und andere Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen,
- ein Monitoring des Wasserhaushalts während der Bau- und Betriebsphase.

Die Verlagerung dieser Fragen in spätere Genehmigungs- oder Ausführungsphasen genügt nicht, wenn die grundsätzliche Eignung der Fläche von diesen Auswirkungen abhängt.

7. Zerschneidung und Einzäunung der Landschaft

Die großflächige Einfriedung von rund 137 Hektar führt trotz einzelner Wildkorridore zu einer erheblichen Barrierewirkung.

Die vorgesehene Durchlässigkeit der Zäune für Kleinsäugetiere löst das Problem für Rehe, Feldhasen und andere größere Wildtiere nicht. Die Wildkorridore müssen daher hinsichtlich Lage, Breite, Bepflanzung, dauerhafter Freihaltung und Anbindung an die umgebende Landschaft konkret und verbindlich festgesetzt werden.

Öffentliche Wege, insbesondere der Pollebecker Weg sowie weitere Wander- und Radwege, müssen während der gesamten Bau- und Betriebszeit uneingeschränkt nutzbar bleiben.

Abwägungsvorschlag

Die Methode der Einstufung des Plangebietes als wassererosionsgefährdetes Gebiet wird im „Gesamt-räumliches Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben“ umfassend dargelegt.

Aufgrund der festgelegten Fruchtfolge und der Tatsache, dass der Boden im Plangebiet ganzjährig bewachsen und somit die Bodenschicht durchwurzelt bleibt, wird ein Ausspülen verhindert. Die baulichen Anlagen sowie Fahrwege und Kabeltrassen sind in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung. Während der Bauphase erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine bodenkundliche Baubegleitung.

Diese Aussage ist nicht zutreffend. Die Agri-PV zeichnet sich ja gerade dadurch aus, dass dem Boden die landwirtschaftliche Nutzung nicht entzogen wird (Zweifachnutzung).

Von Seiten der unteren Wasserbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Es wurde ein hydraulischer Nachweis des von den Modulen ablaufenden Niederschlagswassers gefordert.

Die nebenstehend aufgeführten Nachweise und Forderungen sind nicht erforderlich und werden nicht erbracht.

Kenntnisnahme.

Die Wildkorridore werden dauerhaft gesichert.

Die Nutzbarkeit von Wegen wird für die Öffentlichkeit während der Betriebszeit der Agri-PVA nicht eingeschränkt. Für die Bauphase können noch keine Aussagen gemacht werden.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**42** | **BUND****8. Landschaftsbild und kumulative Wirkungen**

Die Planung führt selbst nach Einschätzung des Umweltberichts zu einer deutlichen und naturfernen Veränderung des Landschaftsbildes. Wegen der außerordentlichen Größe der Anlage reichen allgemeine Hinweise auf randliche Gehölzpflanzungen nicht aus.

Erforderlich sind:

- nachvollziehbare Visualisierungen aus relevanten Blickrichtungen,
- eine Bewertung der Fernwirkung,
- eine Betrachtung kumulativer Auswirkungen mit weiteren Solar-, Windenergie- und Infrastrukturvorhaben,
- verbindliche Pflanz-, Pflege- und Nachpflanzungspflichten über die gesamte Betriebsdauer,
- ein ausreichender Schutz der bestehenden Alleen, Baumreihen und Gehölze.

9. Alternativenprüfung und Flächensparsamkeit

Die Klimaschutzwirkung des Vorhabens entbindet die Stadt nicht von einer nachvollziehbaren Alternativenprüfung. Vor der Inanspruchnahme einer zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Fläche dieser Größenordnung müssen insbesondere bereits versiegelte, vorbelastete oder bebaute Flächen sowie kleinere, räumlich verteilte Standorte ernsthaft geprüft werden.

Dazu gehören:

- Dachflächen,
- Parkplätze,
- Gewerbe- und Industriegebiete,
- Konversionsflächen,
- Deponien,
- bereits versiegelte oder erheblich vorbelastete Flächen.

Das vorgelegte gesamträumliche Planungskonzept muss erkennen lassen, nach welchen einheitlichen Kriterien Alternativflächen bewertet und ausgeschlossen wurden. Eine bloße Ausrichtung auf die vom Vorhabenträger verfügbaren Grundstücke wäre keine ausreichende städtebauliche Alternativenprüfung.

10. Rückbau, Recycling und finanzielle Sicherung

Für das Ende der Betriebszeit müssen vollständiger Rückbau und Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit verbindlich und finanziell gesichert sein.

Dies umfasst insbesondere:

- Module und Unterkonstruktionen,
- Fundamente und Rammprofile,
- Kabel und Kabeltrassen,
- Transformatoren und Batteriespeicher,
- Wege und sonstige Nebenanlagen,
- die fachgerechte Verwertung oder Entsorgung sämtlicher Materialien.

Abwägungsvorschlag

Die Bewertung des Eingriffs ins Landschaftsbild durch die Agri-PVA erfolgt auf Grundlage einer Visualisierung neu und das Kap. 6.5 ‚Schutzgut Landschaftsbild‘ im Umweltbericht wird überarbeitet. Es wird von markanten Standorten aus (Ortsränder, Wege, Aussichtspunkten) die Sichtbarkeit prognostiziert. Die Eingrünung erfolgt nicht mittels klein wachsender Gehölze. **In den Abschnitten, in denen eine Sichtbarkeit der PVA gegeben ist, erfolgt eine Änderung der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 1 dahingehend, dass nicht eine Strauchhecke, sondern eine Baum-Strauchhecke angelegt werden muss.** Diese überragt die Module deutlich.

Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamträumliches Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Ebenfalls hat sich die Stadt mit der Begrenzung der Flächengröße beschäftigt. Landwirtschaftliche Fläche wird in geringem Umfang (unter 15 % der Gesamtfläche) in Anspruch genommen.

In der Regel ist es nicht möglich, auf bereits versiegelten und Konversionsflächen Landwirtschaft zu betreiben, so dass derartige Flächen für eine Agri-PVA ausscheiden. Die nebenstehend aufgeführten Kriterien sind überwiegend in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt, lassen sich allerdings auf Agri-PVA nicht anwenden.

In dem Gesamträumlichen Planungskonzept ist die Methodik beschrieben und die Kriterien wurden auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen‘ des MID festgelegt. Ergänzt wurde die Studie um eine Landschaftsbildanalyse, die landschaftlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bereiche ermittelt und für eine Bebauung ausgeschlossen hat, und es wurden explizit erosionsgefährdete Flächen einbezogen. Die Vorgehensweise ist transparent, objektiv, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und nachvollziehbar.

Der Rückbau der PVA wird im Rahmen des Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger verbindlich geregelt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**42** | **BUND**

Die Höhe der Rückbausicherheit muss regelmäßig an die tatsächlichen Rückbau- und Entsorgungskosten angepasst werden. Eine einmalig festgelegte Bürgschaft kann bei einer jahrzehntelangen Betriebsdauer unzureichend werden.

Fazit

Der BUND befürwortet den naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. Die vorliegende Planung betrifft jedoch eine außergewöhnlich große, bislang landwirtschaftlich geprägte Fläche und weist weiterhin erhebliche Prüf- und Sicherungsdefizite auf. Die bisherige Abwägung enthält bei mehreren umweltrelevanten Punkten lediglich Annahmen, Verweise auf spätere Abstimmungen oder die Erklärung, weitergehende Untersuchungen seien nicht erforderlich. Dies reicht für eine abschließende und rechtssichere Bewertung nicht aus. Der BUND fordert daher, die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes in der gegenwärtigen Form nicht festzustellen beziehungsweise den bereits gefassten Feststellungsbeschluss nicht aufrechtzuerhalten. Die Planunterlagen sind entsprechend den vorstehenden Einwendungen zu ergänzen und anschließend erneut öffentlich auszulegen. Hilfreich sind sämtliche genannten Schutz-, Kontroll-, Monitoring-, Nachsteuerungs- und Rückbauanforderungen rechtsverbindlich in der Bauleitplanung und im Durchführungs- und Erschließungsvertrag zu sichern.

Wir bitten darum, diese Stellungnahme gemeinsam mit der Stellungnahme zum parallelen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ vollständig in die Abwägung einzustellen und das Ergebnis der Abwägung mit einer nachvollziehbaren Begründung mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

M. Strube
i.A. M. Strube

6

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme.

Die Agri-PVA bleibt weiterhin in landwirtschaftlicher Nutzung (Doppelnutzung). Die Aussagen bzgl. der Prüf- und Sicherungsdefizite ist nicht richtig.

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die Datengrundlage ist für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Untersuchungsgrad völlig ausreichend, vertiefende Gutachten, wie vom BUND gefordert, sind nicht erforderlich. Diese Aussage entspricht ebenfalls der Auffassung der zuständigen Fachbehörden.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichts verbleiben unter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter. Die bestehenden Vorbelastungen wurden bei der Bewertung der Ausgangssituation berücksichtigt.

Die vorliegende Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt und das Ergebnis wird mitgeteilt. Bei der abschließenden Abwägung ist zudem das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Dieses ist nach § 2 EEG bei der Abwägung als vorrangiger Belang zu behandeln.

Die in der Stellungnahme angesprochenen Energievorhaben wurden entweder bereits als bestehende Vorbelastungen der Umgebung erfasst, als konkrete Auswirkungen des geplanten Solarparks im Rahmen der Umweltprüfung untersucht oder durch planerische bzw. verbindliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt.

Eine darüberhinausgehende pauschale Zusammenrechnung sämtlicher im Umfeld vorhandener Belastungsquellen ist weder hinsichtlich ihrer Ursache und Wirkpfade noch hinsichtlich ihrer konkreten Auswirkungen auf das Vorhaben sachgerecht.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt, Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Büro für Raumplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen

per Mail: info@buero-raumplanung.de

**Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan 31 „Solarpark Laweketal“
der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben**

Landesverband Sachsen-Anhalt

Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz

Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Telefax +49 (0) 391 561 93 49
Mail: NABU-LSA.de

Magdeburg, 14.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum o.g. Vorhaben.

Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, können Sie sich gern an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband
Sachsen-Anhalt e.V.

NABU Sachsen-Anhalt
Gerhart-Hauptmann-Str. 14
39108 Magdeburg
Telefon +49 (0) 391 561 93 50
Fax +49 (0) 391 561 93 49
Mail: NABU-LSA.de
www.NABU-LSA.de

Bankverbindung und Spendenkonto
Volksbank Magdeburg
IBAN DE 48 8109 3274 0001 6653 16
BIC GENODEF33MD1

Amtsgericht Stendal
Registernummer VR 20468
Steuernummer 101/140/03099
Landesvorsitzende: Katja Aleleben

Der NABU Sachsen-Anhalt ist ein staatlich
anerkannter Naturschutzverband (nach
§ 63 BNatSchG). Spenden und Beiträge
sind steuerlich absetzbar. Erbschaften
und Vermächtnisse an den NABU
Sachsen-Anhalt sind steuerbefreit.

Abwägungsvorschlag

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt | Gerhart-Hauptmann-Str. 14 | 39208 Magdeburg

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortsteil Hedersleben

Grundsätzlich begrüßt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. den Ausbau erneuerbarer Energien. Er stellt eine wichtige Säule zum Erreichen der Klimaziele dar. Die Auswirkungen von Solarparks auf den Naturraum sind begrenzt und bieten ökologische Chancen, können aber auch natürliche Lebensräume beeinträchtigen. Die arten- und naturschutzrechtlichen Belange müssen mit der Planung in jedem Fall im Einklang stehen.

Zum o.g. Vorhaben nimmt der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. wie folgt Stellung:

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. meldet naturschutzfachliche Bedenken an und lehnt das Vorhaben ab.

Begründung:

Standort

Die im Plangebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Baumreihen sowie die naturnahen Gehölz- und Biotopstrukturen werden nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes erhalten und teilweise ergänzt. Dies wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgesehene Erhalt ist während der Bauphase durch geeignete Schutzmaßnahmen sicherzustellen.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, den in der speziellen Artenschutzprüfung vorgesehenen 10-m-Abstand der Module zum gesetzlich geschützten temporären Kleingewässer verbindlich in die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen. Für die Biodiversitäts- und Ruderalflächen ist ergänzend der Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie

1

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt naturschutzrechtliche Bedenken anmeldet und das Vorhaben ablehnt.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

In der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 4 wird verbindlich die Herausnahme aus der landwirtschaftlichen Nutzung und die Entwicklung einer ruderalen Staudenflur festgesetzt. Die Festsetzung eines separaten Verbotes von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist entbehrlich, da es für Düngung und Pflanzenschutz auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen kein Erfordernis gibt. Ebenfalls kann davon ausgegangen werden, dass sich auf der Fläche eine Staudenflur etabliert.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg

Bodenbearbeitung verbindlich festzusetzen und ihre Entwicklung durch ein geeignetes Monitoring zu überprüfen.

Anlagengröße und Flächenüberstellung

Der Geltungsbereich des Sondergebietes umfasst rund 136,75 ha. Bei der festgesetzten GRZ von 0,6 können innerhalb des Sondergebietes rechnerisch bis zu 77,55 ha mit Modulen überstellt werden.

Damit entsteht trotz der vorgesehenen Agri-PV-Nutzung eine großflächige technische Überprägung der offenen Agrarlandschaft. Bei Anlagen dieser Größenordnung ist aus naturschutzfachlicher Sicht mit erheblichen Zerschneidungswirkungen sowie einem Verlust geeigneter Offenlandhabitate zu rechnen. Dies bestätigt für den konkreten Standort auch die artenschutzrechtliche Prüfung, die einen dauerhaften Verlust von 18 Feldlerchen- und zwei Wachtelrevieren infolge der Wirkung der Anlage prognostiziert.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert daher, die tatsächlich modulüberstellte Fläche deutlich zu reduzieren und die großflächigen Anlagenbereiche durch ausreichend breite, unbebaute und nicht eingezäunte Freiflächenkorridore zu gliedern.

Die vorgesehenen Wildkorridore innerhalb der Anlage weisen eine Breite von „mindestens 20 m“ auf.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert eine deutliche Verbreiterung der Korridore auf 50 m, um die Durchgängigkeit der Anlage für Großsäuger dauerhaft zu gewährleisten und Barrierewirkungen wirksam zu reduzieren.

Artvorkommen und Artenschutz

Im Umweltbericht wird ausgeführt: „Für ein Vorkommen bemerkenswerter bzw. gem. § 44 (1) BNatSchG artenschutzrechtlich relevanter Arten sonstiger Artengruppen liegen keine Anzeichen vor.“ (Umweltbericht S.31)

Gleichzeitig benennen die Planunterlagen innerhalb bzw. am Rand des Geltungsbereichs mehrere Habitatstrukturen, die – unabhängig von einer

2

Abwägungsvorschlag

Eine separate Überwachung über das herkömmliche Verfahren nach § 4 c BauGB hinaus, ist nicht erforderlich.

Die festgesetzte GRZ von 0,6 geht von dem ungünstigsten Fall aus, nämlich wenn die nachgeführten Module eine waagerechte Position einnehmen. Dies ist lediglich für einen begrenzten Zeitraum in der Mittagszeit der Fall. Tatsächlich beschränkt sich der Flächenverlust der Landwirtschaftsfläche auf die nachzuweisende Größenordnung von 0,15 bzw. 15 % der Gesamtfläche.

Wie im Umweltbericht dargelegt, werden von der geplanten Agri-PVA Zerschneidungswirkungen sowie der Verlust von Offenlandhabitaten ausgehen. Diesbezüglich werden im Umweltbericht geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgeschlagen und in der Planzeichnung festgesetzt.

Der Forderung einer Verringerung der modulüberstellten Fläche wird nicht gefolgt, da mit der Agri-PVA lediglich ein Verlust von 15 % Landwirtschaftsfläche einhergeht. Eine weitere Verringerung ist nach DIN SPEC 91434: 2021-05 nicht erforderlich.

Als Ausführung ist ein Zaun mit Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere vorgesehen. Darüber hinaus sind entsprechende Wildkorridore im Plangebiet enthalten. Die Breite der Korridore ist nach Auffassung der Fachbehörde ausreichend dimensioniert.

Die Aussagen im Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘ des Umweltberichts wurden entsprechend überarbeitet. Demnach werden ein Vorkommen der Zauneidechse in einem kleineren Teilareal sowie die Nutzung des Gebietes durch Fledermäuse angenommen (Jagdhabitat, insbesondere entlang der an den Wegen bestehenden Gehölzstrukturen, mögliche Tagesverstecke in Gehölzen). Darüber hinaus wird in älteren Bäumen ein Vorkommen xylobiont lebender Käferarten für möglich erachtet (Eremit). - vgl. Umweltbericht Kap. 3.4 ‚Schutzgut Arten und Biotope‘.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt | Gerhart-Hauptmann-Str. 14 | 39108 Magdeburg

bisherigen „Anzeichen“-Bewertung – ein potenzielles Vorkommen streng geschützter Arten (insb. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) begründen und daher im Verfahren methodisch nachvollziehbar zu prüfen sind: Dazu gehören u. a. ein temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum und einzelnen Gehölzen im westlichen Plangebiet, mehrere lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen) entlang von Wegen/Straßen sowie ein Gehölzbestand mit Steinablagerungen auf terrassenartigen Plateaus.

Für alle europarechtlich streng geschützten Arten (u. a. Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie) sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (insb. Tötungs-/Störungsverbot sowie Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sicher auszuschließen bzw. zu vermeiden, dies setzt eine hinreichende, saisonal geeignete Bestands-/Potenzialprüfung voraus.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet. Vorliegend sind insbesondere die vorhandenen Gehölz- und Baumstrukturen (Hecken, Baum-/Obstbaumreihen, Streuobst-/Laubbaumbestände) als potenzielle Jagdhabitats und Leitstrukturen sowie bei geeigneter Höhlen-/Spaltenausbildung einzelner Bäume – als potenzielle Quartierstrukturen zu berücksichtigen.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert eine Potenzialanalyse sowie ein darauf aufbauendes, methodisch standardisiertes Erfassungskonzept, inkl. Vermeidungsmaßnahmen (u. a. Minimierung/Vermeidung nächtlicher Beleuchtung, Erhalt und funktionale Durchgängigkeit von Leitstrukturen).

Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist nach BfN-Artenportrait eine Art halbofener, wärmebegünstigter Lebensräume. Als Lebensräume werden u. a.

3

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme und Beachtung.

Etwaige Beeinträchtigungen der Fledermausfauna wären im vorliegenden Planungsfall lediglich infolge einer Zerstörung/ Beeinträchtigung von Gehölzen denkbar (mögliche Quartiere/ Leitstrukturen). Die im Gebiet vorhandenen Gehölze bleiben jedoch vollständig erhalten. In diese wird nicht eingegriffen.

Zudem werden durch die vorgesehenen randlichen Bepflanzungen neue Strukturen mit Potenzial als Fledermausleitstruktur geschaffen.

Die weitgehend ausgeräumten Ackerflächen werden in ihrer jetzigen Ausprägung kaum als Jagdhabitat dienen (Insektenmangel). Von daher sind auch diesbezüglich keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch die Etablierung der Biodiversitätsstreifen entlang der Modulreihen die Ackerflächen als mögliche Jagdhabitats aufgewertet werden.

Ein Vorkommen der Art innerhalb des genannten Bereiches ist tatsächlich nicht auszuschließen. Um mögliche Konflikte im Zuge des Baugeschehens zu vermeiden, wird in diesem Bereich eine bauzeitliche reptiliensichere Umzäunung vorgesehen.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gehrt-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg

Feldraine/Wegränder/Böschungen/Dämme/Bahntrassen genannt und entscheidend ist ein Mosaik aus Sonnenplätzen und Verstecken.

Im Plangebiet sind hierfür insbesondere der Gehölzbestand mit Steinablagungen auf terrassenartigen Plateaus sowie strukturreiche Saum-/Wegrandbereiche als potenziell geeignete Habitate fachlich zu prüfen.

Eine Reptilien-Potenzialbewertung inkl. gezielter Zauneidechsen-Erfassungen (saisonale Eignung) ist vorzulegen. Bei Feststellung von Vorkommen sind Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen darzustellen, um Verstöße gegen § 44 BNatSchG auszuschließen.

Amphibien (insb. Knoblauchkröte, Wechselkröte)

Die Unterlagen benennen im westlichen Plangebiet ausdrücklich ein temporäres Kleingewässer mit Schilfsaum. Amphibien sind dadurch mindestens potenziell betroffen. Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) wird beim BfN als typischer Kulturfolger beschrieben, der überwiegend landwirtschaftlich genutzte Gebiete besiedelt, als wesentliche Gefährdung wird u. a. der Verlust geeigneter Laichgewässer genannt. Die Wechselkröte (*Bufo viridis*) bevorzugt laut BfN trocken-warme, offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem/niedrigem Bewuchs.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert eine Klarstellung und fachliche Einordnung des im Gebiet benannten temporären Kleingewässers (Lage, hydroperiodischer Charakter, Relevanz als Laichgewässer) inkl. amphibienkundlicher Erfassungen.

Daraus folgend hat eine Darstellung wirksamer Maßnahmen im Bauablauf (z. B. Bauzeiten-/Bauflächenmanagement, ggf. temporäre Schutzzäune/Abfangkonzepte bei nachgewiesener Wanderaktivität) zur sicheren Einhaltung des § 44 BNatSchG zu erfolgen.

4

Abwägungsvorschlag

Diese Maßgabe wird in den Umweltbericht aufgenommen und auf der Planzeichnung verbindlich festgesetzt. Mit der grünordnerischen Festsetzung Maßnahme 11 wird ein ausreichender Schutz der Zauneidechse sichergestellt. Eine gezielte Erfassung von Reptilien wird als nicht notwendig erachtet. Mit der oben genannten Maßnahme können alle erdenklichen Konflikte vermieden werden.

Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Ortsbegehungen wird nicht mit einem Auftreten der beiden Amphibienarten innerhalb des genannten Kleingewässers gerechnet. Ihr Vorkommen kann jedoch tatsächlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Um diesbezüglichen möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen, wird noch vor Baubeginn nach gängigen Erfassungsstandards eine Kontrolle des Gewässers auf Amphibienvorkommen durchgeführt.

Bei Artnachweisen werden entsprechende Vorkehrungen zur Konfliktvermeidung getroffen (z. B. bauzeitliche amphibiensichere Umzäunung).

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39208 Magdeburg

Insekten

In den vorliegenden Planunterlagen wird keine gezielte Erfassung von Insekten (z. B. Tagfalter, Wildbienen, Käfer) benannt. Im Plangebiet werden jedoch Strukturelemente beschrieben, die grundsätzlich als Insektenhabitate fungieren können, u. a. eine alte Obstbaumreihe/Hecke mit Höhlenbäumen sowie ein temporäres Kleingewässer bzw. ein periodisch vernässter Bereich mit Schilfbesatz, Gehölzen und Weide.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert:

- den Nachweis, welche Erfassungen (Artengruppen, Methoden, Zeiträume) der Aussage zugrunde liegen, es lägen „keine Anhaltspunkte“ für andere artenschutzrechtlich relevante Arten vor
- die Durchführung bzw. Aktualisierung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) einschließlich zielgerichteter Kartierungen für Fledermäuse, Reptilien und Amphibien (jahreszeitgerecht, mit ausreichender Begehungszahl).
- Eine Konfliktprüfung zu § 44 BNatSchG: Insbesondere Fortpflanzungs-/Ruhestätten (Bäume/Gebäude), Leitstrukturen (Baumreihen/Hecken) sowie Reproduktionsgewässer und Landlebensräume von Amphibien.
- eine insektenkundliche Ergänzungsuntersuchung für die in den Unterlagen beschriebenen Schlüsselstrukturen (temporäres Gewässer, alte Obstbaumreihe/Hecke mit Höhlenbäumen), inklusive Kartierkonzept, Kartierzeiträumen und fachlicher Auswertung.
- die Ableitung verbindlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (u.a. Erhalt/Schutz von Baumreihen/Hecken, Beleuchtungskonzept „insekten- und fledermausfreundlich“/Vermeidung von Dauerlicht, Bauzeitenmanagement, ggf. Amphibienschutz-/Reptilienschutzmaßnahmen während der Bauphase).

5

Abwägungsvorschlag

Eine gezielte Erfassung von Insekten wird als nicht notwendig erachtet.

Da sich der Eingriff ausschließlich auf Ackerflächen beschränkt, bleiben die für die Artengruppe wichtigen Strukturen (Obstbäume, Hecken, Kleingewässer Schilfbestand) vollständig erhalten. Entsprechende Konflikte sind demnach auszuschließen, sodass auf eine Erfassung verzichtet werden kann.

Die Einschätzung bzgl. der Möglichkeit des Vorkommens sonstiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen wurde im Umweltbericht überarbeitet (siehe oben).

siehe oben

Die für die Artengruppen relevanten Strukturen bleiben in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten. Auf eine vertiefende Prüfung auf Konflikte nach § 44 (1) BNatSchG kann verzichtet werden.

siehe oben.

Die im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich zu bestimmenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festgesetzt. Vorgaben zum Beleuchtungskonzept u.ä. sind auf dieser Planungsebene noch nicht möglich.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Brutvögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen, für 21 Arten wurden Brutnachweise erbracht bzw. besteht Brutverdacht. Als gefährdete Brutvogelart des Gebietes gilt laut Umweltbericht einzig die Feldlerche, weitere Arten der Vorwarnliste wurden mit Brutrevieren festgestellt (u. a. Feldsperling, Grauhammer, Neuntöter, Star, Wachtel).

Der Umweltbericht verweist darauf, dass die Spezielle Artenschutzprüfung von einem vollständigen Verlust der im Gebiet festgestellten Brutreviere der Feldlerche ausgehe, als vorgezogene Maßnahme ist die Anlage von 18 „Lerchenfenstern“ auf einer angrenzenden Ackerfläche (Gem. Hedersleben, Flur 2, Flst. 121/2) vorgesehen. Die Maßnahme soll spätestens im Jahr des Baubeginns realisiert und mindestens über die Dauer der Betriebszeit gesichert werden.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, dass die CEF-Maßnahme „Lerchenfenster“ rechtssicher als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu sichern ist (Dauer der Wirksamkeit über die Betriebszeit, Flächensicherung, Bewirtschaftungsauflagen, Wirksamkeitskontrolle). Im Rahmen der CEF-Maßnahmen für die Feldlerche ist zudem sicherzustellen, dass die vorhandenen Brut- und Revierbestände durch die vorgezogenen Maßnahmen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Eingriff erhalten bleiben (dabei sind auf den für die CEF-Maßnahmen vorgesehenen Flächen bereits vorhandene Bestände mit einzubeziehen).

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, dass

- die vorgesehenen Abstände/Qualitätskriterien der Lerchenfenster (u. a. ca. 20 m², Abstände zum Ackerrand/Gehölzen) vollständig und prüffähig festzuschreiben sind,
- die Bauzeitenregelung und ggf. erforderliche ökologische Baubegleitung so zu regeln sind, dass § 44 BNatSchG eingehalten und Verstöße nachweislich vermieden werden.

6

Abwägungsvorschlag

Die Maßnahme wurde zwischenzeitlich in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde umfassend überarbeitet (→ Maßnahme 9 - Bodenbrüterfreundliche Bewirtschaftung angrenzender Ackerflächen). Sie wird im Umweltbericht aufgeführt und im B-Plan rechtssicher festgesetzt

Kenntnisnahme und Beachtung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt: Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Feldhamster

Die Feldhamsterkartierung erfolgte am 09.05.2023 und 10.05.2023 als flächendeckende Begehung landwirtschaftlich genutzter Flächen mit Linientaxierung (Linienabstand 3–8 m). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden keine Feldhamsterbaue oder sonstige Anzeichen einer Besiedlung festgestellt, vorhabenbedingte Auswirkungen werden im Gutachten deshalb als grundsätzlich auszuschließen bewertet.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert aufgrund der Lage im mitteleuropäischen Verbreitungsgebiet und der hohen naturschutzfachlichen Verantwortung für die Art eine Aktualitätsprüfung vor Baubeginn (erneute Kontrolle in der geeigneten Saison).

Modultische / Anlage

Die Planung lässt in der höchsten beziehungsweise 70°-Stellung einen unteren Modulabstand von nur 50 cm zu.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert einen Mindestabstand von 80 cm zwischen der Modulunterkante und der Bodenoberfläche, um einen ausreichenden Lichteinfall sowie eine möglichst gleichmäßige Niederschlagsverteilung unter den Modulen zu gewährleisten und damit die Entwicklung einer dauerhaften Vegetationsdecke zu ermöglichen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist zu berücksichtigen, dass die Modultische als Sichthindernis wirken. Blendwirkungen infolge Reflexionen der PV-Module werden im Umweltbericht und im Blendgutachten ausschließlich im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Nutzungen des Menschen (Wohnnutzungen) sowie mit der Verkehrssicherheit (L 160) erörtert, eine artenschutzbezogene Bewertung von Reflexions- bzw. Blendwirkungen für Vögel und Fledermäuse ist in den Unterlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert.

7

Abwägungsvorschlag

Kenntnisnahme. Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Baubeginns werden die Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beachtet.

Die Module der geplanten Agri-PVA werden entsprechend dem Sonnenstand nachgeführt, sodass sich deren Ausrichtung im Laufe des Tages verändert. Der geringe Modulabstand zum Boden ergibt sich daher nur für wenige Stunden am Morgen und Abend.

Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein nachgeführtes System handelt, wird das Niederschlagswasser gleichmäßig und im Vergleich zu konventionellen Anlagen besser verteilt. Das Gleiche gilt für den Lichteinfall. Die Entwicklung einer dauerhaften Vegetationsdecke ist für eine Agri-PVA entscheidend und wird somit berücksichtigt.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt, das den Unterlagen für das Beteiligungsverfahren beilag. Darüber hinaus wird es als nicht erforderlich angesehen, weitere Gutachten zu diesem Thema zu beauftragen.

Der Einsatz entspiegelter/ matter Moduloberflächen ist mittlerweile Standard.

Die im Plan festgesetzten randlichen Bepflanzungsmaßnahmen wurden u. a. auch aus Gründen des Sicht- und Reflexionsschutzes abgeleitet.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt: Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert:

- Pflege-/Bewirtschaftungsregime der Biodiversitätsstreifen sowie Flächen zwischen den Modulreihen naturschutzfachlich zu konkretisieren, sodass Brut- und Nahrungshabitatfunktionen tatsächlich verbessert werden,
- eine ergänzende Prüfung ob und in welcher räumlich-zeitlichen Konstellation Reflexionen/Blendungen oder spiegelnde bzw. polarisierende Lichtreflexe der Modulflächen ökologische Wirkpfade beeinflussen können (z.B. Störwirkungen, Anlockeffekte, Kollisionsrisiken) – bezogen auf die in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigten Vogelarten sowie potenzielle Fledermausarten (Flugkorridore, Jagdhabitate),
- eine Festsetzung geeigneter Vorsorge- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Einsatz ausschließlich entspiegelter/matter Moduloberflächen, Vermeidung/Abschirmung reflektionskritischer Blickachsen zu sensiblen Strukturen, Begrünungs-/Sichtschutzmaßnahmen, Monitoring in den ersten Betriebsjahren mit Nachsteuerungspflichten bei Auffälligkeiten).

Schutzgut Boden / Fläche

In der Begründung des Planvorhabens wird ausgeführt, dass Böden im Plangebiet trotz hoher Bodenwertzahlen (bis zu 80 Punkte) aufgrund hoher Erosionsgefährdung durch Wasser in ihrer Ertragsfähigkeit und Bewirtschaftung stark eingeschränkt seien und deshalb für die landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet sind.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert,

- die Begründung der angeführten Erosionsgefährdung plausibel darzulegen. Daraus sind konkrete und verbindliche Erosionsschutzvorkehrungen für die Bauphase, sowie Zuwegungen und Randbereiche abzuleiten,

8

Abwägungsvorschlag

Die Ausgleichsmaßnahmen wurden mit der Fachbehörde abgestimmt, ein Pflege- und Bewirtschaftungsregime für die Biodiversitätsstreifen ist nicht erforderlich. Die Flächen zwischen den Modulreihen werden landwirtschaftlich genutzt, sodass diese nicht naturschutzfachlich konkretisiert werden.

Es wurde ein Blendgutachten erstellt und es lag den Unterlagen für das Beteiligungsverfahren bei. Darüber hinaus wird es als nicht erforderlich angesehen, weitere Gutachten zu diesem Thema zu beauftragen.

Der Einsatz entspiegelter/ matter Moduloberflächen ist mittlerweile Standard. Wirkungen infolge von Lichtimmissionen im engeren Sinne sind auszuschließen. Eine stationäre Beleuchtung der geplanten Anlage ist nicht vorgesehen. Die in der Planzeichnung festgesetzten randlichen Bepflanzungsmaßnahmen wurden u. a. auch aus Gründen des Sicht- und Reflexionsschutzes abgeleitet.

Die Erosionsgefährdung wird in offiziellen Karten des ALFF dokumentiert. Wie im **Gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben** dargelegt, stellt aktuell in Sachsen-Anhalt die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau des Landes Sachsen-Anhalt die Datengrundlage mit den Ergebnissen der Bodenabtragsgleichung zur Verfügung, die für Einstufung der potenziellen Erosionsgefährdung landwirtschaftlicher Flächen und damit auch der Feldblöcke dienen.

Aufgrund der festgelegten Fruchtfolge und der Tatsache, dass der Boden im Plangebiet ganzjährig bewachsen und somit die Bodenschicht durchwurzelt bleibt, wird ein Ausspülen verhindert. Die Zuwegungen und Randbereiche sind in diesem Zusammenhang nicht von Bedeutung.

Während der Bauphase erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Behörde eine bodenkundliche Baubegleitung.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt - Gehrt/Hauptmann-Str. 14 - 39108 Magdeburg

- die Flächeninanspruchnahme für Nebenanlagen/Wege (voll- und teilweise versiegelt) planerisch eindeutig zu verorten und in der Ausführungsplanung zu begrenzen.

Schutzgut Wasser

Der Umweltbericht stellt dar, dass eine Benutzung von Gewässern im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb nicht vorgesehen ist, dass das Niederschlagswasser auf der Fläche verbleibt und versickern kann und dass bei Umsetzung der Vorgaben des Bebauungsplanes erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser auszuschließen seien.

Am westlichen Rand des Plangebiets wird innerhalb der Ackerflur ein zeitweise vernässter Bereich mit Schilfbesatz und einzelnen Gehölzen beschrieben. In den Festsetzungen sind hierfür Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgesehen.

Im avifaunistischen Gutachten wird ein Abstandstreifen zum temporären Gewässer mit Gehölzen (10 m) als Vermeidungsmaßnahme aufgeführt.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert,

- die wasserbezogenen Schutz- und Abstandsvorgaben (insbesondere zum temporären Gewässer/Schilfröhricht) als verbindliche Festsetzungen in Planzeichnung/Textteil zu sichern und die Ausführungsplanung (Baufeldabgrenzung, Baustraßen, Lagerflächen) so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen (Verdichtung, Entwässerung, Eintrag von Feinsedimenten/Schadstoffen) ausgeschlossen werden,
- konkrete Vorgaben für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (insbesondere von Transformatoren/Batteriespeicher) verbindlich festzusetzen und zu überwachen.

9

Abwägungsvorschlag

Eine eindeutige Verortung der Nebenanlagen und Wege ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich und ebenfalls nicht nötig. Die Festsetzungen im Bebauungsplan zum Maß der baulichen Nutzung sind gemäß BauNVO definiert und wurden entsprechend angewendet. Damit ist das Höchstmaß der Versiegelung eindeutig definiert.

Die vorgesehenen Maßnahmen (wie Baufeldbegrenzung) sind in der Planzeichnung verbindlich festgesetzt und werden in der Begründung beschrieben. Eine weitere Konkretisierung bzgl. der Baustraßen, Lagerflächen u.a. sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht vorgesehen.

Darüber hinaus wird eine bodenkundliche Baubegleitung in Abstimmung mit der zuständigen Behörde durchgeführt.

Die konkreten Nachweise werden zu gegebener Zeit mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmt (AwSV, WHG etc.) und die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Schutzgut Mensch und Landschaftsbild

Der Umweltbericht bewertet den Geltungsbereich aufgrund von „Ausgeräumtheit“ und fehlenden erholungsrelevanten Elementen nur als nachrangig bedeutsam für Erholung.

Regionale Wander- und Radwege (Polleber Weg sowie ein von der L 160 nach Norden abzweigender Weg) sollen weiterhin ohne Einschränkungen nutzbar sein. Gleichzeitig wird dargestellt, dass eine vollständige Umzäunung aus Versicherungsgründen möglich sei und die Flächen dann voraussichtlich nicht mehr öffentlich zugänglich wären.

Im Umweltbericht werden Blendwirkungen thematisiert (u. a. Orientierungswerte zu Einwirkzeiten sowie Hinweis auf einen Mindestabstand von 200 m zur Wohnbebauung), als Minderungsmaßnahmen werden u. a. vorhandene Bäume und eine geplante Eingrünung genannt.

Zum Landschaftsbild wird ausgeführt, dass die Solarmodule eine deutliche, als „naturfern“ zu bewertende Veränderung bewirken und grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zugleich werden grünordnerische Maßnahmen zur Einbindung/Abschirmung vorgesehen.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert:

- eine Klarstellung, ob und in welchem Umfang Umzäunungen vorgesehen sind (inkl. Begründung), sowie eine Sicherung der Durchgängigkeit für Wildtiere (Korridore, Zaunausführung),
- eine prüffähige Darlegung, wie Blendwirkungen gegenüber Verkehr (L 160) und schutzbedürftigen Nutzungen ausgeschlossen werden, bei Bedarf Ergänzung durch ein standortbezogenes Blendgutachten,
- für das Landschaftsbild eine Sicherstellung der vollständigen Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen einschließlich Pflege/Entwicklung und 10-jähriger Überwachung.

10

Abwägungsvorschlag

Eine Einfriedung der Fläche ist zum derzeitigen Planungsstand vorgesehen und im Bebauungsplan festgesetzt. Als Ausführung ist ein Zaun mit Durchlässigkeit für Kleinsäugetiere vorgesehen. Darüber hinaus sind entsprechende Wildkorridore im Plangebiet enthalten.

Ein projektspezifisches Blendgutachten wurde erstellt und liegt den Unterlagen des B-Planes bei.

In den grünordnerischen Festsetzungen Maßnahmen 1 und 2 sind die Eingrünungen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflege über die gesamte Betriebszeit der Agri-PVA verbindlich festgesetzt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Batteriespeicher

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, für den geplanten Batteriegroßspeicher eine eigenständige umweltfachliche Konflikt- und Havariebewertung vorzulegen.

Diese muss insbesondere mögliche Auswirkungen auf Boden und Grundwasser, die Rückhaltung verunreinigten Löschwassers, Lärm- und Lichtemissionen sowie die Flächeninanspruchnahme durch Speichercontainer, Nebenanlagen, Installationskeller und Feuerwehrezufahrten berücksichtigen. Ein bloßer Hinweis auf die Einhaltung allgemein geltender technischer Vorschriften reicht angesichts der vorgesehenen Dimensionierung nicht aus.

Alternativenprüfung

Das Vorhaben beansprucht einen Geltungsbereich von rund 136,75 ha. Die Begründung räumt ein, dass landwirtschaftliche Flächen außerhalb benachteiligter Gebiete und entgegen den Grundsätzen G 84, G 85 und G 115 des LEP LSA 2010 in Anspruch genommen werden. Die Eignung wird hauptsächlich mit der Erosionsgefährdung und dem gesamtstädtischen PV-Konzept begründet. Die pauschale Einstufung ersetzt weder die Bewertung der tatsächlichen Ertragsfähigkeit noch die Prüfung bodenschonender Erosionsschutzmaßnahmen.

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, die Inanspruchnahme überwiegend hochwertiger landwirtschaftlicher Böden anhand einer nachvollziehbaren standortbezogenen Alternativenprüfung zu begründen. Dabei sind insbesondere bereits versiegelte oder vorbelastete Standorte, Konversionsflächen, Dachflächen sowie kleinere oder weniger ertragreiche landwirtschaftliche Flächen vergleichend zu betrachten.

Kumulation

Der NABU Sachsen-Anhalt fordert, die kumulativen Auswirkungen mit vorhandenen, genehmigten und in Planung befindlichen

11

Abwägungsvorschlag

Die von Seiten des Brand-, Katastrophen- und Immissionsschutzes geforderten Maßnahmen wurden im Rahmen der vorliegenden Planung beachtet und umgesetzt.

Die nebenstehenden und zum Teil weitergehenden Forderungen sind im Rahmen der vorliegenden Planung nicht erforderlich.

Für die Lutherstadt Eisleben liegt ein gesamtträumliches Konzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Die Methodik wurde darin erläutert und die Kriterien wurden auf der Grundlage der Arbeitshilfe ‚Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen‘ des MID festgelegt. Ergänzt wurde die Studie um eine Landschaftsbildanalyse, die landschaftlich und landschaftsästhetisch wertvolle Bereiche ermittelt und für eine Bebauung ausgeschlossen hat, und es wurden explizit erosionsgefährdete Flächen einbezogen. Die Vorgehensweise ist transparent, objektiv, an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und nachvollziehbar.

Ebenfalls hat sich die Stadt mit der Begrenzung der Flächengröße auseinandergesetzt. Unklar ist aber noch, mit welchem Anteil die vorliegende Agri-PVA in diese Bilanzierung einzustellen ist.

Gemäß Standortalternativenprüfung sind 0,52 % (74,8 ha) der Gemeindefläche (144,5 km²) mit bestehenden Freiflächenanlagen überstellt. Unter Berücksichtigung des vorliegenden B-Plans mit einer SO-PV-Fläche von rund 130 ha wäre die in Summe überstellte Fläche mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ca. 1,5 % des Gemeindegebietes und damit deutlich unter der Maximalvorgabe von 2,5 % gemäß 2. Entwurf LEP. Und hierbei bleibt unberücksichtigt, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine Agri-PVA handelt, deren Fläche weiterhin zu 85 % landwirtschaftlich nutzbar bleibt.

In der Regel ist es nicht möglich, auf bereits versiegelten und Konversionsflächen als technisch überprägten Flächen Landwirtschaft zu betreiben. Die nebenstehend aufgeführten Kriterien sind zwar in der Standortalternativenprüfung berücksichtigt, lassen sich allerdings auf Agri-PVA nicht anwenden.

Wie oben dargelegt, wurden die vorhandenen Photovoltaikanlage im Rahmen der Standortalternativenprüfung mit berücksichtigt.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**51 NABU Landesverband S-A**

NABU Landesverband Sachsen-Anhalt · Gerhart-Hauptmann-Str. 14 · 39108 Magdeburg

Photovoltaik-, Windenergie- und sonstigen großflächigen Energievorhaben im maßgeblichen Landschaftsraum sind nachvollziehbar zu ermitteln. Zu prüfen sind insbesondere die summierte Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Böden, die technische Überprägung des Landschaftsbildes, der Verlust zusammenhängender Offenlandlebensräume sowie die Zerschneidung von Wildtier- und Biotopverbindungen.

Fazit

Aus Sicht des NABU Landesverbands Sachsen-Anhalt e.V. ist das geplante Vorhaben auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen derzeit nicht abschließend naturschutzfachlich beurteilbar.

Der NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. fordert daher eine Nachbesserung und Ergänzung der Planungsunterlagen gemäß den obigen Ausführungen und lehnt das Vorhaben zum jetzigen Zeitpunkt ab.

i.A. Diana Harnisch
Mitarbeiterin Naturschutz
NABU Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

12

Abwägungsvorschlag

Die in der Stellungnahme angesprochenen großflächigen Energievorhaben wurden entweder bereits als bestehende Vorbelastungen der Umgebung erfasst, als konkrete Auswirkungen des geplanten Solarparks im Rahmen der Umweltprüfung untersucht oder durch planerische bzw. verbindliche Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bewältigt.

Diese Aussage ist nicht nachvollziehbar. Die Datengrundlage ist für den im Rahmen der Bauleitplanung erforderlichen Untersuchungsgrad völlig ausreichend, vertiefende Gutachten, wie vom Nabu gefordert, sind nicht erforderlich. Diese Aussage entspricht ebenfalls der Auffassung der zuständigen Fachbehörden. Von einer Nachbesserung und Ergänzung der Planunterlagen wird daher abgesehen.

Nach den Ergebnissen des Umweltberichts verbleiben unter Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen und/oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Schutzgüter. Die bestehenden Vorbelastungen wurden bei der Bewertung der Ausgangssituation berücksichtigt.

Die vorliegende Stellungnahme wird in die Abwägung eingestellt und das Ergebnis wird mitgeteilt. Bei der abschließenden Abwägung ist zudem das öffentliche Interesse an der Nutzung erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Dieses ist nach § 2 EEG bei der Abwägung als vorrangiger Belang zu behandeln.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**52 NABU Kreisverband Mansfeld Südharz e.V.**

Von: Vorsitz NABU MSH <Vorsitz@nabu-msh.de>
Gesendet: Dienstag, 28. Juli 2026 04:00
An: info@buero-raumplanung.de
Betreff: Pläne Eisleben agri PV bitte per Post

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Perk,

Vielen Dank für Ihre Information zur Änderung smdes Bebauungsplans in Eisleben.
 Gerne nehmen wir dazu Stellung und begrüßen es, dass eine Agri PV Anlage entstehen soll.
 Bitte senden Sie mir die Planungsunterlagen per Post. Auch wäre ich Ihnen verbunden, falls in den Unterlagen nicht vorhanden, den Auftraggeber der PV Anlage zu erfahren.

Mit freundlichen Grüßen
 Doris Seibt
 Diplom-Agrar-Ing. i.R.

--
 Naturschutzbund KV Mansfeld-Südharz e. V. (NABU MSH)
 Vorsitzende Doris Seibt
 Ascherslebener Str. 47
 D-06456 Arnstein OT Sandersleben

034785 299929
<https://www.nabu-msh.de/>

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung einer Agri PV-Anlage begrüßt wird.

Die Unterlagen sind auf der Internetseite der Lutherstadt Eisleben dauerhaft einsehbar. Die Übersendung der umfangreichen Unterlagen per Post ist aus Kostengründen nicht möglich. Der Vorhabenträger ist in den Unterlagen benannt.

Dieser Sachverhalt wurde in einem Telefonat zwischen Frau Seibt und dem Planungsbüro erläutert.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**54 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband e.V.**

Von: info@sdw-sa.de
 Gesendet: Montag, 27. Juli 2026 15:20
 An: info@buero-raumplanung.de
 Betreff: vBP Nr.31 'Solarpark Laweketal' der Lutherstadt Eisleben, OT Hedersleben

Sehr geehrte Frau Köhler,

auf Ihre heutige Nachricht nehme ich Bezug. Aufgrund personeller Engpässe können wir derzeit keine Stellungnahmen abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Declercq
 Assistentin der Geschäftsführung



[Aufnahmeantrag_Mitglieder_2024.pdf \(sdw.de\)](#)

Aufnahmeantrag_Mitglieder_2024.pdf (sdw.de)

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Maxim-Gorki-Straße 13

39108 Magdeburg

Tel.: 0391 - 66 28 372

Abwägungsvorschlag

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aufgrund von personellen Engpässen derzeit keine Stellungnahmen abgegeben werden können.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange**54 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband e.V.**

Fax: 0391 - 66 28 374

Email: info@sdw-sa.deWeb: www.sdw-sa.deFacebook: www.facebook.com/SDW.SachsenAnhaltInstagram: www.instagram.com/SDW_SachsenAnhaltTwitter: www.twitter.com/SDW_ST

Gefördert durch:

**Abwägungsvorschlag**